

**Als Generalvikar
unter
französischer Herrschaft**

(1807-1813)

23. Droste wird Koadjutor des Kapitelsvikars Fürstenberg (1807)

Der mit der Rekrutierung in Münster beauftragte preußische General Blücher klagte dem König in einer Eingabe vom 5. Sept. 1806, daß das Domkapitel seine Arbeit behindere. Es könne seine frühere Macht und Ansehen nicht vergessen und übe schlechten Einfluß auf die Bevölkerung durch Verbreitung »verhasster Gerüchte von Provinzen-Abtretungen und zum Theil durch die beschönigte Aussicht einer glücklicheren Verfassung unter der Regierung eines Fürsten Catholischer Glaubens-Confession«. ⁵⁹⁵ Damit gab Blücher den letzten Anstoß zu der schon seit 1803 erwogenen Unterdrückung des Domkapitels (20. Sept. 1806) ⁵⁹⁶, dessen Säkularisierung durch jährliche Einkünfte von 60.000 rthlr. ⁵⁹⁷ zudem gewinnbringend war. Hatte Spiegel sich noch für das Fortbestehen des Domkapitels, »der wesentlichen Stütze des westphälischen Adels«, bei dessen Erlöschen ein »wesentlicher Abgang an Nahrung und Erwerbszweigen« zu befürchten sei ⁵⁹⁸, eingesetzt, galt auf der anderen Seite sein gutes Verhältnis zur preußischen Bürokratie als Garantie, daß »auch die sonst besorgte Verdunkelung oder Verwirrung der Vermögens-Verwaltung nicht zu besorgen« sei (Staatsminister v. Angern an den König). ⁵⁹⁹

Das Kapitel hatte noch Zeit, gegen seine Suppression mit der Erklärung zu protestieren, daß es sich nach geltendem Kirchenrecht und RDHS (§ 6) als fortbestehend ansehe. Denn bevor es zur gewaltsamen Unterdrückung des Domkapitels kam, nahmen französische Truppen von Münster Besitz (6. Nov.). Das Volk jubelte. Clemens August: »Und gewiß hat die sichere und gegründete Hoffnung: das französische Gouvernement werde die katholische Religion, von dem derselben, durch die Preußen aufgelegten Drucke befreien — großen Antheil an der Freude, mit welcher hier die Franzosen aufgenommen

595 GRANIER 9.598.

596 GRANIER 9.604f. BASTGEN 1978

597 GRANIER 9.758f.

598 GRANIER 8.757.

599 GRANIER 9.604.

600 BASTGEN 1978 117.

sind«. ^{601a} Und wirklich, das Kapitel wurde von den neuen Machthabern anerkannt und ihm die Verwaltung seiner Güter zugesichert. Eine erste Ernüchterung brachte freilich die Feststellung, daß Gouverneur Loison die Wiedereinsetzung des Domkapitels in die Vermögensverwaltung erst nach Erhalt eines ansehnlichen »Geschenks« zulassen wollte. Der Klerus brachte dafür 50.000 fr. (12.000 rthlr.) auf. ^{601b}

Durch den Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) wurde Münster förmlich von Preußen abgetreten und dem Königreich Westfalen unter Napoleons Bruder Jerome einverleibt. Die Eingliederung Münsters in das Großherzogtum Berg (21. Jan. 1808) beendete zwar die Interimsverwaltung durch kaiserliche Gouverneure, sie brachte aber wie auch die per 10. Dez. 1810 erfolgende Eingliederung als Lippe-Departement in das französische Reich keine grundsätzlich andere Situation. Über alle Gebietsreformen und wechselnden Herrschaften hinweg blieb der die französischen Satellitenstaaten zusammenhaltende und das politische Leben bestimmende bonapartistische Zentralismus bestehen. ⁶⁰²

Fürstenberg hatte seit 1770 die Diözese geleitet. Nunmehr 78jährig und gesundheitlich angeschlagen, stellte sich ihm die Frage einer Nachfolge im Amt des Kapitelsvikars um so dringender, da in den wechselhaften Verhältnissen die Dauer der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles und damit der Notwendigkeit einer kapitularvikarischen Verwaltung der Diözese nicht absehbar war. ⁶⁰³ Dabei hatte es früher schon Versuche Fürstenbergs gegeben, sich des anstrengenden Amtes zu entledigen. 1793 hatte er um Entlassung gebeten und Caspar Max als Nachfolger im Generalvikariat vorgeschlagen ⁶⁰⁴, wurde aber genauso wenig erhört wie eine ähnliche Eingabe von 1801, in der er dem Kurfürsten offenherzig bekannt hatte: »Manchen Kränklichkeiten bin ich unterworfen, welche mir vorzüglich den Kopf angreifen, welcher durch lange Arbeit am meisten gelitten hat. Es ist bitter, sich in einer so wichtigen Stelle zu überleben, [...] mein Gewissen gebietet mir, mein

601a In einem Manuskript »Bemerkungen über die Klagen in Hinsicht der hier gehemmten Freiheit der hier einzig und allgemein herrschenden katholischen Religion - über den Ursprung dieser Klagen - über Ihren Grund oder Ungrund - Ueber die Mittel derselben Ursachen und so mit die Klagen selbst zu vernichten«, um 1807, AVg 482.

601b LIPGENS 1965 126f.

602 LIPGENS 1965 131.

603 Abschrift der Kollationsurkunde Fürstenbergs in AVg 64. LIPGENS 1965 127.

604 TRUNZ 1961 32.

Unvermögen Ew. Kurfürstl. Durchlaucht nicht zu verhehlen. Durch Lebensordnung, Kunst und Anspannung halte ich mich dem Schein nach aufrecht, aber ich verspüre die beschleunigte Abnahme meiner Geisteskräfte, der in täglichen Vorkommenheiten zur Entschließung so nötigen Erinnerung. Bei diesen Berufsarbeiten strenge ich mich ängstlich und mit mir unzufrieden an. Haben Ew. Kurfürstl. Durchlaucht die höchste Gnade und erlauben mir, diese zu dero Füßen niederzulegen. Dann hoffe ich, in Schul- und Gymnasium, Universität und Seminarium und anderen Geschäften noch einige Dienste leisten zu können«.⁶⁰⁵

Zur selben Zeit hatte sich Spiegel, der seit 1799 als Domdechant dem Kapitel vorstand, für das Generalvikariat selbst in Anregung gebracht. Allerdings war seine opportunistische Anhänglichkeit an das je herrschende System bereits so offenkundig das Sprungbrett für die Befriedigung seines Ehrgeizes⁶⁰⁶, daß er keine Berücksichtigung fand. Um den großen Gegensatz des Domdechanten zur klerikalen Partei, der zugleich die lebenslange persönliche Antipathie Drostes erklärt, zu erhellen, muß erwähnt werden, daß er eine durch und durch ungeistliche Lebensauffassung vertrat. Er las während des Chordienstes staatsrechtliche Werke und schrieb 1789 nach der Beendigung der Osterliturgien: »Unsere geistlichen Komödien sind gottlob geendigt, ich atme wieder freier [...]. Dem rechtschaffenen Mann wird es schwer, das Kleid des Gleissners zu tragen«. Oder über den berüchtigten Priester Eulogius Schneider (1756-1794), der Mitglied des Pariser Revolutionsrates war: »Er hat Dichtergenie; ewig schade würde es gewesen sein, wenn dieser Mann in den Klosterzellen seraphischer Schweinerei sein Leben hätte wegvegetieren müssen«.⁶⁰⁷ Mögen diese schriftlichen Äußerungen nicht zur Kenntnis der »Klerikalen« Münsters gelangt sein; Spiegels Einstellung zu seinem Beruf war kaum zu verbergen und mußte gerade in Münster sauer aufstoßen. Um 1808 charakterisierte Droste diplomatisch zurückhaltend den Domdechanten: »[...] deßen Grundsätze in Ansehung der katholischen Religion, wenn man aus Handlungen schließen darf, wenigstens zweideutig sind«.⁶⁰⁸ Spiegel

605 17. Jan. 1801, LAHRKAMP 1976 343. Vgl. Stolbergs gegenteilige Beurteilung Fürstenbergs, HENNES 144f.

606 LIPGENS 1965 38ff. Spiegel war seit 1782 am Münsterer Dom präbendiert und nahm 1799 die Priesterweihe. LThK 9.965f.

607 LIPGENS 1965 45. LThK 9.440.

608 AVg482.

legte sowenig Wert auf eine wenigstens äußerlich geistliche Lebenshaltung, daß er sich vollständig bürgerlich kleidete⁶⁰⁹ und 1788 eine stadtbekanntes Herzensbeziehung zu der schönen und verheirateten Sophie von Boenen einging. Nachdem Herr von Boenen seine Hörner mit ins Grab genommen hatte und seine Witwe nach Münster gezogen war (1806), führte sie ein großes Haus dicht neben der von Spiegel bewohnten Domdechanei — und zwar ausgerechnet in der Franz Otto Droste gehörenden, ihr von 1806 bis 1812 vermieteten Domkurie! Spiegel hatte sogar das Gesicht, als Delegat der Frau von Boenen aufzutreten und das Mietverhältnis zu lösen!^{610a} In bezug auf das bis 1825 andauernde skandalöse Verhältnis fand der Spiegel-Biograph Lippens die Vermutung »nicht umgehbar [...], daß er sich auch vom christlichen Sittengesetz dispensierte und als Domherr, wiewohl noch ohne Weihen, in eine Ehe einbrach.«^{610b} Natürlich mußte von den »Klerikalen« in diesem plakativen Verhalten eine Verhöhnung des Ansehens und der Autorität der Kirche gesehen werden, und es ist daher kein Zufall, daß es Spiegel mit den je und je Regierenden und weniger mit seinen Mitbrüdern (unter denen er natürlich Parteigänger hatte) hielt, um voranzukommen. Das Bild rundet sich, wenn man erfährt, daß er auch nicht davor zurückschreckte, seine persönlichen Gegner zu verleumden. Er hatte so dem Sekretär des Kurfürsten, Wreden, nachdem seine Bewerbung um das Generalvikariat gescheitert war, geantwortet (1800): »Wenn ich auch meine Absichten nicht erreichen sollte, so ist mir dennoch unbegreiflich, wie bei Besetzung des Vikariats von dem an Geiste so wie an Körper krüppelhaften v. Droste Vischering die Rede sein kann. Frömmerei und Bigottismus können doch keine Ansprüche gewähren, und ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung besitzt er nicht, darüber ist nur eine Stimme in publico.«⁶¹¹ Kurfürst Max Franz hielt zwar auch Caspar Max für »unfähig«, die Diözesanadministration zu bewältigen⁶¹¹, aber die Vereinigung der beiden wichtigsten Ämter in der Hand Spiegels schien nicht ratsam. Spiegels große Bildung, sein weltmännisches Auftreten und die Eignung zur Verwaltungstätigkeit hat Lippens nachgezeichnet. Sein offensichtliches Karrierestreben wirkte diesen positiven Eigenschaften für

609 BERGHAUS 202.

610a Spiegels Kündigung an Franz Otto, Münster 6. Jan. 1812, AVf 26.

610b LIPGENS 1965 47.

611 LIPGENS 1965 63.

Repräsentativfunktionen allerdings entgegen. Der Freiherr vom Stein, der Spiegel persönlich sehr schätzte, empfahl Schulenburg die Spiegelsche Partei als »diejenige, welche am meisten Unternehmungs Geist und Energie hat, die aber vielleicht deswegen weniger Schonung verdient, wegen der Gehässigkeit ihrer Gesinnungen und weil sie nicht im Lande angesessen ist.«^{61^}

Fürstenberg hatte nun zu fürchten, daß seine nicht geklärte Nachfolge den Kurs des Widerstands gegen durchgreifende kirchenpolitische Maßnahmen der Behörden gefährden könnte. Er selbst hatte den Preußen gezeigt, daß der Kapitelsvikar den Kampf um die von der Säkularisation bedrohten Klöster nicht aufgab, indem »er sich ungebührlich einzumischen und seine wenige Gewalt ungewöhnlich zu perpetuieren sucht,« wie Schulenburg vom Stein geklagt hatte, »welches ihm aber in keiner Weise zugestanden werden kann.«⁶¹³ Naheliegend war nun für den greisen Kapitelsvikar, Clemens August, dessen Durchsetzungsvermögen, kirchlich-geistliche Beseelung und juristische Kenntnisse er einzuschätzen wußte, als Nachfolger dem Domkapitel in geeigneter Weise nahezulegen. Daß er Droste schon seit zehn Jahren in die Verwaltungsgeschäfte eingearbeitet hatte, ist behauptet worden⁶¹⁴, doch die Belege für eine solche planmäßige und längerfristige Einführung fehlen in den Akten. Ohne Zweifel war er der »treueste Anhänger« Fürstenbergs (Hegel⁶¹⁵), aber gegen ein informelles Mitarbeiterverhältnis trug der Kapitelsvikar schon deshalb Bedenken, weil der Domdechant dann erfahren hätte, »wo wir hinwollen, und das wäre nicht gut, wenn der Weg der wirklichen Wahl noch statt finden könnte.«⁶¹⁶ Es war andernfalls zu befürchten, daß Spiegel seinen Einfluß im Domkapitel aufgeboten hätte, um die Wahl Drostes zu verhindern.

Clemens August konnte als Kandidat für die Nachfolge des Kapitelsvikars in der politisch schwebenden Situation und in der Ungewißheit des ferneren Schicksals der münsterischen Kirche als besonderen Pluspunkt für sich verbuchen, daß er sich von der Euphorie

612 Nassau 21. Sept. 1802, VOM STEIN 1959-1969.1.569.

613 MÜLLER 1971 164.

614 LIPGENS 1965 127.

615 HEGEL 1966-1971 63.

616 Aus »Punctationen in Rücksicht der Wahl eines Substituten des vicarii generali«, AVg 62.

über den Einzug der Franzosen nicht hatte anstecken lassen und den Besatzern ausgesprochen kritisch gegenüberstand. Er sah den Volkscharakter der Franzosen durch Leichtsinn und Egoismus⁶¹⁷ charakterisiert⁶¹⁸. Insbesondere kritisierte er, daß er »dahin verkommen war, die Göttinn der Vernunft auf den Altar zu setzen; [... und der] frech genug war zu decretieren: es gebe einen Gott — so daß damals Pfeffel schrieb: Darfst lieber Herr Gott wieder seyn,/ So wollen es die Franken;/ Geschwind schick dein liebs Engelein,/ und laß dich schön bedanken.«⁶¹⁹ Als Nelson 1805 die englische Seeherrschaft in der Schlacht bei Trafalgar behauptet hatte, freute sich Clemens August; »Nelsons Charackter hat doch Gottlob! den Prahlerischen Stolz der Prahler Nation, und Ihres Kaiserchen[s] gedemüthigt.«⁶¹⁹ Napoleon war ihm der »herrschsüchtige Corse«, der »durch Gottes Hand besiegt wird«, Paris das »jetzige Babylon«.⁶²⁰ Diese grundsätzliche Abneigung gegen die Invasoren mußte allen denen zupaßkommen, die besorgt an die Anpassungsfähigkeit eines Spiegel und an die Priorität des kirchlichen Interesses dachten.

Fürstenberg schien eine bloße Subdelegation seiner Vollmachten, die die Unwägbarkeiten einer Proposition im Domkapitel ausgeschlossen hätte, wenigstens zeitweise erwogen zu haben. Da die dauernde Regierung eines Subdelegaten jedoch der kirchenrechtlichen Bestimmung des Kapitelsvikars als einem durch das Domkapitel bestellten Verwalters widersprach, ging Fürstenberg den unsichereren Weg und schlug dem Kapitel Clemens August als Koadjutor cum jure succedendi vor. Der Vorgeschlagene hatte zuvor noch angeregt, »daß der vicarius generalis [...] die zu substituierende Person bei der proposition nicht nenne; weil der domdechant nach geschehener proposition zuerst votiert, und dann gezwungen ist, über die Sache seine Meinung zu äußern, ohne noch zu wissen, welche Person man substituieren wolle ----- ist er mit dem Namen dieser Person, vor Abgebung seines voti bekannt, so mögte Ihn dieses noch mehr gegen

617 In dem Manuskript »Ueber die Beiden von Gott in Seiner unendlichen Barmherzigkeit zum zeitlichen und ewigen Wohle der Menschen angeordneten Höchsten Obrigkeiten ein Wort zur Steuer der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens von Clemens August«, AVg 505.

618 CA. an [Adolph], Münster 12. April 1793, AVc 86.

619 An den Erbdrosten, Münster 18. Nov. 1805, AVc 88.

620 Wie Anm. 617 und CA. an Bucholtz, Münster 9. Juni 1813 [?], SAM, Nachlaß F.B. v. Bucholtz, Nr. 395. Vgl. KAPPEN 25.

die Sache selbst aufbringen.«⁶²¹ An vierter Stelle habe er, Fürstenberg, zu stimmen und könne dabei seinen Wunschkandidaten nennen. Fürstenberg befolgte aber einen eigenen Plan und schlug überraschend in einer Kapitelssitzung am 18. Jan. 1807 »unvorigreiflich« vor, wegen »meines hohen Alters und meiner dann und wann eintretenden Unpäßlichkeiten« den Domherrn Clemens August Frhn. Droste zu Vischering als seinen Koadjutor cum jure succedendi zu bestellen.⁶²² Weil ein Tfeil der Kapitulare abwesend war, erfolgte die Wahl Clemens Augusts einstimmig. Der spätere Protest der »sauerländischen Fraktion«⁶²³ (Spiegel und Weichs) nutzte nichts mehr. Denn die an der Erteilung der landesherrlichen Genehmigung (Plazet) beteiligten Organe des französischen Administrationskollegiums zu Münster, des Herzogs von Oldenburg, des Herzogs von Arenberg, der Fürsten von Salm und des Königs von Holland, stimmten dem Beschluß des Kapitels zu.⁶²⁴

Mag die Wahl in ihrer kirchenrechtlichen Gültigkeit zweifelhaft gewesen sein, wie Schrörs behauptete⁶²⁵ (dachte er vielleicht daran, daß die Koadjutorie ebenso wie eine Subdelegation den Begriff des Kapitelsvikars aushöhlte?), so war man allseits doch im Glauben ihrer Rechtmäßigkeit. Die Partei Spiegels hätte sonst nicht verfehlt, dieses Argument geltend zu machen. Clemens August nahm die Wahl in gutem Glauben an, wovon sein offener Bericht für den Papst während seines späteren Rom-Aufenthaltes Zeugnis ablegte.

Schrörs fand den Unterschied der Persönlichkeiten des Koadjutors und des Kapitelsvikars zu schreiend, um ohne Kommentar vorüberzugehen. Es war eine neue Gelegenheit zu betonen, daß Droste »von dem Geiste des wissenschaftlich hochgebildeten und ausgezeichneten Staatsmannes [...] nichts angenommen« habe.⁶²⁵ Er muß übersehen haben, daß Fürstenberg selbst es doch war, der sich Droste als

621 AVg 62.

622 EP, SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 75. Abschrift des Schreibens Fürstenbergs an das Administrationskollegium, Münster 19. Jan. 1807, AVg 62. Und im BAM, GV IV A 4.

623 S. Anm. 622. LAHRKAMP 1976 365f. Über die Partei Spiegels als Minorität im Domkapitel Blücher an Friedrich Wilhelm III., Münster 5. Sept. 1806, GRANIER 9.598.

624 SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 75. BAM, GV IV A 4. Die Eingabe an den Herzog von Oldenburg wurde von einem Schreiben Stolbergs begleitet, AVg 62. AVg 63.

625 SCHRÖRS 1927 188.

Nachfolger wünschte, was nicht anders als Anerkennung seiner Qualitäten aufzufassen ist.⁶²⁶ Fürstenberg fühlte sich nach der Wahl sogar ausgesprochen beruhigt, »dass ich die für unsern katholischen Glauben so wichtige Stelle so reinen Händen anvertraut sehen kann.«⁶²⁷ Grisar hat den von Schrörs angestellten Vergleich rechtens als Fehlgriff bezeichnet. Denn es war ein Vergleich zwischen Menschen verschiedener Zeitalter. Zwischen Fürstenberg und Droste klappte das Revolutionszeitalter und ein neues kirchliches Selbstverständnis.⁶²⁷

24. Amtsantritt als Kapitelsvikar

Am Tke des Friedens von Tilsit (9. Juli 1807), also nur ein halbes Jahr nach der überraschenden Bestellung seines Koadjutors, trat Fürstenberg von seinem Amt zurück, und Clemens August war somit ohne weiteres selbst Kapitelsvikar.⁶²⁸ Fürstenberg stellte seinem Koadjutor das glänzende Zeugnis aus, »daß er das Beste der Kirche, aufs thätigste zu befördern gesucht, und in jeder Rücksicht seine Pflichten auf die würdigste Art erfüllt habe, und es gereicht mir zur größten Beruhigung, daß ich ihn als meinen Sukzeßor nunmehr völlig eintreten [...] sehen kann.«⁶²⁹ Eine umfassende Geschäftskennntnis besaß Droste beim Eintritt in das Amt aber keineswegs, welcher Umstand der Behauptung zusätzlich das Wasser abgräbt, er sei jahrelang von Fürstenberg eingearbeitet worden. Am 7. April hatte er sich nämlich erkundigen müssen, ob er auch zur Approbation und Erteilung der cura animarum befugt sei. Da er als Koadjutor mit der Administration betraut war, eine aus zu großer Skrupulosität hervorgegangene Frage, weil »es hier auf die Gültigkeit der Sacramente ankömmt.«⁶³⁰ Eigener Stil, der Auffälligkeiten in den Akten hinterlassen hätte, ist noch nicht festzu-

626 L.A. Nellessen: Trauerrede bei Gelegenheit der feierlichen Exequien für den Hochseligen Herrn Erzbischof von Köln, Clemens August, Freiherrn von Droste zu Vischering. Aachen 1845.8.

627 Joseph Grisar in einem Manuskript (1957) im ABS.

628 EP v. 9. Juli 1807 in AVg 107 u. 63.

629 AVg 62.

630 AVg 62.

stellen. Das erste Halbjahr 1807 diente offenbar dem Eindringen in die Materie, in die Praxis der Bistumsverwaltung und den Fürstenbergischen Verwaltungsapparat, über den sich Droste Notizen anfertigte. Diese charakterisieren den Kapitelsvikar als autark entscheidenden Pragmatiker, der über keine geregelte Registratur verfügte und Protokolle über die Verhandlungen mit den Assessoren des Generalvikariats für überflüssig hielt. Droste bemerkte besonders, daß »der H. von Fürstenberg manches ganz für sich allein, ohne der Assessoren Vorwissen, ohne Rath von den Assessoren zu fragen, ohne ad protocolum zu referiren, oder referiren zu laßen, auch wo die Eil solches nicht foderte, beschloß, und verfügte —« und »auch an in consilii gefaßten Beschlüssen, wenn ich nicht irre änderte, auf dort gefaßte Beschlüsse, das expediatur schrieb —«. ⁶³¹ Clemens August unterzog als Kapitelsvikar den Geschäftsgang einer Revision, der unter seinem Vorgänger sicher den Vorteil des raschen Entschlusses, der Spontaneität und der Erfüllung des augenblicklich Erforderlichen gewährt hatte, aber für eine langfristige, Rechtssicherheit und -einheitlichkeit gewährende Verwaltung zu wenig organisiert und zu sehr von der Persönlichkeit des Kapitels- bzw. Generalvikars geprägt war. Der Neuorganisation des Geschäftsganges im Generalvikariat widmete Droste detaillierte Pläne, ja sogar das Formular für die Registrierung des Schriftwechsels, das »Journal«, wurde von ihm in allen Einzelheiten entworfen. Alle Eingaben an das Generalvikariat waren von nun an morgens dem Generalvikar vorzulegen, der die eigentliche Administration dem Collegio Assessorum unter Vorbehalt der Autorisation jedes einzelnen Verwaltungsaktes auftrag und sich einzelne Vorgänge zur Bearbeitung ganz vorbehalten konnte. Der Assessoren »gemeinschaftlicher Beschluß ist aber seiner Natur nach, nur Gutachten, um den vom vicario generali zu faßenden Final Beschluß, zu erleichtern.« ⁶³¹ Durch Zustimmung des Generalvikars konnte dies Gutachten ohne weiteres zum »votum decisivum« avancieren. Angesichts der häufigen Vorwürfe in der Literatur, Droste habe keinen geregelten Geschäftsablauf, keine konzentrierte Arbeitsweise und aus Eigensinn keine selbstverantwortliche Mitarbeit geduldet, ist es besonders interessant, daß er in seinen Anweisungen von 1807 eine echte Kompetenzabgrenzung durchführte und sie wohl auch, da keine gegenteiligen Nachrichten vorhanden sind,

631 AVg83.

praktizierte. Demnach hatten die Assessoren zwar generell nur »votum consultativum«, aber in den Fällen, »wo das vicariat als Gerichts-Dicasterium handelt«, Entscheidungsbefugnis. Da sei, so Droste, »der vicarius generalis nur praesident, und muß Ihrer [der Assessoren] Meinung folgen, wenn die Mehrheit anders als Er selbst urtheilt«. Man kann sich gut die positiven Auswirkungen dieser Regelung, die die Mitarbeiter mit eigener Verantwortung ausstattete und die Verwaltung nicht völlig dem Gutdünken des Generalvikars auslieferte, vorstellen. Ein Blick ist auf die Quinquennalfakultäten zu werfen, die Droste als Kapitelsvikar aus Rom erhalten hatte. Sie wurden als habituelle Vollmachten für Mischehendispense, Ablässe, Gnadenakte u.a. den deutschen Bischöfen oder ihren Stellvertretern regelmäßig seit 1640 im Zusammenhang des Fünfjahresberichts erteilt. Ein Vergleich der Droste erteilten Fakultäten⁶³² mit denen des Kölner Nuntius de Cavaleriis (1723) und denen für Köln vom 30. März 1905⁶³³ ergibt, daß die am 21. Aug. 1807 für den münsterischen Kapitelsvikar ausgestellten Vollmachten reines Formular gewesen sind. Zeitgeschichtliche Modifikationen sind nur in der Aufzählung der zu unterdrückenden häretischen Schriften und ihrer Dringlichkeit⁶³⁴ und in der generellen Erlaubnis, in Hungersnöten von den Fastenvorschriften zu dispensieren⁶³⁵, zu finden. Der einzige Hinweis auf die aktuelle zeitpolitische Lage ist in der 20. Fakultät zu finden, in der in Zeiten der Todesgefahr dem Kapitelsvikar gestattet wurde, seine Fakultäten insgeheim mehreren Priestern, die sie nur gemeinschaftlich ausüben konnten, zu übertragen. Der Papst bot seit 1806 dem französischen Kaiser aktiven Widerstand und befand sich unmittelbar vor der Annexion seines Hoheitsgebiets (2. Febr. 1808), so daß es offensichtlich darum ging, die Verwaisung der Diözesen- und das Erlöschen der kirchlichen Verwaltung zu verhindern. Napoleon sollte später in der

632 Als Abschrift in AVg 65.

633 Gedruckt in Leo Mergentheim: *Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus.* Stuttgart 1908.2.306-308 u. 315-319. Drostes Nummern 1-11 u. 20-22 entsprechen Cavaleriis' Nummern 1-14, die Nummern 12-19 (Droste) entsprechen den Nummern 12-19 der Kölner Fakultäten.

634 Bei Droste »ad effectum eos impugnandi«, bei Cavaleriis nur das schwächere »confutandi« (Nr. 2).

635 Die Vollmachten von 1905 kennen nur noch eine Dispens für einzelne Fälle (Nr. 19).

läßt die stockende Verwaltung als Druckmittel zur Durchsetzung seiner Bischofskandidaten benutzen. Der gefangene Pius VII. versagte dennoch den vom Kaiser ernannten Bischöfen die kanonische Institution (6. Juli 1809). Als Droste 1813 zum Rücktritt gezwungen werden sollte, wäre der von der Kurie gewiesene Weg die geheime Subdelegation mehrerer Geistlicher und das Untertauchen des Kapitelsvikars gewesen. Die bezügliche Bestimmung in der 20. Fakultät war somit ein Beweis der klugen Voraussicht der Kurie, der es darum zu tun war, usurpierten Präsentationsrechten das Fundament zu entziehen.⁶³⁶

Die französische Besetzung hatte bei der höheren Gesellschaft in Münster nicht nur wegen der vermeintlichen Beseitigung eines akatholischen Regiments Zustimmung gefunden, sondern auch die Hoffnung geweckt, veraltete Privilegien, die die Preußen unterdrückt hatten oder abschaffen wollten, wiederherstellen oder absichern zu können. Die einstweilige Wiederherstellung der Stände schien ein Schritt in diese Richtung zu sein.⁶³⁷ Die Standesgenossen Drostes fühlten daher den Drang, sich den französischen Gouverneuren anzubiedern und so für ihre Vorrechte zu werben. Dies zahlte sich aber nicht aus, weil die napoleonische Herrschaft in sich widersprüchlich war. Die Auflösung der feudalen Agrarstrukturen war der genaue Gegensatz der später betriebenen Heranbildung einer den Thron konsolidierenden imperialen Führungselite, die in Domänen dotiert wurde.⁶³⁸ Die Zersetzung der alten Sozialordnung gipfelte 1809 in der Aufhebung der Stände und der Lehen. Die Lehen wurden zum freien Eigentum der Belehnten erklärt, und der Code Napoleon schuf Gleichheit vor dem Gesetz und die allgemeine Vertragsfähigkeit, um zwei weitere Errungenschaften der Zeit zu nennen, die die Vorrechte des Adels außer Kraft setzten.

Daß der münsterische Adel geschlossen die französischen Machthaber hofierte, wäre indes eine Übertreibung, und Monika Lahrkamp weiß die Namen von »Wortführern« zu nennen.⁶³⁹ Unter ihnen ist kein Droste-Vischering, und es ist sehr fraglich, ob diese Familie, die im Besitz eines der Erbämter war, wirklich, wie Sethe behauptete, dem

636 S.Kap. 32.

637 Albin Schmiemann: Johann Hermann Hüffer. Ein Lebensbild. Paderborn 1921, Diss. masch. 39. LAHRKAMP 1976 94f.

638 Helmut Berding: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813. Göttingen 1973. 15 u. 54.

639 LAHRKAMP 1976 95.

Gouverneur Loison bei der Abnahme des Huldigungseids im Glanz des alten Staates aufwartete?⁶⁴⁰ Die mutmaßliche Ablehnung der französischen Befehlshaber seitens der Droste-Vischering dürfte sich kaum durch den Umstand vermindert haben, daß der (den großherzoglichen Präfekten Mylius im Juni 1811 ablösende) Präfekt Jean Charles Graf Dusailant de Lasteyrie mit einer Kusine Clemens Augusts, der Stiftsdame Theresia Droste zu Vischering in Metelen (1791-1814), ein nicht legitimes Verhältnis einging und ein Pfand seiner Liebe hinterließ.⁶⁴¹ Ganz im Gegenteil, Dusailant beklagte sich beim Innenminister (1813), daß der Erbdroste sich nicht einmal mehr die Mühe gebe, auf seine Einladungen zu antworten.⁶⁴² Somit ist klar, daß Clemens Augusts Abneigung gegen alles Französische keine Augenblicksidee war, sondern zur politischen Denkrichtung seiner Familie gehörte. Eine natürliche Regung wäre trotzdem gewesen, wenn sich auch bei Clemens August Erleichterung über den Abzug der ungeliebten Preußen eingestellt und sich an den Herrschaftswechsel Hoffnungen für seine Kirche geknüpft hätten. Verstanden es die neuen Herren doch, die Gefühle der Münsterländer für sich zu gewinnen. Sie versprachen, »daß diese Länder niemals wieder unter die preußische Oberherrschaft geraten sollen!«⁶⁴³ Clemens August hatte trotz alledem Grund genug, der Entwicklung skeptisch gegenüberzustehen. Er hatte die Umwälzungen in dem westlichen Nachbarstaat mitverfolgt, er kannte das zwischen Napoleon und dem Papst abgeschlossene Konkordat von 1801 und die einseitig von Napoleon angehängten berüchtigten Organischen Artikel, die nun zusammen mit dem Konkordat unberechtigterweise auf das neue französische Einflußgebiet ausgedehnt wurden.⁶⁴⁴ Kirche war für Napoleon, kurz gesagt, ein zusätzliches

640 Bruno Haas-Tenckhoff: *Münster und die Münsteraner in Darstellungen aus der Zeit von 1800 bis zur Gegenwart*. Münster 1924. 39.

641 Dem unehelichen Kind gab man den anagrammatischen Namen Constance Destedor (»de Droste«), RICHTERING 1986 229. Wilhelm Kohl u. Helmut Richterling: *Behörden der Übergangszeit 1802-1816*. Münster 1964. 221. (Das Staatsarchiv und seine Bestände. 1.)

642 »[...] s'est retiré dans la Grand-duché et ne se donne plus la peine de répondre à mes invitations«, Münster 31. Aug. 1813, Nationalarchiv Paris, Fonds Administration générale, F 1c III Lippe 1.

643 HEUVELDOP 208.

644 Die Texte des Konkordats und der Organischen Artikel in: *Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich*. Hg. v. Ph. Chr. Reinhard. Köln X d. frz. Rep. [1802], Nachdr. Egelsbach 1988. 1-31.

Instrument zur Beherrschung von drei Vierteln seiner Untertanen und ein wichtiges Mittel, eine Bindung des Volks an die bloß durch Erfolg und Einheirat in Fürstenthümer legitimierte Herrschaft herzustellen. Insofern wurde von ihm die katholische Religion in der Präambel des Konkordats als »Religion der großen Mehrheit der französischen Bevölkerung« anerkannt, aber zugleich (durch die Organischen Artikel) der Polizeiaufsicht unterworfen. Droste war auch bekannt, daß im französischen Reich fast alle kirchlichen Jurisdiktionsakte vom Placet des Landesherrn abhängig waren, daß sogar die Ernennung zum Priesteramt (18. Org. Artikel) dem Landesvater zugesprochen, die Publikation von Erlassen auswärtiger Oberen verboten und der *recursus ab abusu* an den Staat zum Schaden der kirchlichen Disziplin garantiert waren. Der Schöpfer der Organischen Artikel, Kultusminister Portalis, hatte der Gesetzgebenden Versammlung das Konkordat mit Worten empfohlen, die die Indienstnahme der Religion und den Nutzen des Staats hervorhoben: »Wie könnte also die Religion für die Gesellschaft nutzlos seyn, da sie so herrliche Versprechungen, so mächtige Drohungen enthält!«⁶⁴⁵ Natürlich hatte die napoleonische Kirchenpolitik auch ihre positiven Seiten. Sie garantierte nicht nur ein (allerdings im dauernden Würgegriff des Staates liegendes) Kirchenleben, das nach der blutrünstigen Verfolgung der französischen Kirche während der Revolutionswirren ein Labsal war. Es wurde auch die Zivilehe eingeführt (Org. Artikel 54), die der kirchlichen Einsegnung die bürgerliche Wirkung nahm und ein unglückseliges Junktim beendete, das in konfessionell gemischten Staaten zu unangenehmen Reibungen zwischen Staat und Kirche und unter den Konfessionen führen mußte. Außerdem hielt mit den Franzosen in Deutschland erstmals die Idee einer echten konfessionellen Parität Einzug, auf die die in den Rheinbund eintretenden Fürsten verpflichtet wurden.⁶⁴⁶ Letztlich war die Stellung des Katholizismus zum Staat aber in der Schwebe gelassen. Er war als Bekenntnis der Mehrheit der Bevölkerung staatsrechtlich anerkannt und zugleich den anderen Konfessionen gleichgestellt. Die endgültige Lösung dieser Frage war vermieden worden, wodurch die Konstitution der staatskirchlichen Oberaufsicht des Staates über die Kirche erleichtert wurde. Die aus dem Naturrecht hergeleitete Parität unterstützte die Vorstellung, daß der Staat den

645 NEUE ORGANISATION 41.

646 MEJER 1.309.

Kirchen übergeordnet sei. Daß Droste der imperialistische Charakter der napoleonischen Kirchenpolitik entgangen war, ist kaum anzunehmen, weshalb Zeugnisse von ihm über eine auch nur wenigstens anfängliche Begeisterung für die französische Okkupation verständlicherweise fehlen.

Clemens August hatte unter Fürstenberg Gelegenheit gehabt, die Auswirkungen der rigiden preußischen Kirchenpolitik aus der Nähe zu besehen, weshalb er sich als Kapitelsvikar entschloß, in einer längeren schriftlichen Ausarbeitung die Übergriffe der preußischen Regierung darzustellen, um dieselben unter der neuen Regierung vermeiden zu helfen. Ihr etwas umständlicher, aber treffender Titel lautete »Reflectionen in Hinsicht der Ursachen und Abhaltungs Mittel jener immerwährenden Neckereien welchen die hier einzig herrschende Religion, ihre Diener und dann eo ipso auch das Vicariat ausgesetzt ist — bloß aus dem Gesichts Punkte der Billigkeit und des Interesses des französischen Gouvernements hergeleitet« (1806).^{647a} Dieses Diskussionspapier für die französische Regierung liest sich wie eine Abrechnung mit der preußischen Verwaltung, in der Johann Heinrich Schmedding (1774-1846) eine Schlüsselrolle gespielt hatte und noch spielen sollte. Schmedding, der 1805 als Kriegs- und Domänenkammerrat in die münsterische Regierung eingetreten und Mitglied des französischen Administrationskollegiums geworden war, wurde 1809 auf Vorschlag Vinckes als vortragender Rat für die katholischen Kirchensachen in das Ministerium des Innern nach Berlin berufen und machte zeitlebens eine schillernde Figur in der Berliner Kultusverwaltung. Er wirkte an der Nomination Drostes zum Erzbischof mit^{647b}, war aber nicht auf dessen Kurs festgelegt. Mal erschien er als Parteigänger der Drostes^{647c}, mal als ihr Gegenspieler. Auf sein und Spiegels Wirken im

647a RICHTERING 1986 134 datierte auf Ende 1806. Das Manuskript muß wirklich vor April 1807 entstanden sein. Original in AVg 74, französische Reinschrift für General Loison in AVg 482, teilweise gedruckt durch Galland in HPB11 86.1880.172-174 u. in HEGEL 1966-1971.2.341-343. Vgl. das ähnliche Manuskript in Anm. 601a.

647b Briefe an Bunsen von römischen Cardinälen und Prälaten, deutschen Bischöfen und anderen Katholiken aus den Jahren 1818 bis 1837 mit Erläuterungen hg. v. Fr. Heinrich Reusch. Leipzig 1897. XXXf. LÜDICKE 35. Alexander Schnütgen: Johann Heinrich Schmeddings Frühzeit. In: HJ 57.1937.427ff.

647c So z.B. als er Franz Ottos Schrift Ueber Kirche und Staat. Münster 1817, 2. Aufl. ebda. 1838, Nachdr. d. 2. Aufl. Aalen 1972, dem Fürstbischof von Ermland, Joseph von Hohenzollern, zusandte. Briefe und Tagebücher des Fürstbischofs von Ermland, Joseph von Hohenzollern, hg. v. Franz Hipler. Braunsberg 1883. 80-82.

Bildungswesen, im Administrationskollegium und im Universitätskuratorium führte Clemens August die Klagen der Katholiken zurück, die ihrer Bewahrheitung entgegengesehen hätten, »wenn nicht ein so entscheidender Krieg, jene trüben Aussichten vernichtet hätte«. Besonders fatal mußte Droste sein, daß beide, Schmedding und Spiegel, sich als Vertrauensmänner der Regierung für die die katholische Kirche anlangenden Fragen gerierten und zusehends an Einfluß gewannen. »Männern der consequenter katholischen Doctrin that er [Schmedding] nicht genug, Männern des protestantischen Staates aber mußte er [...] als Partei erscheinen«^{647**}; solange die Bischofsstühle noch unbesetzt, die Bistümer nicht dotiert und konkordatäre Regelungen außer Sicht waren, galt er noch als den kirchlichen Interessen zugeneigter. Droste behauptete dabei, wie er in seinem Papier sagte, »daß alle bisherigen Kollisionen durch das Collage administratif [meint: die preußische Kriegs- und Domänenkammer], und zwar durch die protestantische Mehrheit desselben veranlaßt und unterstützt sind. Diese Mehrheit wird gewiß größtenteils durch den obgleich katholischen Referenten für diese Angelegenheiten, den Kriegs- und Domänenrat Schmedding, verleitet. Auch das Kuratorium der Universität, zusammengesetzt aus dem Präsidenten des College administratif, dem Herrn v. Vincke, und dem Domdechanten v. Spiegel, hat eine sehr schädliche Kollision veranlaßt. Herr v. Vincke ist Protestant, man verarget demselben unrichtige Grundsätze in Rücksicht der katholischen Religion nicht; aber wohl mit Recht ist man umso unzufriedener, daß der Domdechant dergleichen nicht besser weiß oder nicht hindert. Und so haben Herr Schmedding und der Domdechant v. Spiegel natürlich alles Vertrauen des publici verloren, und es scheint doch, daß man nicht mit Unrecht diesen beiden vorzüglich die entstandenen Kollisionen zur Last legt«. Konkret bemängelte er als Eingriffe in das bis dahin rein katholische Bildungswesen, daß die Wahl der Schullehrer den Archidiakonen entzogen und von der Regierung usurpiert worden war und daß das protestantische Kuratorium die Verhältnisse der katholischen Fakultät regelte und ihr einen gegen die katholische Lehre verstoßenden Lehrer, Wecklein, aufgezwungen habe. Die preußische Regierung in Münster habe ihre Antipathie gegen alles Katholische und ihre zersetzenden Absichten unverhohlen demonstriert, als sie einem entsprungenen Barmherzigen

647d MEJER 2,2.43ff.

Bruder versprach, daß er von einem katholischen Geistlichen das Eheaufgebot erhalten und von den Sakramenten nicht ausgeschlossen werde. »Dies letzte war nun freilich so grell, daß man es in Berlin selbst sehr übel soll genommen haben — es zeigt aber, welcher Geist die Mehrheit des College, und den H. Schmedding [als] Referenten beseelet«. Desweiteren sei ein Jude getauft und ein Protestant auf sein dringendes Verlangen in der katholischen Religion zum Zwecke der Konversion unterrichtet worden, »so war das genug um den Geistlichen der daran Theil genommen hatte, zur inquisition [der Regierung] zu ziehen«. Drostes herbster Vorwurf war indes der der Proselytenmache-
rei; das preußische Regierungskollegium »eifert mit dem Munde sehr gegen intolleranz, und in der That ist daßelbe gegen alle Tollerant, nur gegen die katholische Religion intollerant.« Als praktische Verbesserungen schlug er vor, das Universitätskuratorium wieder der geistlichen Obrigkeit zu übergeben (Fürstenberg hatte es unter den Preußen verloren) oder die Fakultät direkt dem Generalvikariat zu unterstellen und das Universitätskuratorium, so wie es war, bestehen zu lassen. Die Vergabe der Schullehrerstellen für nichttheologische Fächer könnte weiterhin durch die behördliche Schulkommission erfolgen, diese müsse künftig aber paritätisch aus katholischen Laien und vom Generalvikariat berufenen Geistlichen besetzt werden. Die personelle Zusammensetzung des Administrationskollegiums sollte nach Drostes Auffassung, um Kollisionen mit dem Generalvikariat vorzubeugen, verändert werden. Die für die Verwaltung der landesherrlichen Rechte circa sacra bestellten Beamten »müssen das Vertrauen des gouvernements haben und verdienen, wie das der Unterthanen — Sie müssen katholisch heißen, und seyn — [...] Sie müssen endlich, von jenem Geiste des Friedens, und der Eintracht belebt seyn, welcher das vicariat belebt.« Ohne Zweifel dachte er dabei nicht an Schmedding, sondern an den ihm nahestehenden Grafen Merveldt, an den Geheimrat von Druffel und an v. Tbnspolde. Diese Beamten sollten als eine außerordentliche Kommission allein dem Gouverneur oder der Staatsregierung verantwortlich sein. Als Prinzipien der Zuarbeit seitens der Behörden verlangte er: »[...] katholische Religions Angelegenheiten dürfen nur durch die Hände solcher gehen, die katholisch sind — Religions Angelegenheiten, welche ganz Spirituell sind, gehören nur zum Ressort der geistlichen Gewalt«. Hierher zählte er z.B. die Bestellung der Religionslehrer, die Verwaltung der theologischen Fakultät und die Regelung der Ausbildung der Priesteramtskandidaten.

In den anderen Bereichen des Bildungswesens sollten »geistliche und weltliche Macht concurrieren« und die geistliche Obrigkeit wenigstens ein Mitspracherecht behalten. Bei Erfüllung dieser Forderungen versprach Droste: »[...] alle Collisionen zwischen weltliche[r] und geistliche[r] Macht werden wegfallen, oder sich friedlich abthun — denn es ist ganz gewiß daß bloß die Composition des College administratif und des Curatorii [...] schuld sind an den entstandenen Collisionen.« Aus eigenem Interesse müsse sich ein jeder »monarchische Staat« für das Gedeihen der katholischen Religion einsetzen, weil »das fundament der katholischen Religion, wie des ganzen Systems derselben, Unterwürfigkeit, Gehorsam ist«.

Als zentrales Anliegen des jungen Kapitelsvikars muß also die Sorge um den Einfluß der Kirche auf die Jugend- und insbesondere auf die Priesterbildung gefaßt werden. Seine im absoluten Nationalstaat mit absoluter Kulturhoheit auffallenden Vorstellungen von der kirchlichen Mitsprache im allgemeinen Bildungswesen waren dabei gar nicht so versponnen, wenn man bedenkt, daß der Staat ohne Hemmung die Schulfonds, die sämtlich der Kirche gehört hatten, an sich gerissen und damit eklatant gegen den RDHS verstoßen hatte, der eine Garantie für den Fortbestand der Schulverhältnisse ausgesprochen hatte. Das katholische Bildungsmonopol war faktisch bereits in ein staatliches umgewandelt, und es war klug, nicht das Unmögliche (nämlich die Wiedereinsetzung der Kirche in den alten Besitzstand), sondern das Mitspracherecht zu verlangen. Verständlich ist auch das Bedürfnis, die Priesterbildungsstätte dem Einfluß der Kirche wieder zuzuführen. Dieser Konflikt war nicht auf die Persönlichkeiten beschränkt, wie Droste glaubte, sondern ein grundsätzlicher Konflikt zwischen modernem Staat und der Kirche, wie er am Ende des Jahrhunderts im sog. Kulturkampf zum Austrag kommen sollte. Zu verstehen sind indes die Kritik an Schmedding und Spiegel und das Bemühen, an ihren Stühlen im Regierungskollegium zu sägen; denn sie waren es, die die staatskirchlichen Prinzipien durch ihre Mitarbeit oder gar Zustimmung rechtfertigten und — zum großen Ärger Drostes — den Verteidigern der kirchlichen Interessen auf diese Weise den Wind aus den Segeln nahmen.

25. Drostes Haltung gegenüber der französischen Regierung

Clemens August ist als Kapitelsvikar nachgesagt worden, daß er sich dem französischen Regime gegenüber in dem Maße entgegenkommend verhielt, in dem er später unter der weniger brutalen preußischen Regierung auftrumpfte, und daß er der nackten Gewalt, die unter der französischen Besatzung drohte, lautlos wich, während er die keimhaft vorhandene preußische Rechtsstaatlichkeit zu seinen Zwecken ausgebeutet haben soll. Dabei waren, wenn man die Quellen ansieht, seine Grundsätze vor und nach Wiederkehr der Preußen (1814) dieselben. Sie waren die Abwehr des aus der Staatsomnipotenz hervorgegangenen Zugriffs auf die Angelegenheiten der Kirche, die nun einer staatlichen, aus dem *jus cavendi* fließenden Oberaufsicht des Staates bedürfen sollten. Das *jus cavendi* war eine moderne Erfindung der Staatsrechtler, die die Schirmherrschaft des Staates damit auf ein rechtliches Fundament stellten. Es bedeutete, daß der Staat Aufsicht führen und Kontrolle ausüben durfte, um mögliche schädliche Entwicklungen zu unterdrücken. Der öftere Hinweis Drostes, daß diese Vorstellung von staatsfeindlichen Tendenzen im Katholizismus ebenso unbegründet wie das gegenseitige Verhältnis belastend, eben ein unbegründeter Akt des Mißtrauens sei, sollte ungehört verhallen. Das *jus cavendi* war zur Grundlage des ganzen staatskirchlichen Rechtsgebäudes geworden und wurde in den folgenden Jahrzehnten zur schlagfesten Antwort auf die einsetzende Ultramontanisierung der säkularisierten Kirche.

Eine nähere Untersuchung, ob es die rechtsstaatlichen Ansätze in Preußen waren, die Clemens August Gelegenheit zu nachhaltigerem Protest boten, oder ob nicht vielmehr der frühe rechtsstaatliche Zug in Preußen auf Errungenschaften der Aufklärung und des Code Napoleon zurückging, kann hier nicht versucht werden. Im folgenden wird aber klar, daß die stärkere Unnachgiebigkeit Drostes eher mit der persönlichen Entwicklung zusammenhing als mit den Verhältnissen, die unter den Preußen und den Franzosen zumindest in kirchlicher Hinsicht so verschieden nicht waren.

Gegen den Vordersatz, daß Droste in der französischen Zeit gegenüber der Staatsautorität scheu zurückgewichen sei, sprechen

zudem viele Details. Wir kennen bereits das die Sache mit Namen nennende Diskussionspapier, mit dem der Kapitelsvikar seinen Einstand gegenüber den französischen Regierungsorganen gegeben und nichts weniger als kirchliche Selbstverwaltung gefordert hatte.

Die Haltung des Kapitelsvikars zur französischen Regierung läßt sich am besten wohl aus einem späteren Gutachten des Präfekten Dusailant ablesen, nach dem Droste die Wahrnehmung des Interesses der Kirche mit einem latenten Optimismus verband: »An der Spitze der Frommen steht der Generalvikar Baron von Droste von Vischering. Ich kann Ew. Exzellenz«, schrieb der Präfekt dem Innenminister, »nicht vorenthalten [dissimuler], daß die Religion die reinste und beweglichste all seiner Handlungen ist, daß die Märtyrerkrone seine höchste Ambition wäre, aber er ist überzeugt, daß der Kaiser nur das Gute von der Religion will.«^{648a}

In einem Fall bewies der Kapitelsvikar tatsächlich vertrauensvolles Entgegenkommen. In der Frage der Anpassung der Feiertage an die in Frankreich geltende Norm hatte er von den Synodalexaminatoren (Overberg, Kistemaker, Borgmann, Brokmann, Floren, Holterman, Schmedding) ein Gutachten darüber angefordert, ob er »den Dioecesen bis auf weitere Verordnung erlauben [dürfe], an allen, außer an den in Frankreich durch das Concordat beybehaltenen Feiertagen, zu arbeiten« (29. Okt. 1812)?^{648b} Die Gutachter bejahten die Frage zwar grundsätzlich, waren aber uneins über die kirchenrechtlich notwendige Voraussetzung, ob der Rekurs an den Papst zur Zeit erschwert oder unmöglich sei. Droste, der sehr wohl in Kenntnis darüber war, daß das Konkordat von 1801 nur Gültigkeit für die linke Rheinseite besaß, wußte andererseits, daß die Regierung in Paris dasselbe trotzdem auch für die neuen Gebiete als verbindlich betrachtete. Da der Org. Artikel 41 (3. Titel) bestimmte, daß kein Fest außer dem Sonntag »ohne die Erlaubniß der Regierung eingeführt werden«^{648c} dürfe, war zu besorgen, daß die Regierung sämtliche christlichen Feiertage, die nicht auf einen Sonntag entfielen, aufheben und die für die Kirche einstens

648a »A la tete des deVots est le Vicair Gñrale baron de Droste du Vischering. Je ne puis dissimiler ä votre Excellence que la religion la plus pure est le mobile de toutes ses actions, que le couronne du martyr serait sa plus chere ambition, mais il est convaincu que TEMpereur ne veut que le bien de la religion«. LIPGENS 1965 597.

648b Der ganze Vorgang in AVg 95.

648c NEUE ORGANISATION 14.

so schmerzliche rigide Kalenderpolitik revitalisieren würde.^{648d} Eine vorgreifende Verfügung aus dem Generalvikariat, die das Arbeitsverbot nur noch auf die wichtigsten Feste beschränken würde, konnte daher vielleicht das Ärgste verhüten. Das am 5. Jan. 1813 konzipierte Zirkular an die Geistlichkeit erteilte eine generelle Dispens vom Arbeitsverbot an Feiertagen, ausgenommen das Fest von Christi Geburt und Christi Beschneidung, die Feier von Christi Himmelfahrt, Allerheiligen und der Himmelfahrt Mariens. Ob Droste dieses Zirkular allerdings in Umlauf setzte, ist zweifelhaft. Assessor Doemer hatte Bedenken angemeldet: »Diese Verordnung würde demnach [...] wegen der in derselben gemachten Ausnahme der Sonntage und jener 5 Festen dem Gouvernement sehr anstößig seyn«. Doemer fürchtete, die Regierung möchte diese Verfügung zum Anlaß nehmen, die gänzliche Abschaffung der Feiertage, wie sie in Frankreich durchgeführt war, zu dekretieren. Ob Clemens August den Erlaß vom Stapel ließ oder nicht (in den Generalvikariatsakten ist er nicht zu finden), ist dabei gegenüber der Feststellung von sekundärer Bedeutung, daß er dort der Regierung in minder wichtigen Fragen entgegenzukommen gewillt war, wo Wichtigeres für die Kirche zu gewinnen oder zu erhalten war. Wo keine konkreten Vorteile winkten, hat sich der Kapitelsvikar gegenüber der Regierung stets zurückgehalten. Es sind sogar einige Vorkommnisse überliefert, die ihn im Hader mit den Regierungsbehörden und als Verteidiger des kirchlichen Anspruchs auf Autonomie zeigen. So war es schon unmittelbar nach seinem Amtsantritt zu einem ersten Zusammenstoß mit den französischen Behörden gekommen, die den Kapitelsvikar darauf hingewiesen hatten, »daß die Berichte an das unterzeichnete Collegium mit Beobachtung der vorschriftsmäßigen Curialien [...] abgefaßt seyn müssen.«^{648e} Er hatte sofort widersprochen, daß der geforderte »Berichtsstil« für Eingaben des Kapitelsvikars der Natur des Verhältnisses zwischen beiden Obrigkeiten entgegen sei und sich auf die Voraussetzung stütze, »als wäre das Generalvikariat

648d Im Zuge der Annäherung der französischen Monarchie an die Kirche war die Dezimalisierung und Entchristlichung des Kalenders aufgegeben worden. S. meinen Beitrag »Der republikanische Kalender«, in: *Der Eisenbahner-Genaeologe* 15.1988.3.6.356f. Nachgedr. im *Archiv für Sippenforschung* 56.1990.118/19.428ff.

648e Münster 11. Nov. 1807, AVg 125. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

eine Unterbehörde des Administrations-Collegii«. ⁶⁴⁹ Das Unstätt-
hafte dieser Unterstellung müsse jedem auffallen, »welcher die Quelle,
aus der jede der beiden Behörden ihre Gewalt haben, den Umfang ihres
Wirkungskreises und ihren beiderseitigen Zweck beachtet.—« Das
Ressortreglement für das Administrationskollegium schein zwar »auf
die Begründung des Gebrauches dieser Form zu deuten. Doch kann es
nicht daher rühren, weil das Ressort-Reglement, von Nicht-Katholiken
für Nicht-Katholiken und nicht katholische Staaten entworfen, einer
weltlichen Behörde die Verwaltung der nach protestantischen Grundsät-
zen dem Landesherrn zustehenden obersten geistl. Gewalt übertrug.
Eine Übertragung, welche hier keine Anwendung finden kann.« Ferner
betonte er, daß dem Administrationskollegium in Hinsicht auf die
katholische Kirche nur die Verwaltung der Rechte circa sacra über-
tragen sei. »Denn wolle man annehmen, daß durch das
Ressort-Reglement auch in Hinsicht der Katholiken die Besorgung der
zum Ressort der geistlichen Gewalt gehörenden Angelegenheiten und
die Verwaltung des geistlichen Rechts in sacra, den katholischen
Grundsätzen ganz entgegen, dem Administrations-Collegium übertragen
sei, so würde hier eine Zurücksetzung der Katholiken stattfinden,
welche sich nicht denken läßt. — Das Administrations-Collegium
verwaltet das landesherrliche ius circa sacra und allerdings ist das
Generalvikariat verpflichtet, und wie sich von selbst versteht, bereitwil-
ligst in allem, welches dahin gehört, Folge zu leisten, aber nicht minder
hat die geistliche Obrigkeit oder dormalen das Generalvikariat, indem
dasselbe bei Erledigung des bischöflichen Stuhles jetzt hier die oberste
geistliche Behörde ist, das Recht, das brachium saeculare zu im-
ploriren«, d.h. die Hilfe des weltlichen Armes anzurufen. ⁶⁴⁹

Am folgenden Tag fand sich Droste veranlaßt, ein für die künftige
Praxis deutlicher seine Grundsätze aussprechendes Schreiben nachzurei-
chen. Er kündigte in unerhört offenem Tone an, das Generalvikariat
werde das Benehmen des Administrationscollegiums »zur Norm
nehmen«. Der Briefstil werde als »freundschaftliche Mitteilung« geübt,
und das Generalvikariat werde nur »so und nicht anders, unsere
Eingaben einzukleiden« sich bereitfinden. ⁶⁵⁰ Daß es sich nicht um

649 Münster 27. Nov. 1807, Eugen Kuntze: Der erste Konflikt des Generalvikars Kle-
mens August Frhr. Droste zu Vischering mit der Regierungsbehörde in Münster. In:
Auf Roter Erde. Beil. zum Münsterschen Anzeiger 8.1933.55.

650 AVg 125.

eine bloße Form der äußerlichen Höflichkeit handelte, auf die sich die Münsterer Beamten angesichts des von Droste erklärten Prinzipienstreits zurückziehen wollten, bewies der Kapitelsvikar in einem längeren unnachgiebigen Schreiben vom 29. Sept. 1808.⁶⁵¹ Er brüskierte dabei das Regierungskollegium weniger durch die Ablehnung des Subordinationsverhältnisses und des anbefohlenen Berichtsstils, als vielmehr dadurch, daß er klipp und klar aussprach, daß die Behörde einen falschen Begriff von der Kirche habe. Es handle sich eben nicht um eine dem Landesherrn untergebene »Landeskirche«, »eine Behauptung, welche wohl noch keinem in den Sinn gekommen ist! Die Pflicht der geistlichen Obrigkeit, für das Wohl des Staates zu handeln, verbiete, »jene akatholische Grundsätze, aufweichen der von Ihnen befehlsweise geäußerte Wunsch beruht, de facta anzuerkennen, wie wir überhaupt überzeugt sind, daß dem Ganzen immer dann Nachtheil werden müsse, wenn Behörden ohne Berücksichtigung richtiger Grundsätze handeln.«⁶⁵¹ Nicht ohne Genugtuung schoß er noch den Pfeil hinterher, es sei zudem auffallend, »daß es Ihnen nicht genüget, wenn wir in unsern Schreiben an Sie einen Styl gebrauchen, welcher dem ähnlich ist, deßen wir uns in unsern Schreiben an Seine Exzellenz den Minister des Innern bedienen, wie es dann nicht minder auffallend ist, daß Sie es unter Ihrer Würde zu glauben scheinen, sich in ihren Schreiben an Uns eines Styls zu bedienen, deßen sich die Minister Sr. Majestät [...] (wie selbst aus öffentlichen Blättern notorisch ist) in ihren Schreiben an die geistlichen Behörden bedienen.«⁶⁵¹

Nicht unwesentlich ist in diesem Zusammenhang, daß der französische Verwaltungsapparat nicht nur viele Beamte der vorigen Regierung, sondern auch das preußische Verwaltungsreglement übernommen hatte, auf dem die Forderung nach Disziplinierung des Generalvikariats fußte. Das Administrationskollegium hatte sich bereits im Dezember 1807 um einen Machtspruch des Gouverneurs Canuel bemüht, war aber ohne Antwort geblieben, weil dieser gerade Münster verlassen hatte. Nachdem nun der Kapitelsvikar seine Grundsätze in herausforderndem Tön erneuert hatte, wurde Referent Schmedding beim Innenminister des Großherzogtums Berg, zu dem Münster augenblicklich gehörte, vorstellig: »Es ist uns nie eingefallen, das Generalvikariat für unsere Unterebehörde zu halten [...]. Wir behaupten

651 Abschriften in AVg 125 u. 482 u. im ZSM, wie Anra. 648e.

bloß, das Generalvikariat sei in Angelegenheiten des iuris circa sacra maiestatici dem höchsten Souverän untergeordnet, und daraus deduzieren wir kraft des Ressort-Reglements und unseres Amtsdiploms die uns anvertraute Befugnis, an dasselbe nicht als an unsere Unterbehörde, wohl aber als an eine unserer Aufsicht untergeordnete Autorität in dahin gehörigen Sachen zu verfügen, ohne genötigt zu sein, bittweise zu gesinnen, was nach unserer Überzeugung der Landesherr kraft landesherrlicher Gewalt zu fordern und zu gebieten ein Recht hat.« Mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht (Tl. 2,11, § 15, 27, 113,117 usw.) kehrte Schmedding die Verpflichtung der Religionsgesellschaften hervor, sich »in allem, was sich auf das bürgerliche Leben und die Zwecke des Staatsvereins bezieht,« dem Staate zu unterwerfen; »und eben daraus quillet das ius circa sacra maiesticum, dessen Dasein und Natur als Majestätsrecht unbestritten, wenngleich sein Umfang unter Gelehrten controvers ist.« Falsch sei, fügte er hinzu, die Ansicht, das Ressort-Reglement sei für Nichtkatholiken entworfen. Es war dennoch ganz der preußische Geist, der Geist des vor dem Erwerb der katholischen Westprovinzen kodifizierten Landrechts von 1794, dem sich Fürstenberg möglicherweise nicht genügend widersetzt hatte, was Droste nun als Abweichung von der vormals üblichen Praxis vorgehalten wurde. Der wegen seiner Nachgiebigkeit und Friedensliebe bekannte Innenminister, Graf Nesselrode-Reichenstein⁶⁵³, folgte dem Antrag Schmeddings mit der Begründung, bis zur endgültigen Neuordnung müßten alle zum Zeitpunkt der Besitzergreifung durch den Großherzog bestimmbaren Verhältnisse bestehen bleiben. Der vom Administrationskollegium verlangte Berichtsstil hindere das Generalvikariat nicht, so *die* Verfügung des Ministers vom 23. Nov. 1808⁶⁵⁴, bei »jedem Gegenstande die in das geistliche Fach einschlagenden Erinnerungen anzubringen.« Zuletzt wurde bemerkt, »die freundschaftliche Beförderung des Hauptgeschäfts der einen oder der anderen Stelle nicht erst empfehlen zu dürfen«. Daß Clemens August sich

652 4. Okt. 1808, KUNTZE 56.

653 1755-1824. Der Leiter des preußischen provisorischen Generalgouvernements, Justus von Grüner, kritisierte in einem Bericht über die 1813 vorgefundene Verwaltung Nesselrodes Tätigkeit, Justus von Grüner: Die Zustände im Großherzogtum Berg zu Anfang der Organisation des Generalgouvernements im Jahre 1813. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 46.1913.213.

654 An das Administrationskollegium in KUNTZE 56, an Droste als Abschrift in AVg 125 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

bewogen fühlen würde, aufgrund dieser Bitte von seinem Standpunkt abzugehen, war kaum zu erwarten. Die Akten zeigen, daß er sich nicht gebunden fühlte, den faktisch doch sudordinierenden Berichtsstil zu verwenden. Schmedding hatte jedenfalls den Standpunkt des Generalvikariats, der den alten Gewaltendualismus oder die Koordinationstheorie vertrat, begriffen: »Zwar nicht so, daß es sich weigere, in billigen und gerechten Dingen dem Wunsch des Staats nachzugeben, aber doch dergestalt, daß es dem Staat die Befugnis abspricht, pro imperio zu verfügen [...]. Das ist nun bekanntlich der Grundsatz, aus welchem die ganze Exemtionstheorie der Geistlichkeit des Mittelalters hervorging [...]. Der Klerus bildet dann einen Staat im Staate« (Schmedding^{655a}). Der Streit um den Briefstil blieb zwar auf sich beruhen, da die Behörden unter dem Druck der rapide wachsenden Bedürfnisse des fast ununterbrochen kriegführenden Kaiserstaates an Wichtigeres zu denken hatten. Er belegt jedoch, daß von der Servilität des Kapitelsvikars dem französischen Regierungskollegium gegenüber nicht die Rede sein kann.

Ein weiterer Problempunkt, der Droste zur Opposition herausforderte, war die Besetzung kirchlicher Stellen, die der neuzeitlich-spätabsolutistische Staat durchaus für sich beanspruchte. In der Sprache der Zeit und der Regierungsbehörden war das »Kollationsrecht« für kirchliche Pfründen »Landeshoheits Recht«. Art. 10 des Konkordats hatte in Betreff der Ernennung der Pfarrer im lateinischen Original verfügt, der Kandidat müsse der Regierung angenehm sein (»gubernio acceptas«), dies wurde aber fälschlich ins Französische mit der Wendung übersetzt, der Vorgeschlagene müsse von der Regierung angenommen sein (»agné par le gouvernement«). Da die Franzosen nun, wie Droste wußte⁶⁵⁵, die französische Übersetzung für den Urtext hielten und das lateinische Konkordat für die Übersetzung, kam es sogar dahin, daß der Großherzog von Berg ohne Umschweife selbst Pfarrer ernannte.⁶⁵⁰ Der Kapitelsvikar verdeutlichte zwar dem Präfekten den kirchen- und gewohnheitsrechtlichen Standpunkt: »Es ist übrigens für jeden welcher mit der Grundverfaßung — und der Geschichte der Kirche — und mit dem katholischen Kirchen Recht nicht ganz unbekannt ist, eine so ausgemachte Sache: daß in regula alle

655a An Nesselrode o.D., LAHRKAMP 1976 366.

655b An Stolberg, Konzept, Münster 16. Aug. 1810, AVg 25.

655c BAS TGEN 1978 118.

Geistliche Stellen liberae collationis episcopalis seyn und im einzelnen Falle die Ausnahme müße bewiesen werden, daß es ganz überflüssig seyn würde hier einzelne Geseze anzuführen.«⁶⁵⁵⁰ Aber er fand es in der Praxis doch zu riskant, einem mit Kerker- und Todesstrafe nicht zimperlich umgehenden Staat gegenüber auf die Einhaltung des strengen kirchenrechtlichen Modus zu bestehen oder diesen im Widerspruch mit den Staatsgesetzen einfach zu praktizieren. In jedem einzelnen Fall holte er selbst die Bestätigung der Regierung ein, bevor er Kollation und Institution erteilte. Wie er sich den landesherrlich nominierten Pfarrern gegenüber verhielt, ist nicht zu ersehen. Es kann aber angenommen werden, daß er der pragmatischen Lösung huldigte, solange die eigentliche Bestellung der Pfarrer in den Händen der geistlichen Obrigkeit blieb.

Kappens Darstellung von einem Ruhen der »Principienfragen über Rechte von Kirche und Staat« während der französischen Verwaltungszeit Drostes ist also nur teilweise richtig. Für die Spätzeit ab 1811 darf allerdings gelten: »Es gab nur kaiserliche Machtbefehle.«⁶⁵⁶ Clemens August besaß in der von ihm vertretenen Koordinationstheorie auch die Grundlage für ein zeitweiliges Nachgeben oder ein Entgegenkommen in peripheren Fragen; er betonte, daß die Kirche »freundschaftlich jedem Staate, jeder Verfaßung in jeder Zeit die Hand biethet«.⁶⁵⁷ Aus dieser Haltung, die ja sogar eine Weisung des Neuen Testaments und nicht der übertriebenen TYansigenz des Kapitelsvikars entsprungen ist, erklären sich so auffallende Schritte wie die Anordnung von feierlichen Dankgottesdiensten zum Jahrestag der Schlacht von Austerlitz (2. Dez. 1805) am 1. Advent 1811. Clemens August benutzte diese Gelegenheit, am Beispiel des von den französischen Soldaten geübten Gehorsams bis zum Tode das Achtungsgebot für die von Gott kommende Obrigkeit zu erläutern, weil »die Kaiser und Könige Stellvertreter Gottes sind in der Regierung der Welt«, und »unser Gehorsam gegen die Obrigkeit soll Dienst Gottes seyn«.⁶⁵⁸

Die Ereignisse, zu denen von den Behörden um Anordnung von Dankandachten und feierlichen Hochämtern nachgesucht wurden,

655d An den Präfekten des Ems-Departements [?], Richtering datiert »um 1809/1810«, AVg 200.

656 KAPPEN 65.

657 An Dusailant [?] o.D., Richtering datiert »um 1809/1810«, Konzept in AVg 200.

658 AVg 478.

waren vielfältig. So mußten während der Schwangerschaft der Kaiserin öffentliche Gebete angeordnet werden (1810).⁵⁹ Anzeichen leisen Widerstrebens oder die mangelnde Begeisterung des Kapitelsvikars für die zahllosen staatlich verordneten Festlichkeiten blieben dabei nicht unbemerkt. Als er vom Präfekten des Emsdepartements, Mylius, 1809 ersucht worden war, gemäß einer Verfügung des Innenministers vom 23. Mai, »um dem Himmel für die den Waffen Sr. Kaiserlichen Majestät verliehene Siege zu danken, und den Einzug in Wien zu feyern, am Sonntag den 4ten künftigen Monats Juny in sämtlichen Gemeinden des Großherzogthums ein *Tb Deum*« absingen zu lassen⁶⁶⁰, rang er sich nur zu einem höchst kurzen, spröden Zirkular durch, das zur Genehmigung dem Präfekten einzureichen war: »Da zufolge einer aus dem Hohen Ministerio des Innern ergangenen Verfügung vom 23. d.M. der 4te künftigen Monats Juny bestimmt worden um in sämtlichen Gemeinden des Großherzogthums der allwaltenden göttlichen Vorsicht für die den Waffen Sr. kaiserlichen königlichen Majestät verliehenen Siege zu danken, und den Einzug in Wien zu feiern, so verordnet das general Vikariat hiemit « usw. Das nicht wie sonst namentlich, sondern nur mit »Münsterisches General Vikariat« abgezeichnete Zirkular (26. Mai 1809) fällt nicht nur durch die Tatsache auf, daß es sich des Wortlauts des Präfekten bediente. Es war durch seine Einleitung zudem als Verfügung des Ministeriums ausgewiesen, so daß der Anteil des Generalvikars an dieser Verfügung bewußt in den Hintergrund geschoben war. Mylius war es nicht zuviel, Droste Ergänzungen und Korrekturen zuzustellen. Der Präfekt riet, die Erwähnung der ministeriellen Verfügung zu unterlassen, um der Sache den Anschein der Spontaneität zu geben. Er verlangte die Einrückung folgender Ergänzung: »[...] daß in allen Kirchen die Pfarrer in, den Umständen angemessenen Reden zu dem Volk sprächen, es lehrten, in diesen wunderbaren Ereignissen die Fügungen der Vorsicht zu verehren, es zur Dankbarkeit ermahnten, [...] und ihm die Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger vor Augen hielten«. Das Bewußtsein um die Zumutung dieses Anliegens, das selbst dem Priester in Droste schwierig wurde, schärfte in Mylius das Mißtrauen, so daß er vor Erteilung des Plazets das geänderte Zirkular erneut zu sehen verlangte. Er drohte zuletzt, dies sei eine Gelegenheit, »die Gesinnung an Tag zu legen, die Seine

659 Mehrere Vorgänge dieser Art sind im BAM, GV IV A 98, dokumentiert.

660 Dies und alle folgenden Schriftstücke im BAM, GV IV A 98.

Majestät der Kaiser von den Dienern derjenigen Religion, die er allzeit in seinem besondern Schutz genommen hat, zu erwarten berechtigt ist.« Dem keineswegs frankophil gestimmten Kapitelsvikar muß die Retour äußerst sauer geworden sein. Er verfaßte zwar ein überschwenglicheres Zirkular, in dem die Erfüllung von Untertanenpflichten als »wahrer Gottesdienst« bezeichnet war und das die Anordnungen des Präfekten wiederum fast wortgleich wiederholte. Aber er konnte sich nicht versagen, das Zirkular mit der höchst sarkastischen Bemerkung dem Präfekten zuzusenden, daß sich »das hohe Domkapitel wie ich selbst und die gesammte Klerisey sich bey dieser wie bey jeder Gelegenheit angelegen seyn lassen [werde,] die Gesinnung an den Tag zu legen, welche Seine Majestät der Kaiser von den Dienern unsrer Religion zu erwarten berechtigt ist«!

Muß, solchen nur im Zusammenhang gut erkennbaren Unmutsbezeugungen nachzugehen, hatten die Beamten, wie bereits bemerkt ist, zu dieser Zeit nicht mehr. Organisation von Hilfsgütern, Requisition und Besteuerung waren die dringendsten Probleme. Dazu gesellte sich die Verteilung der Einquartierungslasten, die enorme Ausmaße angenommen hatte, indem Münster Durchgangsstation großer Truppenkontingente war. In den Jahren 1806 bis 1808 waren in Münster 3.486 Offiziere und 84.132 einfache Soldaten einquartiert.⁶⁶¹ Am drückendsten unter allen Lasten war für die Bevölkerung aber die von den Preußen her bekannte Konskription, die mit der Zeit immer intensiver und unnachgiebiger betrieben wurde. Das französische Wehrgesetz, das im Großherzogtum Berg eine achtjährige Dienstzeit vorsah, war gegenüber dem preußischen System, das auf die Aushebung hauptsächlich der ärmeren Stadt- und der Landbevölkerung abstellte und fast lebenslange Dienstzeit bedeutete, immerhin von größerer Wehrgerechtigkeit, denn es hatte die allgemeine Wehrpflicht proklamiert. Von ihr waren allein die zum Landtag aufgeschworenen Adligen, der Klerus und die Beamten ausgenommen.⁶⁶² War die Desertion in Münster schon in preußischer Zeit ein ernstes Problem gewesen — 1805 waren von 125 Einberufenen nur 61 erschienen⁶⁶³ —, so mußten nun

661 Gerd Dethlefs: Soldaten und Bürger. Münster als Festung und Garnison. Münster o. J. 8. (Geschichte original - am Beispiel der Stadt Münster. 10.) LAHRKAMP 1976 69f.

662 Wohlhabende konnten einen Remplacant stellen. LAHRKAMP 1976 580ff.

663 DETHLEFS 7. S. die Verordnung »wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs«, Hildesheim 5. Aug. 1802, AVg 70.

die Restriktionen gegen die Fahnenflüchtigen so sehr verschärft werden, daß selbst »Eltern und, nachdem diese ausgeplündert waren, auch Geschwister mit ihren Habseligkeiten für diejenigen einstehen mußten, die sich der Militärflicht entzogen hatten« (Annette von Droste-Hülshoff). Der Kriegsdienst war, nach Annette, so verhaßt, daß ihm »manche sogar durch freiwillige Verstümmelung, z.B. durch Abhacken eines Fingers zu entgehen suchten«. ⁶⁶⁴ Als die kaiserliche Garde im Frühjahr 1813 um vier Kavallerieregimenter ergänzt werden sollte, wurden 54 Söhne der Höchstbesteuerten aus dem Lippe-Departement einberufen. 16 erschienen freiwillig und zwölf blieben ganz aus, darunter der jüngste Bruder des Kapitelsvikars, August (1788-1854), der behauptete, bereits vom Großherzog von Berg wegen eines Bruches ausgemustert worden zu sein. Aber dies war, wie Dusailant dem Innenminister in Paris schrieb, ein Vorwand, jedermann wisse, daß er keinen Bruch habe. ⁶⁶⁵

Trotz seiner persönlichen Ressentiments gegen die Besatzer, die von seiner Familie allzu offensichtlich geteilt wurden, blieb Clemens August in seiner Stellung als geistliche Obrigkeit korrekt. Er verfügte an die Pfarrer, daß den Pfarrkindern dringend die Erfüllung der Wehrpflicht ans Herz zu legen sei: »Sie werden Ihnen das Unheil recht anschaulich machen, welches Ungehorsam gegen die Conscriptions Geseze über die Ungehorsamen selbst, über deren Angehörige, ja über die ganze Gegend herbeiziehen würde. Durch Beachtung dieser Aufforderung erfüllen die Pfarrer einen wesentlichen Theil ihrer Amts Pflichten; Sie entsprechen den Erwartungen des Gouvernements«. ⁶⁶⁶ Genauso anstandslos hatte Clemens August beim Übergang Münsters an das Großherzogtum Berg (1808) den Huldigungseid in die Hände des Kommissars Beugnot, des vormaligen Sekretärs Voltaires, geleistet. ^{667a} Durch die Pflicht seines Amtes und durch die Sorge um die Bewahrung der wesentlichen Komponenten des kirchlichen Lebens ist Drostes Verhältnis zur französischen Regierung bestimmt gewesen und kann durch beide Begriffe definiert werden. Da manche Gratwanderung und öfteres Dissimulieren dessen, was nicht zu ändern war, nötig war,

664 Annette von Droste-Hülshoff: Westfälische Schilderungen. In dies.: Bei uns zulande auf dem Lande. Prosaskizzen. Hg. v. Otto A. Böhrer. [Frankfurt a.M. 1983.] 56.

665 30. Juli 1813, LAHRKAMP 1976 586.

666 Konzept, 12. Sept. 1811, AVg 91.

667a Merveldt als Präsident des Administrationskollegiums an CA., Münster 2. Aug. 1808, BAM, GV Ha A 25. BERDING 22.

hat Droste sich allerdings dem Vorwurf ausgesetzt, sich wie mancher seiner Standesgenossen den Franzosen in die Arme geworfen zu haben. Dagegen hatte er, wie das Quellenstudium ergeben hat, ein scharfes Auge auf die möglichen oder zu erwartenden Eingriffe der Regierung in die Kirchenverwaltung, »damit das Streben nach oben, das höhere geistige Leben und dessen freie Bewegung im Menschen nicht auch unter Aufsicht des Staates und unter Controle der Polizei komme« (CA.^{667b}). Die Kommunikation mit den staatlichen Behörden war ihm entsprechend so wichtig, daß er gleich nach seinem Amtsantritt verfügt hatte, »daß während meiner allenfallsigen Abwesenheit, alle Exhibita von irgend einer weltlichen Behörde, und alle Entwürfe an irgend eine derselben [...] mir [...] nachgeschickt werden müssen.« Die für die Vikariatsassessoren im Fall der Abwesenheit in toto ausgesprochene Subdelegation nahm ausdrücklich alle diesbezüglichen Sachen aus. Die Nachsendung sollte nach dem Willen des Kapitelsvikars sogar durch Eilboten besorgt werden.⁶⁶⁸

Sicher hätte man sich von dem Kapitelsvikar ein heldenmütigeres Auftreten wünschen können. Aber was wäre durch ein persönliches Opfer für die Kirche bzw. für die Kirche in Münster gewonnen gewesen? Vielleicht war es klüger zu taktieren und dabei zu retten, was gerettet werden konnte. Die Überlegung spielte vielleicht eine Rolle, daß nach einer gewaltsamen Entfernung Drostes aus der Diözesanadministration der klerikalen Partei das bedeutendste Organ verlorengegangen wäre, weil die Gegner, allen voran Spiegel, keinen Augenblick gezögert hätten, Clemens August durch Bewerbung um das Amt vom Stuhl zu werfen. Die Geschichte hat gezeigt, daß die Domkapitel zu schwach waren, um dem Druck der Regierung wesentlichen Widerstand entgegenzusetzen. So aber fand sich Clemens August damit ab, sich nach der Decke zu strecken, zumal ja noch ganz andere, sehr wichtige Dinge, wie etwa die Mischehen auf dem Spiele standen.

Unter diesen Umständen verwundert nicht, daß Clemens August sich durch seine Generalvikariatsarbeit nicht befriedigt fühlte und Ausgleich in der Verwirklichung seines alten Wunsches, seelsorglich zu wirken, suchte. Als im August 1808 durch das Hinscheiden Büngens' die Vikarie an der Pfarrkirche zu Ostbevern frei geworden war, über die

667b An Friedrich Perthes o.D., GALLAND 1988 143.

668 Verfügung vom 7. Sept. 1807, einem Schreiben Drostes an Spiegel [?], Münster 15. Aug. 1808, beiliegend, SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 75.

der Erbdroste das Patronatsrecht ausübte⁶⁶⁹, erfüllte sich sein Wunsch. Es ist jedoch fraglich, ob er die Zeit dafür gefunden hat, die dafür notwendig war, oder ob nicht die Herausforderung, die sein Amt in dieser schwierigen Zeit an ihn stellte, ihn doch in ihren Bann zog? Dem Ehepaar Stolberg hat er sich darüber anvertraut (6. Nov. 1810), »daß seit dem Tode des Herrn von Fürstenberg [1810] und seit dem bald darauf erfolgten Lesen der Lebensbeschreibung des heiligen Carolus Borromäus in mir Etwas vorgegangen ist, welches ich lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes zuschreiben kann. [...] Es war immer meine Meinung, mich ganz für das Seelenheil Anderer hinzugeben, aber meine Handlungen spazierten oft daneben her; insbesondere betrachtete ich meine Geschäfte als Generalvicar als etwas sehr Vorübergehendes, und was man nur so halb thut, wird lästig. Nun aber war es mir, als fühlte ich zuerst mehr Milde, dann als ob der Herr mir sagte: Ich will, du sollst dich ganz für die Diöcese, welche dir für jetzt anvertraut ist, hingeben. Da konnte ich nun wohl nicht anders, als sagen: ecce adsum, ein Wort, welches seine Fürchterlichkeit nur durch Vertrauen auf Gott verlieren kann. Nun soll ich also für so Viele beten, kämpfen, arbeiten; ich soll lehren, bitten, züchtigen, das soll ich, der ein schwächerer und größerer Sünder ist, als Sie glauben; ich soll nicht zuviel, nicht zuwenig und Alles auf die rechte Weise thun und bin unweise. Bitten Sie, daß Gott aus den Steinen Kinder Abrahams mache. [...] Uebrigens bin ich seit jener Hingebung so viel weniger gereizt zur Ungeduld, fühle mehr Ruhe, und das Ganze scheint mir auch so in die Fügungen der Vorsehung zu passen, daß ich jenen Ruf Gottes nicht für Täuschung halten kann. Lassen wir Gott für das Gute danken und loben und des Schlechten wegen um Verzeihung und Besserung bitten, wie auch um Licht, in einem so übermenschlichen Berufe, in solchen labyrinthischen Zeiten.«⁶⁷⁰

669 Die Urkunden zur Verleihung, zur Investitur durch den Vizedom, zur Übertragung durch den Weihbischof und zum Plazet der Regierung in AVg 236 u. 237.

670 JANSSEN 184f. u. auszugsweise in HPB11 86.1880.496f.

26. Das Mischehenproblem

Aus dem Sakramentalcharakter der Ehe, die nach kirchlicher Doktrin durch den Willensakt der Brautleute gestiftet wird und seit dem Tridentinum vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden muß, erklärt sich das kirchliche Verbot der Mischehe. In der *communicatio in sacris* mit einem Andersgläubigen, die die Mischehe bedeutet, sah die Kirche seit alters, sofern nicht Dispens gegeben war, ein *sacrilegium vinculum*. Trotz ihrer Unerlaubtheit anerkannte sie jedoch die Gültigkeit von nach tridentinischem Ritus geschlossenen und dispensierten Mischehen, wenn beide Brautleute vor Zeugen oder schriftlich sich verpflichteten, alle zu erwartenden Kinder im katholischen Bekenntnis erziehen und das religiöse Leben der katholischen Familienglieder nicht hemmen zu wollen. Dies waren die tief im Selbstverständnis der Kirche und ihrem dogmatischen Anspruch auf Alleinseligmachung gründenden sog. Kautelen, die für Droste während seiner gesamten kirchlichen Laufbahn von größter Bedeutung waren, weil die Regierungen sie strikt ablehnten und zu unterbinden bestrebt waren. Wo das Tridentinum keine Geltung hatte, genügte zwar der Nupturientenkonsens vor dem zuständigen Pfarrer für die gültige Ehe, aber Mischehen waren grundsätzlich unter Strafe der Exkommunikation untersagt. Während die katholische Kirche auch die vor dem protestantischen Pfarrer geschlossenen Ehen als gültig ansah, versagte sie diesen von dem andersgläubigen Geistlichen eingesegneten Mischehen, weil sie nicht dem Formerfordernis der Thiung vor dem zuständigen Pfarrer entsprachen.⁶⁷¹ Eine laxere Mischehenpraxis gab es seit dem 17. Jahrhundert, da sich die konfessionelle Geschlossenheit der Landschaften aufzulösen begann und mit der konfessionellen Durchmischung der Bevölkerung die Frage der Mischehe eine andere Dimension gewann. Um die Disziplin, die hinsichtlich der Mischehen

⁶⁷¹ Dies und das Folgende nach Friedrich Hermann Fonk: *Das staatliche Mischehenrecht in Preußen vom allgemeinen Landrecht an*. Bielefeld 1961, Diss. jur., Ernst Rudolf Huber: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Stuttgart 1957, Nachdr. [1961]. 2.190f. u. Beda Hubert Bastgen: *Die Verhandlungen zwischen dem Berliner Hof und dem Hl. Stuhl über die konfessionell gemischten Ehen*. Paderborn 1936. (Veröffentlichungen zur Kirchen- und Papstgeschichte der Neuzeit. 2.)

von Einzelfällen ausgegangen war, nicht zu gefährden, vollzog der Hl. Stuhl die Entwicklung durch Erlaß regional beschränkter kirchenrechtlicher Sonderregelungen nach. Im Bistum Schlesien, in einem Tbil des Bistums Kulm und im ehemaligen Herzogtum Kleve griff in die Mischehenpraxis die von Benedikt XIV (1740-1758) 1741 für Holland und Belgien erlassene »Declaratio super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda«, die sog. Benedictina, ein. Sie anerkannte selbst ohne Erfüllung der tridentinischen Form geschlossene Mischehen. Pius VI. (1775-1799) hatte für die in Österreich vorkommenden Fälle die »passive Assistenz«, d.h. die bloße Anwesenheit des katholischen Geistlichen ohne jede feierliche Handlung angeordnet und damit ein Institut zur Sicherung der Gültigkeit einer Ehe (durch Erfüllung des Formerfordernisses) geschaffen, der trotzdem die Gutheißung der Kirche in Form einer feierlichen Einsegnung versagt blieb. Es galt das Prinzip »gültig, aber unerlaubt«. In den preußischen Ostprovinzen war seit Pius VI. Instruktion vom 11. Sept. 1777, der sog. Silesiaca, eine höchst liberale Mischehenpraxis üblich geworden, in der die katholischen Geistlichen ohne Bedingungen (ohne die Kautelen) nach ihrem Gewissensentscheid Trauungen gemischter Paare vornehmen konnten. Nun griff das Problem für den altpreußischen Staat, der noch keine Zivilehe kannte und der kirchlichen TVauung bürgerliche Wirkung zumaß, was in einem protestantischen Staat mit einer protestantischen »Landeskirche« funktionierte, nicht nur in das Eherecht, sondern auch, das Tbleranz- und das interkonfessionelle Friedensprinzip berührend, in das Verfassungsrecht ein; es war also im doppelten Sinne eine »gemischte Sache«. Die kirchliche Eheschließung war in Preußen und im Großherzogtum Berg, wo das preußische Landrecht bis Ende 1809 Geltung hatte, »im Hinblick auf ihre bürgerlich-rechtlichen Wirkungen eine dem Geistlichen durch staatliche Verleihung anvertraute staatliche Auftragsangelegenheit.«⁶⁷² Hervorgegangen war diese unglückselige Verschmelzung von weltlicher und geistlicher Funktion aus dem christlich-protestantischen Selbstverständnis des preußischen Staates und wurde gefestigt durch die Aufgabe der strengeren Mischehendoktrin infolge der Silesiaca; bestand doch jetzt in Hinsicht auf die Kopulation im Osten des Reichs kein Unterschied mehr zwischen der protestantischen

672 HUBER 1961 2.191.

Landeskirche und der katholischen Kirche, und Reibungen zwischen den Konfessionsverschiedenen waren so glücklich vermieden.⁶⁷³ In Rom wußte man von der gefährlichen Entwicklung, die die Funktion des Geistlichen in den aktiven Machtbereich des Staates verlagerte, aber man »dissimulierte«, wie Consalvi 1819 zugab: »Wir wissen es wohl und sind froh, wenn wir es nicht erfahren und drücken gern die Augen zu, wenn die Bischöfe oder andere Behörden für sich handeln; aber förmlich billigen: Niemals.«⁶⁷⁴

Fast alle deutschen Staaten erließen in jener Zeit Bestimmungen über die Kindererziehung, um die Vereinheitlichung der kirchlich-gesetzlichen Eheschließungsnormen voranzutreiben. Das preußische Landrecht von 1794 verfolgte die seinerzeit typische »Linie mechanistischer Parität« (Lipgens⁶⁷⁵), nach der die Söhne der Konfession des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen sollten. Aber mit der dem Toleranzgedanken verpflichteten Einschränkung: »So lange jedoch Aeltern, über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht enig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen« (ALR⁶⁷⁶). Die gesetzliche Norm konnte also nur wirksam werden, wenn zwischen den Eltern über die Erziehung der Kinder Dissens herrschte, ein liberaler gesetzlicher Rahmen, der 1803 wegen »des Proselytenmachens der Katholiken [...] zur Beschützung des evangelischen Glaubens«, wie die ministerielle Begründung lautete⁶⁷⁷, verlassen wurde. In dem zunächst nur für die alten Provinzen geltenden Erlaß wurde nun festgelegt, daß alle Kinder dem Bekenntnis des Vaters folgen sollten. Dies war das Ergebnis einer Beobachtung in den neuen Westprovinzen. Man hatte registriert, daß Mischehen dort häufiger, in der Regel durch die Ortsveränderung von Beamten hervorgerufen, vorkamen und Ehen zwischen einem protestantischen Mann und einer katholischen Frau waren. Das protestantische Bekenntnis, aber auch die Mischehen selbst konnten auf diese Weise gefördert werden, weil gleichzeitig die von den Bräuten gelegentlich geforderten Kautelen hinfällig wurden. Diese nach wie vor nur im Falle der Uneinigkeit der Eltern greifende Regelung wurde 1825 auf die

673 MIRBT 1899 28f.

674 LIPGENS 1965 417.

675 LIPGENS 1965 417.

676 2. Tl. 2. Titel. § 76ff.

677 LIPGENS 1965 418.

Westprovinzen ausgedehnt^{678a,b}.

Droste hatte als Kapitelsvikar bis dahin nur mit der Richtlinie des Landrechts (»mechanistische Parität«) zu tun. Aber auch sie war noch eine Unterbindung des kirchenrechtlichen Gebots, daß alle zu erwartenden Kinder in der katholischen Konfession erzogen werden müssen. Clemens August verfocht diese strengere Praxis, die seit der Gegenreformation in Westfalen in der Tkt verbindlich vorgeschrieben war, noch bevor die Kurie auf ihre Einhaltung zu dringen begann (1815).^{678b} Auf das Publikandum des Herzogs Peter von Oldenburg vom 12. Febr. 1810, durch das der preußische Erlaß von 1803 (das väterliche Bekenntnis als Maßgabe) auf die münsterische Diözese oldenburgischen Anteils (Ämter Vechta und Kloppenburg) übertragen wurde, reagierte der Kapitelsvikar mit einer Instruktion an die betroffenen Pfarrgeistlichen, nach der Aufgebot und TVauung, wenn der Mann Protestant sei, in jedem Fall verweigert werden mußte. Droste war offensichtlich bemüht, den im konkreten Fall die Gültigkeit der Trauung in Frage stellenden Widerspruch zwischen staatlichem und kirchlichem Gesetz von vorneherein aus der Praxis zu verbannen. Für den Fall, daß Mischehen mit einer Katholikin durch den protestantischen Geistlichen eingeseignet würden, verordnete er weiter, müsse die abtrünnige Katholikin von den Sakramenten ausgeschlossen werden. Eine in der Sache liegende Konsequenz, da die Braut sich durch die Mißachtung des Formerfordernisses der Gemeinschaft ihrer Kirche bereits selbst entzogen hatte. Der Umkehrfall, in dem der Bräutigam katholisch war, war dagegen unproblematisch, weil hier die Forderung der Kautelen im Einklang mit der Maßgabe des Gesetzes stand. »[...] melden sich aber dergleichen,« fuhr die Instruktion des Kapitelsvikars fort, »wo der Bräutigam katholisch ist, so fodern die Pfarrer ehe sie zur proclamation [Aufgebot] sich verstehen, von beiden Brautleuten den Eid oder das Versprechen an Eides statt: daß alle Kinder beiderley Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen.«⁶ Der Kapitelsvikar gab seiner Verfügung unbefristete Wirksamkeit und begleitete sie mit dem Versprechen, daß er gegen die für die Pfarrer

678a S. Anm. 1880 u. Text zu Anm. 1880.

678b Hans Erich Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte. Weimar 1955 (3. Aufl.) 1.: Die katholische Kirche. 568. In einem Breve v. 17. Febr. 1809 mahnte Pius VII. gegenüber dem französischen Episkopat die Einhaltung der kanonischen Mischehenbestimmungen an. FONK 70.

679 Konzept der Instruktion in AVg 141.

schwierige Situation »Remonstrations« bei der oldenburgischen Regierung einlegen werde.

Obgleich die Übernahme des Erlasses von 1803 die Katholiken des Herzogtums gegenüber der vorigen gesetzlichen Regelung, nach der die lutherische Kindererziehung versprochen werden mußte⁶⁸⁰, besser stellte, war sie noch immer ein schweres Unrecht gegen das religiöse Gewissen der katholischen Untertanen, das dem Kapitelsvikar als Kränkung der Gewissensfreiheit um so mehr auffallen mußte, da bei der Besitznahme durch den Herzog der Schutz des Landesherrn gerade gegen derartige Bedrückungen verheißen worden war. Die in Oldenburg noch prononzierter gehandhabte gesetzliche Regelung der Mischehenpraxis beschränkte sich dabei nicht auf die Fälle der Uneinigkeit unter den Eltern. Der Erlaß von 1803 wurde in Oldenburg bindende Mußvorschrift!⁶⁸¹

Dies war bezeichnend für den Geist der Kirchenpolitik in Oldenburg. Clemens August hatte ihn sogleich nach seinem Amtsantritt kennenlernen können. Erst nach kleinlichem Hin und Her war ihm das Plazet für seine Amtsfunktion erteilt worden.⁶⁸²

Gegen das von der herzoglichen Kommission erlassene Normativ vom 2. Aug. 1803, das die Hemmung des Verkehrs zwischen den Kirchengliedern und der geistlichen Obrigkeit, Plazetpflicht für alle kirchlichen Verfügungen, das staatliche Präsentationsrecht für erledigte Pfarrstellen und die staatliche Kontrolle während der Inspektionen der Pfarreien gesetzlich verankert hatte, war Droste sofort vorgegangen. Der Unerfahrenheit des Kirchenoberen ist der milde Tbn seiner diesbezüglichen Eingabe zuzuschreiben: »Ich komme bittend, aber nicht in meinem Namen, ich bitte im Namen Höchst Ihrer katholischen Unterthanen [...]. Ich bitte um nichts als um Freiheit der Ausübung unsrer Religion in den Ämtern Vechta und Kloppenburg.«⁶⁸³ Eine Milde, mit der bei den staatskirchlich versteinerten Behörden nichts zu erreichen war und die ihm die Antwort des Herzogs auch sogleich ausgetrieben haben wird. Der Herzog beantwortete die Petition um

680 E. Pleitner: Oldenburg im 19. Jahrhundert. Oldenburg 1899. 1.: 1800-1848. 67.

681 Nach oldenburgischem Gesetz durften die verschiedenen Geschlechter allenfalls verschiedene Bekenntnisse annehmen, und auch nur, wenn dieses Verlangen gerichtlich begründet wurde. PLEITNER I.67.

682 CA. an Herzog Peter, Münster 18. [28.?] Nov. 1807, Abschrift im SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 75.

683 An Herzog Peter, Münster 26. Aug. 1807, Konzept, AVg 140.

Einschränkung der landesherrlich vindizierten Rechte mit der für das Staatskirchentum typischen Definition des Kirche-Staat-Verhältnisses, daß sich der Kontrolle der Staatsgewalt »keine kirchliche Gesellschaft, keine Behörde im Staate entziehn kann«. Beschwichtigend fügte er hinzu, daß er nicht glaube, daß die Kirche »Ursache haben [werde], bei der letztern [der Staatsgewalt] ein die Achtung der Geistlichen compromittirendes Verfahren zu besorgen.«⁶⁸⁴ Aber die im Normativ angekündigten Übergriffe blieben, wie man sich denken kann, nicht aus, so daß Droste mehr als einmal gezwungen war, gegen das Besetzungsverfahren bei vakanten Pfarreien zu protestieren, in dem die herzogliche Kommission den Kandidaten nicht nur auswählte, sondern ihn auch noch einsetzte und sogleich bestätigte.⁶⁸⁵ Näheres zur Mischehenpraxis in Oldenburg und über die in dieser Hinsicht gewiß nicht ausgebliebenen Reibungen zwischen Droste und der Oldenburger Regierung ist nicht überliefert.

Dem Kapitelsvikar waren die gemischten Ehen ein ernstes Anliegen. Er schickte eine längere lateinische Petition an Kardinal Michele di Pietro, den von Pius VII. kurz vor seiner Gefangennahme zur Erledigung der laufenden Geschäfte eingesetzten Apostolischen Delegaten, in der er sich für eine generelle Kostenbefreiung für um Dispens nachsuchende Arme verwendete. Wegen der zu erwartenden Zunahme von Mischehen schlug er vor, wenn allein die Armut des Petenden Grund für die Verweigerung einer Dispens sei, dieselbe doch zu gewähren und einem Vermögenden die Gelegenheit zu geben, die Kosten dafür zu tragen.⁶⁸⁷ Ein schöner Beweis, daß Clemens August seine idealen Gedanken nicht mit dem Amtsantritt abgelegt hatte und versuchte, am römischen Amtsschimmel zugunsten größerer sozialer Gerechtigkeit zu rütteln. Er kannte die Geschichte des Mischehenproblems so gut, daß er die in Österreich praktizierte und sonst noch fast unbekannt⁶⁸⁸ passive Assistenz in bestimmten Fällen (s. unten) anordnete und von den Antenuptialstipulationen sogar unter Drohun-

684 Oldenburg 19. Sept. 1807, AVg 140.

685 S. das Konzept zu einem Promemoria über die Pfarrbesetzung im oldenburgischen Anteil der Diözese, AVg 140.

686 Di Pietro verfaßte später die Bannbulle gegen Napoleon und wurde inhaftiert, t 1821, BASTGEN 1978 146, MEJER 1.321.

687 »[...] quod repellere pauperem ob solam paupertatem, et non ob aliam causam, est occasionem praebere, ne dives accedat«, Münster 1. Dez. 1809, AVg 129.

688 FEINE 1955 568.

gen mit der Bemerkung nicht abzubringen war, er fürchte Unannehmlichkeiten nicht.⁶⁸⁹

Dem französischen Administrationskollegium gegenüber bewies er in den sich aus der Täuungspraxis ergebenden Problemen nicht geringe Steifheit. Er ließ Mischehen auch dann ohne Dimissorial (Losschein) des protestantischen Geistlichen einsegnen (1809), nachdem die Konsistorialräte Möller und Offelsmeyer^{690a} zu Predigern und Seelsorgern der vereinigten lutherisch-reformierten Zivilgemeinde ernannt waren (1805). Der Kapitelsvikar berief sich mit formaler Berechtigung auf ein Reskript vom 9. Mai 1805, durch das die Trennung von Militär- und Zivilpredigerstellen angeordnet worden war und demgemäß die Prediger der Garnisonskirche nicht Prediger der Zivilgemeinde sein konnten. Da also ein für die letztere zuständiger Geistlicher nicht vorhanden war, folgerte er, konnte es auch kein Dimissorial geben. Spitz setzte er in seiner Rechtfertigung gegenüber dem Administrationskollegium hinzu: »[...] ist die protestantische garnisonskirche ordentliche civil Pfarrkirche geworden so ist uns solches unbekannt geblieben; Wenn demnach Unordnungen entstanden sind, so sind wir schuldlos.«^{690b}

Bereits in seinem zweiten Amtsjahr ereignete sich ein spektakulärer Fall, der die Unvereinbarkeit der gesetzlichen und kirchlichen Norm in der Thuihandlung offenlegte. Am 17. Juni 1808 hatte die katholische Münsteraner Gertrud Göbel den Kapitelsvikar aufgesucht und um Dispens von allen drei Aufgeboten für die Täuung mit dem reformierten Wessel Wülfinh und um deren Geheimhaltung gebeten. Sie war nämlich schon schwanger und »fürchtet aber der Wülfinh werde eiligst die Stadt verlassen und sie sitzen lassen — der Wülfinh habe sich nur durch die Hoffnung hier dispens in proclamationibus zu erhalten dazu verstanden und nicht sich bey einem fremden protestantischen Prediger copulieren zu lassen« (CA.). Droste gewährte Dispens, um, wie er sich

689 Major v. Moeller an CA. u. vice versa (v.v.), Münster 18. Nov. 1810 [?], AVg 138.

690a Konsistorialrat, evangelischer Militärpfarrer, Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer in der geistlichen Abteilung für die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten. Auf Wunsch Vinckes übernahm er am 1. Juli 1806 die Direktion des Armenwesens, Bruno Engler: Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802-1813. Hildesheim 1905. 65f. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 2.)

690b CA. an das Administrationskollegium u. v.v., Münster 14. Febr. u. 7. April 1809, BAM, GV IV A 131a.

später beim Innenminister rechtfertigte, zu verhindern, daß das Kind unehelich geboren werde und die Ehre der jungen Frau Schaden nehme. Das Kirchenrecht bot in diesem extremen Fall zwar die Dispensation an; sie wurde aber nur dadurch möglich, daß der Bräutigam die katholische Kindererziehung versprochen hatte, die Eltern also einig waren und die Bestimmung des Landrechts nicht griff. Schon eine Stunde nach Erteilung der Dispens fand auf Drängen der Braut die Trauung statt. Anschließend stellte sich nun zufällig heraus, daß der Bräutigam, ein ehemaliger Zuchthäusler, bereits mit einer Frau verheiratet war, »von welcher er geschieden zu seyn vorgab« (CA).⁶⁹¹ Die Beteuerung der Göbel: »Eingezogenen Nachrichten zufolge ist seine Erste Frau Tbd doch habe ich darüber keine Gewißheit verlassen sie sich aber doch so sehr auch der Schein gegen mich sein mach auf mein gethanens Versprechen«, konnte dem Kapitelsvikar natürlich nicht genügen. Um die Gültigkeit der von ihm eingesegneten Ehe festzustellen, griff er zur Androhung der Exkommunikation, »falls Sie mich nicht binnen zweien Monathen durch einen authentischen Töden Schein der Frau des Wülfinghs und durch sonstige authentische Zeugnüße, überzeugen, daß Wülfingh in dem Zeit Punkt, wo Sie, obgleich Fruchthloß, versucht haben, sich verhehlichen zu laßen, völlig nach katholischen Grundsätzen ledig gewesen seyn, und doch mit Wülfingh als ob er ihr Mann wäre leben«. ⁶⁹²

Zwischenzeitlich war die Sache zur Kenntnis der Regierung gekommen und gegen den an der Trauung beteiligt gewesenen Kaplan Reckfort eine Untersuchung angestrengt worden. Reckfort berief sich auf die Dispens des Generalvikariats, worauf Droste zum Bericht aufgefordert wurde, »wie Ihr überhaupt, die strafbare Anmaßung solchen dem Staate allein zustehenden Rechts [von den Proklamationen zu dispensieren], so wie der Ueberschreitung Eurer Amtsbefugnisse zu rechtfertigen vermeinet«. ⁶⁹³ Clemens August legte den Sachverhalt dar, allerdings ohne die dem Beichtgeheimnis unterliegenden Gründe für die Dispens zu nennen. Entscheidend war sein Hinweis, daß die Proklamationen sowohl durch kirchliche als auch durch staatliche Vorschrift vorgeschrieben waren und »daß mir nicht einmal eingefallen ist, in dem Staats-Geseze, sondern nur in dem Kirchen Geseze zu

691 Alle Schriftstücke zum Fall Göbel-Wülfingh in AVg 209.

692 Münster 27. Juli 1808, AVg 209.

693 Münster 4. Aug. 1808, AVg 209.

dispensiren«. ⁶⁹³ Das praktische Dilemma der staatlichen Ehepolitik, die die geistliche Handlung förmlich unter staatliche Kuratel stellte, war offenbar. Allein, die Bitte Drostes, im Interesse der jungen Leute das Verfahren einzustellen, da »auch die ganze Sache von der Art zu seyn scheint: daß es nützlicher seyn dürfte, sie nieder zu schlagen«, verhalte ungehört. Es lag nach dem Landrecht eine Verletzung des Gesetzes vor, die geahndet werden mußte. Weil die Behörden keinen Einblick in die besonderen Umstände des Falles hatten, der Kapitelsvikar ihn nicht gewähren durfte, blieben sie hartnäckig. Das Verfahren wendete sich nun gegen Droste. Er wurde unter Strafandrohung aufgefordert, sich zu den Hintergründen der »illegalen Copulation« einzulassen ⁶⁹⁴, was er aber standhaft ablehnte. Er setzte sich für den Kaplan und das inkriminierte Paar ein, betonte dabei, daß er als geistliche Obrigkeit der weltlichen keine Rechenschaft schuldig sei. ⁶⁹⁵ Entgegenkommenderweise sei er aber bereit zu versichern, daß er das Kirchenrecht nicht verletzt habe. Die Gründe für seine Dispens könne er allerdings nicht nennen, obwohl sie »dringender als die sind, welche das preußische Landrecht als hinreichend anerkennt, um in dem die proclamationen gebiethenden Staats Geseze zu dispensiren«. Aus »Liebe zum Frieden« wolle er dabei den »ganz unpaßenden, und die Befugniße der Hochlöblichen Regierung überschreitenden Vorwurf, einer überschrittenen Amts Befugniß« auf sich beruhen lassen.

Doch die Münsterer Regierung war so schnell nicht zufrieden. Sie leitete nun ein förmliches Verfahren gegen den Kapitelsvikar ein. ⁶⁹⁶ Am 4. Nov. 1808 fand ein Verhör statt, in dem Droste erneut zu Protokoll gab, »daß er sich, weil hier von einer geistlichen Amtshandlung die Rede wäre, [sich] nicht einmal vernehmen zu laßen nöthig hätte«, er sei aber dennoch bereit, sich zu äußern. Diese formale Bereitwilligkeit, die der Sache nichts vergab, mag Schlimmeres verhütet haben. Weil die geistliche Handlung der Einsegnung im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts die bürgerliche Wirkung produzierte, war sie als echte res mixta doch auch dem Einfluß des Gesetzes unterworfen. Drostes Einwand, er habe nur als geistliche Obrigkeit gehandelt, war insofern nicht ganz stichhaltig, weil das Objekt und die

694 Münster 5. Sept. 1808, AVg 209.

695 Münster 15. Sept. 1808, AVg 209.

696 Die Regierung an CA., Münster 13. Okt. 1808.

697 Abschrift des Protokolls in AVg 209.

Wirkung seiner Handlung auch in die zivilrechtliche Sphäre hineingehörten. Es ist anzunehmen, daß sich der Kapitelsvikar mit seiner kirchenrechtlich einwandfreien, aber nicht die ganze Realität sehenwollenden Darstellung gerade für die strikte Trennung beider Bereiche, wie sie mit dem französischen Code civile kommen sollte, einsetzen bzw. zeigen wollte, daß die ordnungsgemäße Handhabung des Kirchenrechts nicht möglich sein konnte, wenn man es mit den Staatsgesetzen⁶⁹⁸ vermengte. Sein letztes Wort während des Verhörs, er verweigere die Auskunft über seine Gründe, provozierte den Hinweis, daß er gut daran täte, einen Justizkommissar mit der Verteidigung zu beauftragen — denn das Landrecht kannte für einen Verstoß gegen des zwingende Gebot zum Aufgebot, das in zweiter Stufe nur vom Souverän und in dritter Stufe gar nicht erlassen werden durfte, immerhin Gefängnisstrafen⁶⁹⁹, von denen Droste jetzt bedroht war. Er antwortete aber freimütig (ein weiteres Beispiel seiner auch gegen das französische Administrationskollegium beobachteten Unnachgiebigkeit!), daß er »weder sich vor der gegenwärtigen Behörde zu vertheidigen schuldig glaubt, noch seine vorgenommenen Handlungen an sich der Vertheidigung bedürfen«.

Das Regierungsfiskalat legte den Untersuchungsbericht dem Innenminister Graf Nesselrode zur Entscheidung über das weitere Verfahren vor. Obwohl zwischen ihm und dem Kapitelsvikar aufgrund der zweiten Ehe des Erbdrosten mit Charlotte Gräfin von Nesselrode-Reichenstein (1799) eine enge verwandtschaftliche Beziehung und sogar persönlich freundschaftlicher Kontakt bestanden, konnte der Minister nicht umhin, dem Generalvikar wegen »Unterlaßung der dreyen Aufgebote«, also der Veranlassung »einer in dem Staatsgesetze verbotenen Handlung«, trotz der »persönlichen Hochachtung welche ich für Sie hege«, »meine ganze Misbilligung [zu] bezeugen«. Nesselrode konstatierte freihändig eine mangelnde Bekanntschaft des Kirchenoberen mit den Staatsgesetzen, um die Niederschlagung des bedrohlichen Verfahrens und der Verfahrenskosten begründen zu können.⁷⁰⁰ Es war der bequemste Ausweg aus der für Nesselrode mißlichen Lage, deren sachliche Bereinigung allerdings der Einführung der Zivilehe, wie sie von einem Minister des kurzlebigen Großherzogtums Berg nicht

698 2. Tl. 11. Titel § 138ff., 151ff.

699 § 152L, 155.

700 An CA., Düsseldorf 19. Juni 1809, AVg 209.

geleistet werden konnte und erst durch den Anschluß an das Kaiserreich möglich wurde, bedurft hätte. Der Innenminister hatte Droste dabei einen prophylaktischen Schuß vor den Bug versetzt und empfohlen, »daß Sie künftig mit Behuthsamkeit zu Werke gehen werden, damit durch ein gesetzwidriges Betragen für Sie keine weitem Unannehmlichkeiten entstehen«. Es ist unzweifelhaft, daß Droste von dem kommenden Entscheid schon vorher durch private Kanäle erfahren hatte. Denn er hatte in einer schnellstens eingereichten Eingabe seine entgegenkommende Grundhaltung signalisiert, indem er mitteilte, die Pfarrer des bergischen Anteils seien, wenn der akatholische Bräutigam vor der Trauung die katholische Kindererziehung nicht versprechen wolle, instruiert, zur Sicherung der Gültigkeit der Ehe passive Assistenz zu leisten.⁷⁰¹ Als Beweis seiner Gesetzeskonformität war diese Erklärung geeignet, in der späteren Literatur (Schrörs) die Annahme zu stützen, Clemens August habe in der Verwaltung ein Durcheinander angerichtet, das keine Grundsätze gekannt hätte.⁷⁰² Man hat zweifellos dabei nicht genügend berücksichtigt, daß der Kapitelsvikar eine unter mehreren souveränen Fürsten aufgeteilte Diözese mit unterschiedlichen Mischehennormen regierte und daß der rigide Konfrontationskurs, der in Oldenburg gegen eine genauso rigide Kirchenpolitik gefahren wurde, in der liberaleren Rechtssphäre des Großherzogtums und später des Code Napoleon einfach nicht notwendig war, um kirchenrechtlich einwandfrei verfahren zu können. Es ist daher hier durchaus kein liebedienerisches Nachgeben Drostes gegen das französische Administrationskollegium festzustellen: stand es doch im Geltungsbereich des preußischen Landrechts den Ehepaaren frei, sich einvernehmlich für die katholische Kindererziehung zu entscheiden, was in Oldenburg, wenn der Mann Protestant war, gesetzlich untersagt war!

Daß aus der Zeit, in der im Großherzogtum Berg der Code civile galt (seit 1. Jan. 1810), keine Konflikte mehr zwischen Droste und der Provinzialregierung in Bezug auf die Mischehen mehr feststellbar sind, muß nicht das Ergebnis der ungünstigen Aktenlage sein. Es ist recht wahrscheinlich, daß die Liberalität der Rahmenbestimmungen des

701 Münster 16. Mai 1809, Irenäus [Pseudonym für Johann Karl Ludwig Gieseler]: Ueber die coelnische Angelegenheit. Darstellungen, Betrachtungen und Vorschläge. Leipzig 1838. 64 u. CLEMENS AUGUST DROSTE ZU VISCHERING 1062.
702a SCHRÖRS 1927 198.

französischen Zivilrechts für das Ausbleiben weiterer Streitfälle verantwortlich zeichnet. Mit dem Code civile hielt doch die Zivilehe Einzug, deren Obligo Ausfluß der Trennung von kirchlicher und staatlicher Funktion in der Täuung war (contractus naturalis und contractus sacramentalis). Die Kirche war damit von aller Bevormundung frei, mußte aber hinnehmen, daß es Ehen geben konnte, die auch ohne den Segen der Kirche zivilrechtlich gültig waren. Es entsprach dem Wesen der gereiften napoleonischen Herrschaft, die unter dem Drucke der Legitimationsfrage die Nähe der Kirche suchte, daß der ehemals so schroffe nichtkirchliche Geist in der Gesetzgebung allerdings auch wieder abgeschwächt wurde. So kam es, daß schon am 24. Jan. 1810 im Großherzogtum Berg die Einführung des Code Napoleon durch eine Verfügung ergänzt wurde, die bestimmte, daß der obligatorischen Zivilehe das kirchliche Aufgebot vorausgehen müsse. Damit war das Trennungsprinzip, das die Macht der Kirche beschnitt, ihre Freiheit gegenüber der Mitsprache oder dem Diktat des Staates aber gesichert hatte, nicht aufgehoben, wenn es auch der erste Schritt dahin war; das Wort Napoleons war ein unübergehrer Meilenstein in der Entwicklung des Verhältnisses des Nationalstaats zur modernen, in ihrem Bereich souveränen Kirche: »[...] daß man den Religionsdiener nicht verpflichten könne, eine nach den bürgerlichen Gesetzen gültige Ehe einzusegnen, falls er irgendein kanonisches Hindernis entdecke»^{702b}

702b FONK 71. S. weiter Kap. 38 u. 43, wo auch die Problematik des doppelten (staatlichen und kirchlichen) Aufgebotsfordernisses näher untersucht ist. Vgl. Kap. 44 mit der ähnlich gelagerten Frage der Dispens von den Eehindernissen im Herzogtum Oldenburg. Vgl. außerdem Kap. 62 u. 68.

27. Der Wecklein-Streit

»Wer den Schul-Unterricht,
die Schul Erziehung in Händen hat,
der hat die Gesinnung der Jugend
in Händen, und hat auch,
weil die Gesinnung der Erwachsenen,
sich nach der, in ihrer Jugend sich
angeeigneten Gesinnung zu richten pflegt,
die Gesinnung der Erwachsenen in Händen,
so mit auch ihre Handlungsweise [...].
Daher ergibt sich die über große Wichtigkeit
des Schul Unterrichts, der Schul-Erziehung.«

Ein nicht minder wichtiger Bereich, in dem die Grundsätze des modernen Staates mit den Interessen der katholischen Kirche kollidierten, war der des Bildungswesens. Was später dem Streben der liberalen Kräfte entsprach, nämlich das Dasein einer katholischen Philosophie, Wissenschaft und Soziallehre in Frage zu stellen und Staat und Nation als alleinige Träger der kulturellen Einheit hinzustellen, floss unmittelbar nach der Säkularisation aus dem Selbstverständnis des spätabsolutistischen Staates.^{703b} Die von der Kirche späterhin hochgehaltene »katholische Kultur« fußte auf dem alten Führungsanspruch im Bildungswesen, der mit der Säkularisation keineswegs aufgegeben und sogar ausdrücklich im RDHS bestätigt und durch die Neubestimmung der Kirche im wesentlichen auf den religiösen Sektor reduziert war. Fürstenberg hatte im Fürstbistum Münster noch die Leitung der geistlichen und der Verwaltung im gesamten Bildungswesen in einer Person verbunden. Der Naturforscher Cuvier hatte auch noch 1811 in seinem Bericht für Napoleon über das Schulwesen zu Münster feststellen können: »Die Schulen, fast alle mit der Kirche verbunden,

703a In einem Fragment, um 1837, AVg 486.

703b Karl Buchheim: *Ultramontanismus und Demokratie. Der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jahrhundert.* München [1963]. 34.

werden von den Pfarrern beaufsichtigt.«⁷⁰⁴ Naturgemäß mußte es bei den konkurrierenden Ansprüchen von Staat und Kirche auf der unteren Verwaltungsebene zu Konflikten kommen.

Obgleich der Kirche durch den RDHS der Status quo des Normaljahres 1803, d.h. die Leitung des gesamten Schul- und höheren Bildungswesens verbrieft war, waren Fürstenberg und Clemens August Droste nicht so unrealistisch, auf dieser Maximalforderung zu bestehen. Sie gaben die nichttheologischen Bereiche auf, um dafür umso begründeter auf dem Anspruch auf Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen und der Priesterausbildung in Seminar und Universität beharren zu können. Nur hier konnte das in einem Staat mit konfessioneller Neutralität zählende Argument greifen, daß die Kirche die Kontrolle über die Ausbildung ihrer Diener bzw. über die Reinheit der Lehre innehaben müsse, wenn sie ihren Auftrag erfüllen können solle. Die lokalen Behörden hielten in der Praxis die im Landrecht definierte Kulturhoheit des Staates dagegen.

Eine in dieser angespannten Lage länger nachwirkende und nicht sehr glückliche Entscheidung war die Berufung des NT-Exegeten Michael Wecklein (1778-1849) durch das mit Spiegel und Vincke besetzte Universitätskuratorium (Fürstenberg hatte diesen Posten auf Betreiben der preußischen Regierung aufgeben müssen). Nicht nur, daß Spiegel einen seinem theologischen Denken nahestehenden Mann in eine sonst überwiegend strengkirchliche Fakultät einschleuste und der rationalistischen Theologie, die noch nur in Ansätzen vertreten war (Hermes), in Münster Aufwind geben wollte. Schlimmer als die Berufung des von Franz Oberthür in Würzburg, dem Hauptvertreter der theologischen Aufklärung im süddeutschen Raum⁷⁰⁵, Empfohlenen wirkte zunächst der Umstand, daß der Domdechant bei dieser für die theologische Fakultät so wichtigen Entscheidung das Generalvikariat noch nicht einmal befragt hatte.

Wecklein war in Münster rasch als »Neotheologe« (Caspar Max), der »allen wahren Glauben« untergrabe⁷⁰⁶, bekannt. Franz Otto über Weckleins Wirkung in der Stadt (17. Okt. 1805⁷⁰⁷): »Der neue Professor für Dogmatick [!] hat die ganze Stadt in Sensazion gebracht.

704 KRABBE 1831 4.

705 1745-1831, LThK 7.1080. PIEPER 43.

706 Caspar Max an Franz, 8. Jan. 1806, HEGEL 1966-1971 2.118.

707 PIEPER 43.

[...] Zum Glück ist er so albern, daß er weniger Eingang finden kann, und wird hoffentlich biß zu *offenbarer* Ketzerey hereinstolpern. — Das Opfer Isaacks war ein Ttaum; die Schweine, die vom Tbufel in den See getrieben wurden, waren scheu geworden«. ⁷⁰⁸ Clemens August hatte zweimal dem Kolleg Weckleins beigewohnt (1805), um sich selbst einen Eindruck zu verschaffen. Aus den Vorlesungsmitschriften ist gut abzulesen, wie der neue Lehrer selbst unablässig neue Scheite auf den ihm von der Fürstenberg-Drostischen Partei zgedachten Scheiterhaufen warf. Clemens August, noch nur Domherr, notierte am 8. Nov. 1805 charakteristische Sätze Weckleins, die seine betont rationalistische Auslegung der Hl. Schrift wiedergeben und Franz Ottos Bonmots fortsetzen: »[...] als die Jünger des Nachts auf dem Schiffe waren und xtus zu Ihnen kam, und sie glaubten ein Gespenst zu sehen«, habe der Professor erläutert: »hier schwamm Christus.« ⁷⁰⁹ Die Fürstin Gallitzin las die Mitschriften, »staunte und betete für den, welcher solche Irrthümer mit einer solchen Frechheit behauptete, wie auch für die, welche solche Vorlesungen anzuhören genöthigt waren.« ⁷¹⁰

Die Publizität solcher Sätze war in Münster verständlicherweise groß, und es wundert nicht, daß alsbald seitens der Stadtpfarrer, des Weihbischofs und des Generalvikariats gegen den »Neotheologen« bei der Kriegs- und Domänenkammer Klagen einliefen. Da die Behörden das Aufsichtsrecht auch über die theologische Fakultät an sich gezogen hatten, blieb ihnen jetzt natürlich nichts, als sich mit diesen Beschwerden zu befassen und eine Untersuchungskommission einzusetzen. Die beiden dafür abgestellten Räte, Schmedding und der protestantische Mettingh, führten 30 mehrstündige Verhöre über theologisch-exegetische Distinktionen und ihre Färbung bei Wecklein. Daß Staatsbeamte, die zum Tbil sogar von der Materie wegen Konfessionsverschiedenheit keine durchgreifende Kenntnis haben konnten, dazu beauftragt worden waren, war wohl dem Bedürfnis entsprungen, dem staatlichen Kultusmonopol Ausdruck zu verleihen. Nichtsdestoweniger wäre es ungleich geschickter gewesen, eine aus Geistlichen zusammengesetzte Kommission zu berufen, weil diese Autorität in der Sachfrage hatten und dem berechtigten Bedürfnis des Generalvikariats entsprochen hätte. Doch die Sache nahm einen noch unerwarteteren

708 An Adolph, Münster 17. Nov. 1805, AVc 79.

709 Drostes Niederschriften in AVg 165.

710 GALLAND 1880 217, OVERBERG 1839 220.

Verlauf. Es wurden plötzlich Mitglieder des Gallitzin-Kreises — der Domherr Clemens August Droste wurde vom 8. bis zum 10. Febr. 1806 verhört — unter anderem auch zu der Frage vernommen, »ob nicht zwischen der Fürstin von Gallitzin, dem Freyherrn von Fürstenberg, dem Grafen von Stollberg etc. und mir [Caspar Max] Conferenzen statt gefunden?« Die Frage der Heterodoxie der Lehre Weckleins war also überraschenderweise durch die Frage einer Hetzkampagne gegen den umstrittenen Hochschullehrer verdrängt worden. Daß Spiegel, der über Wecklein noch immer schützend seine Hand hielt, diesen Samen gesät hatte, daran zweifelte in Münster niemand. Der entrüstete Weihbischof reichte sogleich dem König seine Verwahrung ein (28. Febr.), in der er gegen die Unterstellung von »in sträflicher Absicht« abgehaltenen Versammlungen der klerikalen Partei protestierte: »Ohne Zweifel muß also eine Denunciation gegen mich vorhanden, und diese, so falsch sie auch ist, sehr bestimmt, und mit wichtigen Gründen unterstützt seyn, daß Eure Königl. Majestät sich zu einer Untersuchung gegen mich haben veranlaßt finden können.«⁷¹¹ Besondere Entrüstung zeigte der Weihbischof über die seinem Bruder gestellten Suggestivfragen und bat um Nennung des Denunzianten und des Inhaltes der Denunziation, um gerichtlich dagegen vorgehen zu können. Wenige Monate später zogen die Preußen aus Münster ab, was die Münsterer Regierung aus der peinlichen Situation erlöste, die Ergebnislosigkeit der Untersuchung eingestehen zu müssen. Caspar Max blieb ohne Bescheid und Möglichkeit, sich rechtfertigen zu können.

Wecklein hatte indes keinen leichten Stand. Spiegel empfahl seinen Protege ein Jahr darauf dem Freiherrn vom Stein mit Worten, die seine Einflußnahme auf den Gang der Untersuchung verrieten: »[...] unglücklicher ist der gelehrte Exeget Wecklein, nur mit Mühe habe ich ihn vom Autodafé gerettet. Die Pfaffheit hätte gern ein Bubenstück früherer Jahrhunderte dem obskuren Publiko aufgetischt.«^{712a}

Als Wecklein für das Sommersemester 1806 erneut Vorlesungen über biblische Hermeneutik angekündigt hatte, ging Fürstenberg als Kapitelsvikar kraft eigener Autorität vor und verfügte an die Studenten, daß diese Veranstaltungen bei Strafe des Ausschlusses von den Weihen nicht besucht werden dürften.^{712b} Kurator Spiegel erblickte darin

711 Abschrift dieses u. anderer Schriftstücke dazu in AVg 160.

712a Spiegel an vom Stein, Münster 2. Aug. 1807, VOM STEIN 1959-1969 2,1.427f.

712b PIEPER 45f.

eine »unrechtmäßige unmittelbare Einschreitung« in den akademischen Lehrbetrieb, und die Kriegs- und Domänenkammer ordnete den Besuch der Vorlesungen Weckleins als Pflichtveranstaltungen bei Androhung der Versagung späterer Anstellung an. Auf dem Rücken der Studenten wurde also der Prinzipienstreit um den Einfluß der Kirche auf die theologische Fakultät ausgetragen. Diese beugten sich dem Druck der Regierung aber nicht und folgten ihrer kirchlichen Obrigkeit. Wecklein mußte aus Mangel an Zuhörern seine Vorlesungen einstellen, wagte aber nach dem Tode von Büngens 1808 einen zweiten Anlauf, in der Fakultät Fuß zu fassen, indem er sich um die vakante Professur für Kirchengeschichte bewarb. Die Lage hatte sich für ihn nun zusätzlich dadurch verschlechtert, daß unter dem französischen Gouvernement der neue Kapitelsvikar Droste und der Droste nahestehende Graf August Ferdinand von Merveldt⁷¹³ in das Universitätskuratorium berufen waren. Das nun aus drei Kuratoren bestehende Gremium fand in Hinsicht Weckleins natürlich zu keinem Konsens. Spiegel, der Wecklein als »in vielen Lehrfächern brauchbar« und »für das Lehrfach der Kirchengeschichte überhaupt ganz passend« dem Innenminister des Großherzogtums in einem Sondervotum empfahl⁷¹⁴, war durch Droste und Merveldt überstimmt worden. Namens des Kuratoriums erklärte der Kapitelsvikar Nesselrode, daß Katerkamp »der genaueren Kenntnis wegen, welche er [der Generalvikar] von desselben Fähigkeiten hat«⁷¹⁵, der geeignetste Bewerber sei. In einem Privatschreiben an den Minister schob Droste die Gründe für seine Ablehnung des Spiegel-Favoriten nach: »Ich bin der Meinung, [...] daß dem Professor Wecklein kein einziges theologisches Lehrfach, am wenigstens die Kirchengeschichte, welche bekanntlich des Fundament der theologischen Fächer ist, [...] aufgetragen werden möge.« Statt dessen solle man ihn für die »Erklärung Homers und anderer griechischer profanen Schriftsteller« verwenden. »Auf diese Weise würde auch, da Wecklein dann nicht mehr zur theologischen Fakultät gehört, allen Kontestationen vorgebeugt.«⁷¹⁶

Änderte sich unter der Franzosenherrschaft an der Praxis der

713 1759-1834, Reimund Haas: Die erste münsterische Bischofswahl (1825) nach der Neuordnung des Domkapitels und ihre Vorgeschichte. In: Das Domkapitel zu Münster 1823-1973 [...] hg. v. Alois Schröer. Münster [1976]. 77.

714 HEGEL 1966-1971 2.344f.

715 Münster 13. Mai 1808, HEGEL 1966-1971 2.343f.

716 Münster 10. Jan. 1809, auszugsweise in HEGEL 1966-1971 2.344.

Berufung der Hochschullehrer für Theologie durch einseitigen Beschluß des Innenministers trotz einer durch Mehrheit im Kuratorium verabschiedeten Stellungnahme zugunsten der geistlichen Obrigkeit nichts, so hatte das Generalvikariat durch die Erweiterung und personell günstige Neubesetzung des Kuratoriums doch faktisch einen Teil des alten Einflusses auf die Fakultät zurückgewonnen. Und der Innenminister pflegte den Empfehlungen des Kuratoriums meist zu folgen. Katerkamp erhielt den erledigten Lehrstuhl und wurde eine neue Zierde der münsterischen Universität. Und Wecklein wurde die Erklärung der orientalischen Sprachen übertragen, so wie Droste es empfohlen hatte. Formal schied der Aufklärer erst 1815 aus der theologischen Fakultät. 1818 verließ er das ungestaltete Münster.⁷¹⁷ Spiegel hatte schon 1807 gefühlt, daß er »hier keine bleibende Stätte finden, sich wider den Neid und die Verfolgung der Geistlichen nicht erhalten« könne.⁷¹⁷

Die Wecklein-Episode hatte den Graben zwischen beiden kirchlichen Parteien in Münster, namentlich aber zwischen ihren beiden Exponenten, Spiegel und Droste, weiter aufgerissen, vor allem weil der ehrgeizige Spiegel sich nicht hatte durchsetzen können und an seinen Niederlagen schwer trug.

28. Als Kurator der Universität

Spiegels hervorragendste Stütze in der münsterischen Regierung war der oben bereits als Gegner der Klerikalen zu Wort gekommene Freiherr von Vincke^{718a}, über den der Domdechant Einfluß auf die Untersuchungskommission gegen Wecklein hatte gewinnen können. Vincke war mit Unterstützung des Freiherrn vom Stein seit 1804 Präsident der preußischen Regierung zu Hamm und Münster mit Sitz

⁷¹⁷ Er wurde 1818 Bibliothekar an der Universitätsbibliothek Bonn, 1828 Kanonikus am Kollegiatstift Aachen, HEGEL 1966-1971 2.98. Droste äußerte sich zu Wecklein in zwei Denkschriften in AVg 74 u. 482.

^{718a} S. Kap. 17.

in Münster, und er war nach dem Herrschaftswechsel von 1806 in seiner Position belassen worden. »[...] ein weit weniger schöpferisch genialer Geist als sein Vorgänger [vom Stein], kein philosophischer oder theoretischer Kopf [...], [aber] ein in der Praxis hochbefähigter Verwaltungsfachmann, ein Eiferer für die Sache.«^{718b} Vinckes cholerisches Temperament, dessen »Leidenschaftlichkeit und Willkürlichkeiten« später sogar Thema eines Briefwechsels zwischen Staatskanzler Hardenberg und dem einflußreichen Fürsten Wittgenstein wurden (1815^{718c}), verschärfte die späteren Auseinandersetzungen mit dem Kapitelsvikar. Aber auch für seine Untergebenen und seine Verwaltungstätigkeit war der schon von vom Stein bemängelte übermäßige Eifer und Stolz von Nachteil. Den ihm beigesetzten Militärgouverneur General Heister forderte er nach einigen Meinungsverschiedenheiten zum Duell, und er verabreichte mehreren bei der Geburtstagsfeier des Königs (Münster war wieder preußisch!) anwesenden Honoratioren, die den Hut nicht abgenommen hatten, nach einem Bericht Sprickmanns vom 6. Aug. 1815^d eigenhändig Ohrfeigen.

Vinckes Situation wurde dadurch erschwert, daß er in offensichtlichster Weise von Gouverneur Loison bevorzugt und wertgeschätzt wurde.⁷¹⁹ Der um die Gunst des Gouverneurs buhlende münsterländische Adel neidete dem Preußen diese Stellung, die er gern zur Durchsetzung der ihm günstigen politisch-wirtschaftlichen Forderungen benutzt hätte. Vincke wurde verleumdet⁷²⁰ und erhielt durch den neuen Gouverneur Canuel am 30. März 1807 seine Entlassung, ohne sein Ziel, solange auf seinem Posten zu bleiben, bis die Verwaltung in Münster durch den formellen Anschluß an Frankreich neu geordnet werden könnte, erreicht zu haben. Er verließ Münster wenige Tage nach seiner Entlassung und kehrte erst wieder mit den preußischen Thippen 1813 zurück. Er wurde an der Seite des Domdechanten der bedeutendste Widerpart des Generalvikars, da dem Beharrungswillen Drostes die Unfähigkeit des Oberpräsidenten gegenübertrat, »gegen meine

718b LAHRKAMP 1976 39.

718c In Hans Branig: Briefwechsel des Fürsten Karl August von Hardenberg mit dem Fürsten Wilhelm Ludwig von Sayn-Wittgenstein 1806-1822. Edition aus dem Nachlaß Wittgenstein. Köln, Berlin [1972]. 214f.

718d LAHRKAMP 1976 Ulf. u. 39.

719 LAHRKAMP 1976 63.

720 LAHRKAMP 1976 73.



Ludwig Freiherr von Vincke (1774-1844)
Oberpräsident der Provinz Westfalen

Überzeugung zu handeln« (Vincke⁷²¹). Eine ausreichende Biographie des Beamten, der »seine geliebten Actenstöße mit auf das Sterbebette« nahm (Vehse⁷²²), fehlt bis heute.⁷²³

Durch seinen frühzeitigen Weggang aus Münster sind amtliche Kollisionen mit dem eben erst angetretenen jungen Kapitelsvikar vorerst ausgeblieben. Dadurch, daß er bis dahin einen Sitz im Universitätskuratorium bekleidet hatte, wurde die Neubesetzung, die mit Droste und Merveldt einen Aufschwung der klerikalen Partei bedeutete, nötig. Drostes Ernennung zum Kuratoriumsmitglied (10. April 1807⁷²⁵) preßte Spiegel den Seufzer aus: »[...] ich bin zwar meinen Prinzipien überall treu geblieben und halte meinen Charakter aufrecht, aber dafür muß ich manches erleiden, und im Wirken bin ich völlig gelähmt. — Graf Merveldt [...] und ein nur mit physischem Höllenfeuer bekannter Domherr von Droste-Vischering — beide Antagonisten meiner Person — sind mir als Universitäts-Kuratoren beigesetzt; niedrige Falschheit hat hier Oberhand, ich rechne nicht lange mehr, in dieser Lage zu bleiben«.^{726a}

Clemens August benutzte die Mitteilung seines Einrückens in das Kuratorium noch am Tage seiner Ernennung dazu, Spiegel, der bis dahin die Vorlegung des Vorlesungsverzeichnisses der Fakultät beim

721 An vom Stein, Münster 16. Nov. 1815, VOM STEIN 1959-1969 5.443.

722 Eduard Vehse: Geschichte des preußischen Hofes und Adels und der preußischen Diplomatie. Hamburg 1851. 6.292.

723 Wichtig ist die Veröffentlichung der Tagebücher: Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherrn Vincke 1813-1818. Hg. v. Ludger Graf von Westphalen. Münster 1980. (Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten. 7.) Kaum befriedigend sind die Biographien von E. von Bodelschwingh: Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke. Nach seinen Tagebüchern bearbeitet. Berlin 1853. 1.: Das bewegte Leben (1774 bis 1816.), von der nur der erste Teil erschienen ist, und von H. Kochendörffer: Vincke. Soest 1932-1933. 2 Tle. 1.: 1774-1807.2.: 1807-1816, in der die kirchenpolitische Aktivität des Oberpräsidenten mit der lapidaren Feststellung abgetan ist: »Den eigentlichen Kreis Fürstenbergs, Overbergs und der Fürstin Gallitzin ist der protestantische Präsident wohl nicht näher getreten«, S. 133. Vor kurzem erschien statt einer gültigen Vincke-Biographie ein weiteres Fragment, dsgl. nur die Frühzeit behandelnd und den kirchenpolitischen Aspekt fast gänzlich ausklammernd: Ludger Graf von Westphalen: Der junge Vincke (1774-1809). Die erste Lebenshälfte des westfälischen Oberpräsidenten Ludwig Freiherrn Vincke. Hg. v. Ruth Gräfin von Westphalen. Münster [1987].

725 Administrationskollegium an Spiegel u. CA. an Spiegel, Münster 10. April 1807, SAM, Nachlaß F.A. v. Spiegel, Nr. 678. Arreté Canuels in R. Wilmans: Zur Geschichte der Universität Münster in den Jahren 1802-1818. Nach archivalischen Quellen. In: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Hannover N.F. 4.1875.292.

726a An vom Stein, Münster 2. Aug. 1807, VOM STEIN 1959-1969 2,1.427.

Generalvikariat verweigert hatte, »jetzt schriftlich gehorsamst zu bitten«, eine Abschrift des Verzeichnisses dem Generalvikar (Fürstenberg) zur Verfügung zu stellen.⁷²⁵ Er suchte so dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, nach dem »der Religions-Unterricht besonders der Geistlichen, welche bestimmt sind, die Christen in Religiöser Hinsicht zu bilden, einzig zum Ressort der geistlichen Gewalt gehöre«.^{601a} Der Einzug Drostes und Merveldts in das Universitätskuratorium und die Neutralisierung des Einflusses Spiegels, dessen Funktion als Repräsentant der katholischen Kirche nach Clemens August schon deshalb fragwürdig war, weil er »nach dem Urtheile der Mehrheit der hiesigen Einwohner [...] nicht omni exceptione major in Hinsicht Religiöser Gesinnungen war«^{601a}, war für die Partei der Fürstenberg und Drostes ein großer Triumph. Zumal, wenn man bedenkt, daß seit einer Kabinettsordre vom 14. April 1804 der Plan der preußischen Regierung im Räume stand, die theologische Fakultät in Münster den beiden »Religionsverwandten«, den Reformierten und Lutheranern zu öffnen. Das Kuratorium nahm in dieser Frage als Gutachterinstanz eine Schlüsselrolle ein, woraus sich das Interesse am und die Bedeutung des Kuratoriums noch einmal erklärt. Fürstenberg hatte gegen das Vorhaben der Regierung, das in die Instruktion für die Universitätseinrichtungskommission vom 1. März 1805 eingeflossen war, noch kurz vor seiner Amtsenthebung protestiert und sich dadurch als Universitätskurator in Preußen desavouiert. Er hatte zurecht hervorgehoben, »daß gegenwärtiger Schulfonds der katholischen Religion gehöre und daß in Sonderheit hier niemalen andere als katholische Lehrer die Theologie gelehrt haben«.^{726b}

Die Kontroversen innerhalb des Kuratoriums unter der neuen Zusammensetzung drehten sich in der Hauptsache um personalpolitische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Neubesetzung von Professuren, ein Problem, das das Kuratorium bis 1810 zehnmal beschäftigte. Als Schmedding seine Professur für Kirchenrecht 1809 aufgegeben hatte, um dem Ruf in das preußische Innenministerium nach Berlin Folge zu leisten, suchte Spiegel, das Kuratorium zu einem Dankschreiben an den ihm nahestehenden Lehrer zu bewegen, das mit Ausdrücken des Bedauerns über sein Ausscheiden aus der Fakultät begleitet sein sollte. Charakteristisch für das schlechte Verhältnis unter

726b LAHRKAMP 1976 438.

den Kuratoren ist der offene und für das damalige Gefühl besonders feindselige Tbn in Drostes Antwort auf diesen Vorschlag: »Ich wünsche einmal gar nicht, daß das Kuratorium dem Herrn Schmedding sein Bedauern über desselben Entfernung äußere, und würde ich daran keinen Tfeil nehmen können, weil meine Unterschrift eine Unwahrheit sein würde. Der Herr Domdechant sind sein ganz spezieller Freund und können demnach anders darüber urteilen als ich; nach dem, was ich gehöret habe, dürfte der Verlust nicht so schwer sein, auch in Hinsicht der Lehre — wovon hier die Rede ist — nicht.«⁷²⁷

In der Regelung der Nachfolge Schmeddings mußte Spiegel eine weitere Niederlage einstecken. Droste setzte gegen den Kandidaten Spiegels, den Subregens des Priesterseminars, Franz Arnold Melchers, seinen eigenen Favoriten, den Offizialatsassessor Johann Ernst Druffel, durch.⁷²⁸ Wenn es auch von einem vollständigen Konsens getragene Entscheidungen der Kuratoren gab, z.B. in der Dienstaufsicht über den Lehrbetrieb an der Fakultät, in der Opposition gegen die von der Regierung verfügte Beschränkung der Aufsichtsrechte des Kuratoriums^{729a} und in der einhelligen Forderung einer katholischen Universität für Nordwestdeutschland in Münster^{729b}, so war Spiegel in seiner Entfaltung doch stark gebremst. Wenigstens einmal scheint er seine Demission als Kurator angekündigt zu haben⁷³⁰, bevor er sich von der aktiven Mitarbeit zurückzog.

Drostes Einfluß auf die kirchliche Steuerung der Fakultät nahm allerdings stetig ab, weil von Seiten der Regierung die Rechte des Kuratoriums immer weiter beschnitten wurden. Auffallende Entscheidungen wurden immer unmöglicher. Droste hat aber wenigstens theoretisch den Begriff, den er vom Geist des universitären Lehrbetriebs hegte, zur Darstellung gebracht und in einem Gutachten über die Funktion des Kuratoriums (1809) zusammengefaßt: »Nach meiner

727 CA. an das Kuratorium, Münster 23. April 1809, auszugsweise in HEGEL 1966-1971 2.345f.

728 LAHRKAMP 1976 450.

729a Eins der wenigen von allen drei Kuratoren abgezeichneten Dokumente ist das Schreiben an Professor Sprickmann, Münster 21. Jan. 1808, ÜB Münster, Nachlaß Sprickmann.

729b LIPGENS 1965 146.

730 LIPGENS 1965 130 konstatiert, Spiegel habe seit dem 26. Jan. 1808 seine Tätigkeit eingestellt, was aber durch den aus dem Jahre 1809 herstammenden Vorgang um Schmeddings Ausscheiden aus der Fakultät als widerlegt gelten darf. Vgl. LIPGENS 1965 146.

Ansicht hängt der Ruhm einer Universität ab davon, daß das Nötige und das Nützliche gründlich und richtig gelehret, nicht aber daß viel von einer Universität gesprochen und geschrieben werde. So hängt auch der Ruf eines Gelehrten nicht davon ab, daß er in der Gelehrten-Anarchie [!] durch Schriften aufsehen mache, sondern von seiner richtigen, gründlichen Kenntnis und guter Lehrmethode«. ⁷³¹

731 23. April 1809, HEGEL 1966-1971 2.345f.

29. Normalschule und Seminar

»Die Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet,« staunte Cuvier, »jeden Herbst sich zur Normalschule zu begeben, wo man ihre Ausbildung vervollständigt und sich versichert, daß sie in ihrem Wissen nicht zurückgehen und die Methode in Ausübung bringen, in welcher sie unterwiesen sind.«⁷³² Die Normalschule war, wie bereits gesagt wurde, ein wichtiges Instrument des Fürstenbergischen Reformplans zur Hebung der Volksbildung und als solches natürlich auch ein Augenmerk des Kapitelsvikars Droste. Weil Klagen über die Kompetenz und den Eifer der Pfarrer laut wurden, die praktisch das Schulwesen weiterhin leiteten, wenn auch die von der Regierung eingesetzte Schulkommission die Aufsicht führte, sah Clemens August sich 1809 genötigt, die die Pfarrer zum Besuch der Normalschule verpflichtende Synodalverordnung zu verschärfen. Geistliche, die »sich nicht mit Ernst auf das pädagogische Fach gelegt haben,« hieß es in der diesbezüglichen Anweisung an den Dekan der Fakultät, »und deßwegen der Zurechtweisung von geschickten Lehrern und Lehrerinnen oft mehr bedurften, als daß sie im Stande wären, diese zu leiten«, hätten »ihrem nöthigen Ansehen nicht wenig geschadet« (CA.⁷³³). Der Generalvikar befürchtete zu Recht die vollständige Okkupation der Schulaufsicht durch die Behörden, denen im Unvermögen der Pfarrer ein hinreichender Grund geboten war. Er ordnete daher für die Theologiestudenten ein an der Normalschule abzulegendes Examen an: »Es wird den Candidaten der Theologie jedoch freigelassen, ob sie dem ganzen Unterricht der Normal-Schule beywohnen oder nur die Anleitung zum Unterricht in der Christlichen Lehre hören und sich in Hinsicht des übrigen Theiles des Unterrichtes auf andere Art vorbereiten wollen.«⁷³³

Doch auch diese Verschärfung reichte längerfristig nicht hin, die pädagogischen Kenntnisse der Geistlichen spürbar anzuheben. 1817 wurden die Kandidaten dem vollständigen Normalschulkursus Overbergs und einem Examen unter Vorsitz des Generalvikars und der Synodalexaminatoren unterworfen. Im darauf folgenden Jahre er-

732 KRABBE 1831 4.

733 An den Dekan der theologischen Fakultät, Hermes, [Münster] 28. Aug. 1809, FRANCKEN 157.

schiene 13 Kandidaten nicht zur Prüfung, die übrigen sieben bestanden. Die Studenten meuterten gegen den täglichen Besuch der Normalschule, da es, wie Professor Brockmann schrieb⁷³⁴, »den Kandidaten der Theologie sehr unangenehm und langweilig seyn muß, einem Unterricht im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und in den ersten Anfangsgründen der Rechenkunst einige Monathe hindurch täglich beywohnen zu müssen«. Overberg entkräftete dieses Mißverständnis mit der Erklärung, daß »die Herrn Theologen in der Normalschule nicht mehr das Reale des Unterrichtes, sondern die Methode lernen sollen«⁷³⁵, und Droste beließ es bei seiner Verfügung.

Er berief, durch die Erfolge der Normalschule und durch Fürstenberg⁷³⁶ angeregt, Overberg 1809 als Regens des Priesterseminars. Der bis zu seinem Tode 1826 amtierende Regens wirkte auch hier sehr zum Guten der ihm untergebenen Anstalt. Er verschaffte den Seminarstatuten die nötige Geltung, so daß der spätere Domdechant Krabbe bescheinigen konnte, daß dieselben nun »von allen Seminaristen mit grosser Gewissenhaftigkeit beobachtet« wurden.⁷³⁷ Die strengere Führung veranlaßte allerdings vier von sieben 1817 aus dem aufgehobenen Zisterzienserkloster Neuzelle/ Brandenburg in das münsterische Seminar übergetretene Exkonventualen, das Seminar »wegen Misbehagens«^{738a} zu verlassen. Einen weniger vorteilhaften Eindruck trug auch der von Sailer und Brentano geistlich inspirierte, der freieren kirchlichen Denkungsart angehörende Melchior von Diepenbrock (1789-1853), der spätere Breslauer Fürstbischof^{738b}, der mindestens ab 1821 bis 1823 in Münster Theologie studierte, von der Führung des allerdings schon altersschwachen Overberg davon. Diepenbrock klagte nämlich: »Der Geist unter den meisten hiesigen Theologen ist erbärmlich; erst heute habe ich erfahren, daß eine ganze Zunft derselben in den Fastnachtstagen zweimal heimlich Ball gehalten und namentlich bis Fastnachtssonntag morgens 9 Uhr getanzt habe; andere sind maskiert auf die Redoute gegangen und haben dort getanzt und gesoffen. So was stellt die pedantischen Forderungen, die an mich

734 8. Dez. 1819, FRANCKEN 157ff.

735 FRANCKEN 158f.

736 WALTER 1838 89.

737 KRABBE 1831 200.

738a FRANCKEN 155.

738b S. Anm. 2194.

gemacht werden, ins rechte Licht; doch fiat voluntas tua.«^{738c} Der Protestant Berghaus hat ein Bild des Regens bewahrt, das zwar nur auf äußerer Beobachtung beruht, dabei aber eine interessante Parallele zieht: »Overberg dagegen machte auf uns junge Gemüther einen trübseligen Eindruck, denn der lange Mann sah immer finster vor sich, und machte in seinem, bis auf die Schuhschnallen reichenden schwarzen Priesterrock einen Doppelgänger des Domherrn Clemens Droste-Vischering.«⁷³⁹

Droste konnte als Kapitelsvikar im Priesterseminar ungehinderter verfahren als in der Fakultät, weil die Regierung den kirchlichen Einfluß in dieser rein kirchlichen Anstalt tolerierte. So vertiefte er ohne Weiterungen mit den Behörden das spirituelle Element in der Seminarbildung durch Einführung von Exerzitien insbesondere als Vorbereitung für die Subdiakonats- und die Priesterweihe. Die Kandidaten, empfahl die Verordnung Drostes⁷⁴⁰, sollten dabei »erwägen und prüfen: ob sie wirklich zum Geistlichen Stand berufen sind oder nicht« (Jan. 1808). Als Prüfsteine gab der Obere nach der Vertrautheit mit Gott die drei evangelischen Räte an, Gehorsam, Armut, Keuschheit. Die Anwärter sollten während der achttägigen Exerzitien »sich durchaus mit keinem weltlichen Geschäfte, auch mit keinem wissenschaftlichen Studio befaßen, sondern sich einzig beschäftigen mit Bethen, Betrachten, Lesen geistlicher Bücher, Erforschung des Gewißens«, wobei als Literatur natürlich die Exerzitien des Ignatius (die Droste ja selbst unter Overbergs Leitung geübt hatte), Thomas von Kempen und die wegen ihrer glänzenden Beweisführung geschätzten Predigten Bourdaloues empfohlen waren. Droste schenkte der Bibliothek dazu mehrere Exemplare der Bekenntnisse und Betrachtungen des Augustinus und die beiden ersten Bände der Religionsgeschichte Stolbergs.⁷⁴¹

738c 22. Mai 1821, Wilhelm Schulte: Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Münster 1954. 478.

739 BERGHAUS 224.

740 Konzept in AVg 147. Subregens Bussmann bestätigte die Publikation dieser Verordnung im Seminar am 21. Jan. 1808, AVg 147.

741 Quittung von Bussmann, Münster 25. Jan. 1808, AVg 147.

30. 1810-1812

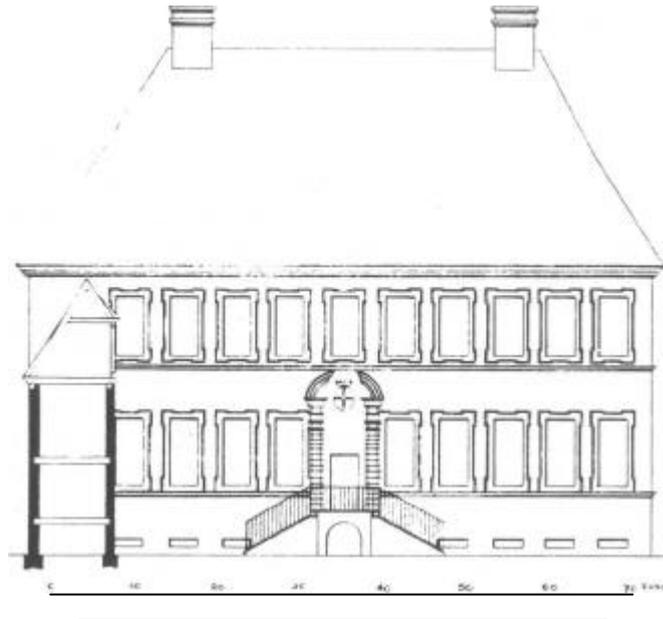
Nachdem Louis Napoleon als König von Holland abgedankt hatte (1810), erging eine neue Gebietsreform, innerhalb der Münster Hauptstadt des Département de la Lippe wurde und endlich auch formell als Arrondissement Frankreich eingegliedert wurde. An der Spitze des Lippe-Departements stand der »menschlich und fachlich qualifizierte«⁷⁴ Graf Dusaillant, der innerhalb eines Dreivierteljahrs eine Departementsorganisation durchführte und damit die Verwaltung des Großherzogtums Berg auf Paris hin zentralisierte. Ihm und der fortschrittlichen französischen Rechts-, Sozial- und Verwaltungsordnung fiel es nicht zur Last, daß die Münsteraner unter der fremden Regierung nicht glücklich wurden und schließlich sogar den einst so verhaßten Anschluß an Preußen begrüßten. Die im Sinne größerer sozialer Gerechtigkeit eingeführten Reformen, die als Erbe der Franzosen nach ihrem Abzug fortwirkten, büßten das mit ihnen verbundene politische Kapital durch die übermäßigen Härten ein, unter denen die Bevölkerung namentlich durch die Auswirkungen der imperialistischen Expansionspolitik zu leiden hatte. Neben der mit Brutalität durchgeführten Konskription ist an die zahlreichen Kriegsoffer, die Verarmung des einzelnen und das materielle und personelle Ausbluten der ganzen Provinz zu denken. Unter dem zunehmenden Erfolgsdruck der napoleonischen Eroberungspolitik nahm zwischen 1810 und 1812 auch der Druck auf die Bevölkerung spürbar zu.

Auch Clemens August, der als Kirchenoberer gegen die meisten Bedrückungen gefeit war, bekam die Zeit des Mangels zu spüren. Er hatte nach dem Tode Fürstenbergs die ihm als Domherrn zustehende zweite Option auf dessen Kurie ausgesprochen⁷⁴³ und die Reparaturen auf eigene Kosten übernommen.⁷ Diese Kurie, Domplatz Nr. 11, die von 1682 bis 1684 vermutlich von Peter Pictorius erbaute, 341 Quadratmeter Wohnraum bietende sog. Plettenberg-Kurie, bewohnte

742 LIPGENS 1965 145.

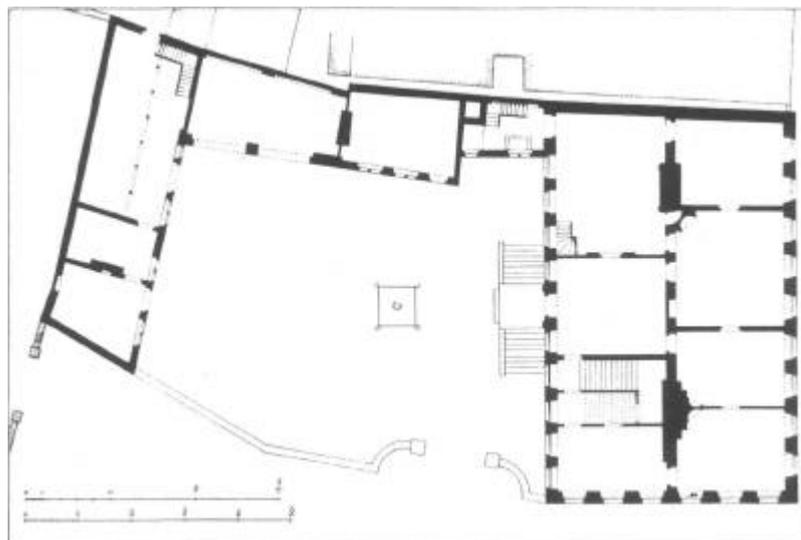
743 Die 1802 für die Kurie Hompeschs ausgesprochene Option zählte nicht, da sie nicht realisiert werden konnte. AVg 53.

744 Kontrakt mit der Domänenverwaltung in AVg 55. Über diese Kurie GEISBERG 2.74.



Kurie Domplatz 11

Oben: Aufriß der Südseite (1:200). Unten: Grundriß des Erdgeschosses (1:200).



Clemens August von 1810 an bis zu seinem Tode.⁷⁴⁵ Ob es zutraf, was Ellendorf über Clemens Augusts Stil zu wohnen berichtete, muß dahingestellt bleiben: »Weil er keine weibliche Dienerschaft um sich duldete [falsch! wie später zu sehen sein wird], [...] waren die Spuren des Mangels weiblicher Hände in seiner Kammer überall in die Augen fallend, und Staub und Spinnweben fanden das sicherste Asyl in diesem auch der geringsten Ausschmückung [...] entbehrenden Lokale.«⁷⁴⁶

Droste befand sich durch den Ankauf von Möbeln aus dem Nachlasse Fürstenberg und durch die Reparaturen an der Kurie Anfang 1811 in einer materiell schwierigen Situation. Weder seine Domherrenpension noch das Gehalt des Kapitelsvikars waren (seit 1807) regelmäßig ausgezahlt worden. Fast alles Geld der öffentlichen Hand floß in die napoleonische Kriegskasse, und es soll wirklich vorgekommen sein, daß Domherren ohne andere Einkünfte oder familiären Rückhalt nach 1803 verhungert sind.⁷⁴⁷ Hatte die Geldgier des Großherzogs Joaquin Murat, des Schwagers des Usurpators, zuletzt durch das Verbot aller Tilgungen und Zinsleistungen der öffentlichen Hand bei privaten Gläubigern und durch den gänzlichen Entzug der öffentlichen Mittel den allgemeinen Währungsumlauf stocken lassen, trat, als Murat als König beider Sizilien abgegangen war, unter Napoleon selbst eine leichte Besserung der Lage ein.⁷⁴⁸ Doch auch diese war nur von vorübergehender Natur. 1811 wurden die Angestellten des Münsterer Generalvikariats immerhin mit der Hälfte ihres Salärs abgefunden.⁷⁴⁹ Es kam die Zeit, da sogar die Armensuppe und die Leichen besteuert wurden.⁷⁵⁰ Man ist wohl zu dem Urteil berechtigt, daß die Provinz

745 Sie wurde 1859 abgebrochen. An ihrer Stelle steht heute das Landesmuseum. Ludger Graf von Westphalen: Aus dem Leben des Grafen Clemens August von Westphalen zu Fürstenberg (1805-1885). Münster [1982]. 139. [Nekrolog auf Clemens August Frh. Droste zu Vischering.] In: Sonntags-Blatt für katholische Christen. Münster 4,43.1845.845.

746 WALTER 1838 142.

747 MÜLLER 1971 56.

748 LIPGENS 1965 132.

749 Assessor Doemer erhielt von 100 rthln. 1811 die Hälfte, 1812 ging er ganz leer aus, AVg 87.

750 F.A. de Chateaubriand: Buonaparte und die Bourbons. Oder über die Nothwendigkeit, daß sich Frankreich, zu seinem eignen und ganz Europa's Glück, mit seinen rechtmäßigen Fürsten wieder vereinige. Uebers. v. Salomon Ponge. Berlin 1814.27ff.

durch den Anschluß an Frankreich weniger integriert, als vielmehr endgültig ausgesogen wurde.

Clemens August hatte die sechs Jahre von 1807 bis 1812 mehr oder wenig notdürftig vom Naturalanteil seiner Pension leben können⁷⁵¹, der Aufwand für die Vikariatsgeschäfte, der für 1809/1810 646 rthlr. betrug, wurde ihm nur mit 614 rthlrn. entschädigt, so daß er aus seiner Privatschatulle zuzulegen gezwungen war.⁷⁵² Die Bitte um Bestimmung und Anweisung eines angemessenen Gehalts für seine Tätigkeit mußte Nesselrode ausschlagen. Der Etat sei zu gering, äußerte die Antwort des Ministers, um »daraus eine auch nur mäßige Besoldung oder Belohnung für die Verrichtungen des General Vicariats und die damit verbundenen Auslagen herzunehmen« (1810).⁷⁵³

Dusaillant wies Mitte 1812 einmalig für Droste 1.000 fr_M also etwa 260 rthlr.⁷⁵⁴ an, eine für den Stellvertreter des Bischofs keinesfalls hinreichende Summe.⁷⁵⁵ Die materielle Bedrängnis erlaubte dem Kapitelsvikar nicht einmal, sich den Code Napoleon zuzulegen. Er mußte sich deshalb bei dem Mainzer Generalvikar Johann Jakob Humann⁷⁵⁶ über die wichtigsten Bestimmungen des französischen Rechts informieren, so z.B. über die gesetzlich definierten Unterschiede zwischen Hauptpfarre, Sukkursale und Auxiliaire: »[...] in der Zeit bin ich schon mehrmals in Verlegenheit geraten,« schrieb Droste dem Amtsbruder in Mainz, »und ich sehe vor daß solches noch mehrmals der Fall seyn werde, weil ich nicht bekannt genug bin mit den im französischen Reiche gültigen Gesezen und Gebräuchen; da ich aber, in dem ich gänzlich von dem Meinigen leben muß, auch über keinen Fond zur Deckung der bureau kosten, Disposition habe, die Sammlung der erwähnten Geseze mir nicht verschaffen kann.«⁷⁵⁷

Das Ende dieser Not brachte erst die preußische Wiederbesitznahme. Die preußische Regierung zahlte den Domherren gemäß RDHS (§ 53) die noch von der französischen Regierung errechneten Pensionen i.H.v. 90% der vor 1803 erhaltenen Einkünfte. Für Droste waren dies

751 Aufstellung der Lieferungen in AVg 48.

752 AVg 48.

753 Düsseldorf 30. Juni 1810; Drostes Antrag vom 19. Juni in AVg 66.

754 Errechnet aus LAHRKAMP 1976 65.

755 CA. an Dusaillant, Münster 24. Juli 1812 u.v.v. 3. Juli 1812, AVg 67.

756 1771-1834, LThK 5.531. Melchers hatte Humann als Kenner der französischen Verhältnisse empfohlen, Schreiben vom 28. Juli 1812, AVg 94.

757 An Humann, Münster 29. Juli 1812, AVg 94.

3.667 fr. oder 1150 rthlr.⁷⁵⁸ Doch auch diese vergleichsweise großzügige Bemessung erschien ihm als zu gering, weil sie, wie er später sagte, »doch zum Theil auch eine Entschädigung für das [... sei], was ich nicht allein an Geld, sondern auch an Rechten und Hoffnungen verloren habe. Eine Entschädigung, die wohl nur deßhalb so unbedeutend im Vergleiche mit dem Verlorene[n] ausgefallen ist, weil in den damaligen Umständen nicht mehr zu erlangen war.«⁷⁵⁹

Gemessen an dem verlorenen Reichtum der Kirche, waren die Pensionen in der Tat nicht verschwenderisch ausgefallen. Sie waren im Verhältnis zu dem, was andere an den RDHS gebundene Souveräne als Erfüllung ihrer Pflicht ansahen, jedoch immer noch vorbildlich. Auf Erfüllung der reichsdeputationshauptschlußmäßigen Verpflichtungen vor dem Reichstag zu klagen, hatte deshalb keinen Sinn, weil es keine Instanz gab, die von den — zahlungsscheuen — Fürsten unabhängig war. Gegen Entscheidungen des Reichstags, solange es ihn gab, konnte der von den Fürsten motivierte Reichshofrat ein Veto einlegen.⁷⁶⁰

Aus Gründen der gegen Ende der französischen Herrschaft allgemein gewordenen Not erteilte der Kapitelsvikar, so wie es seit einigen Jahren schon hatte geschehen müssen, eine großzügige Fastendispenz.⁷⁶¹ 1808 hatte er verfügt, »ohne jedoch dem Geiste des kirchlichen Fastengebots, was die Hauptsache angeht, Abbruch thun zu wollen«, daß selbst Klosterinsassen erlaubt sei, »an allen Sonntagen der heiligen Fastenzeit mehrmalen, an den übrigen Wochentagen derselben aber (mit Ausnahme jedoch der sämtlichen Freytage, des Aschermittwochs, der Quatertembertage, und der drey letzten läge der heil. Charwoche) bey der Mittagsmahlzeit Fleisch zu genießen; bei der Abend-Collation besagter läge aber bloß Fleischbrühe oder mit

758 AVg 49. Josef Müller: Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation. In: ZVGA 71,1.1913.96f.

759 Briefkonzept einer Eingabe an die preußische Regierung, um 1830, AVg 51.

760 Vgl. [A. von Recum:] Geschichtliche Darstellung des Schicksals der ehemaligen vor der französischen Besitznahme des linken Rheinufer in diesen Ländern angestellten Staatsdiener und rechtliche Erörterung der Ansprüche, welche sowohl diese als jene nachher durch die französische Regierung bis zum Jahr 1814 angestellt gewesenen Beamten auf Wiederanstellung, auf Beibehaltung im Staatsdienst, oder auf lebenslänglichen Unterhalt zu machen berechtigt sind. Dem Bundestag und den künftigen Regenten der Länder auf dem linken Rheinufer zur Beherzigung vorgelegt von einem ehemaligen Oberbeamten dieser Länder. O.O. 1816. 12.

761 Diese sind für 1808, 1809, 1810, 1812, 1813, 1816, 1817 in AVg 79 u. 80 erhalten, für 1809, 1812 u. 1815 im Nachlaß Spiegels, SAM, Nr. 186.

geschmolzenem Fett zubereitete Fastenspeisen, wie auch das dabei gebrauchte Speck zu sich zu nehmen«; mit fast kasuistischer Akribie differenzierte er die Erlaubnis, »beym Frühstück statt der Butter sich des Schmalzes oder andern geschmolzenen Fettes zu bedienen«. Und: »[...] wobey Wir den Pfarrern die Macht ertheilen, denjenigen, bey denen das Bedürfniß es erfordern möchte, Unsere Dispensation noch zu erweitern, so wie Wir von den Vermögenden mit Grund erwarten, daß sie diese Unsere Nachsicht, durch reichlichere Almosen an die Armen, erkennen, und dadurch, was ihnen von der einen Seite von Uns nachgegeben wird, auf der andern Seite ersetzen.«⁷⁶²

Das Interesse der Regierung an der Ziehung materieller Güter förderte den Gedanken, geistliche Güter, vor allem ganze Klöster aufzuheben und namens der Regierung zu verkaufen. Droste, dem das Wohl der Kirche eigenkritisch am Herzen lag, gestand der Säkularisation insgesamt auch einen positiven Effekt zu. »Die Kirche hat durch Ihre Schönheit die Reichthümer erzeugt, aber diese unglücklichen Töchter, haben Ihre Mutter erstickt« (1808).⁷⁶³ Er begrüßte die Trennung der kirchlichen von der staatlichen Gewalt, »um so mehr da zu große Ruhe und Sicherheit träge machet, einige Furcht vor Collisionen [zwischen beiden Gewalten] aber energie weckt«. Ablehnend stand er aber der Säkularisation der Klöster gegenüber. Den Ankauf von ehemaligen Klostergütern wollte er dem Grafen Spee nur unter der Voraussetzung empfehlen, daß »er das Gut mit der sich selbst und seinen Erben gemachten Bedingung kauft, es auf Verlangen der Kirche zurückzugeben.«^{764a} Spiegel, der den Freiherren vom Stein wegen des Tkuschs der Güter Birnbaum und Cappenberg beriet, erwähnte die offensichtlich bekannte Auffassung Drostes hinsichtlich der Belastbarkeit säkularisierter Liegenschaften: »Ich denke hierüber ganz anders als unser ultramontanischer Generalvicar Clemens von Droste — ein Busenfreund des H. Schlosser in Francfurt —, der noch immer behauptet, die Veräußerung wäre ungültig und könnte dieses Kirchengut mit keiner hypothecarischen Schuld vom neuen Besitzer beschwert werden« (1818^{764b}). Drostes auf strenger Rechtlichkeit

762 11. Febr. 1808, AVg 79.

763 Aus einer Denkschrift betreffs eines zu erwartenden Konkordats, AVg 483.

764a An Franz Graf Spee, Münster 11. Okt. 1819, Abschrift, AVm 234.

764b Spiegel an vom Stein, Münster 20. Jan. 1818, BRIEFE FERDINAND AUGUSTS 69.

basierende Skrupulosität im Umgang mit dem Kirchengut führte sogar einmal zu einer Anfrage in Rom, ob Kirchenkapital gegen Zinsen verliehen werden dürfe. Er wurde dem nie aufgehobenen kirchlichen Zinsverbot entgegen beschieden, daß die Verleihung zu 5% p.a. üblich sei, aber nur wenn die Rückzahlung des Kapitals völlig sicher sei.^{764c}

Die Aufhebung von Klöstern machte Droste verantwortlich für die aktuelle Gefahr einer Gefährdung der religiösen Versorgung. Seine Schlußfolgerung, der Mangel an Geistlichen rühre von der Pensionierung der Klostergeistlichen her, die bis dahin in der Seelsorge ausgeholfen hatten, sich nun aber mit einer »Sustentation« abfinden lassen konnten und keinerlei Pflichten mehr zu erfüllen brauchten, war nicht von der Hand zu weisen. Der Mangel an Hilfsgeistlichen zwang den Kapitelsvikar 1812 sogar zu der Dispens, »die Oesterliche Zeit zu verlängern, und hiemit für dieses Jahr zu verstaten, daß der Pflicht, die österliche Kommunion zu empfangen, bis den dritten Sonntag nach Ostern einschließlich, in hiesiger Diöcese Genüge geleistet werden könne.«^{764d} 1816 und 1819 mußte sogar um einen ganzen Monat verlängert werden.⁷⁶⁵

Zweite Ursache für die Knappheit an Seelsorgskräften war die Ausdehnung der Wehrpflicht auf die Priesteramtskandidaten, und nicht selten waren sogar Domherren in militärischen Funktionen anzutreffen.⁷⁶⁶

Als Grundlage für kommende Säkularisationen konnte die Aufforderung des Pariser Kultusministers Bigot de Preameneu zur Erstellung einer statistischen Erhebung über die kirchlichen Güter und damit verbundenen Einkünfte (1811) verstanden werden. Der Kapitelsvikar, der auf die im Konkordat versprochene staatliche Dotation der kirchlichen Stellen hoffte, entsprach dem Wunsch und arbeitete von Februar 1811 an ein Jahr lang an den Erhebungsbögen, die ein diffiziles Bild über das geistliche Versorgungsnetz und die Altersstruktur des Klerus der münsterischen Diözese bieten.⁷⁶⁷ Spiegel erstellte eine Bilanz für die »Domfabrik«, auch mit dem Ziel, die für den Kult an der

764c Notizen in AVg 122, o.D. Vgl. *Histor. Zeitschrift* 250,2.1990.300.

764d 28. Jan. 1812, AVg 79.

765 7. Febr. 1816 u. 2. Febr. 1819, AVg 79.

766 Clemens August Frh. Droste zu Vischering: *Ueber die Religionsfreyheit der Katholiken bey Gelegenheit der von den Protestanten in dem laufenden Jahre zu begehenden Jubelfeier. Im Oktober 1817. Münster [1817], 2. Aufl. ebda. 1838. 22.*

767 Die Akten im BAM, GV II 2 A 26, vgl. GV II 1 A 28.

Domkirche nötigen Mittel reklamieren zu können.⁷⁶⁸ Der wirkliche Zweck der Statistik wurde unbezweifelbar, als Napoleon am 14. November die Aufhebung aller Klöster und des Domkapitels verhängte. Über die am 4. Jan. 1812 erfolgte Ausführung dieses Erlasses berichtete Lepping: »Das Decret wurde mit großer Härte ausgeführt. Schon am 4. Januar 1812, dem läge der h. Angela, waren sämtliche Klöster und Klosterkirchen zu Münster geräumt. An diesem Tke durfte kein Mensch mehr in denselben angetroffen werden. Die Ausländer und Ausländerinnen holten Pässe zur Abreise. Die Inländer sollten Pension erhalten, die Ausländer aber nur ein Zehrgeld für die Reise. Schlimm war es auch, daß damals zum Auslande Gegenden gehörten, die allezeit münsterisch gewesen waren, z.B. Warendorf, Ahlen. Ueberdies sind verschiedene Ordensgeistliche so impertinent behandelt worden, wie dies gewiß unter keiner der vorigen Regierungen geschehen wäre.«⁷⁶⁹ Auch die unter Protektion der Familie Droste zu Vischering stehende Ttappistenniederlassung, die, stark angewachsen, auch das seit längerem verlassene Kloster Klein-Burlo besiedelte, war von dem napoleonischen Edikt betroffen. Clemens August hatte sich noch 1806 in Rom in einem Streit um das Priorat verwandt und unter Mithilfe Fürstenbergs die Erhebung des Konvents zur Abtei erlangt.⁷⁷⁰ Aber auch eine noch im Oktober 1811 von den Drostern initiierte Führung des Präfekten durch die Abtei⁷⁷¹, von der behauptet wurde, es würden Kinder dort gegen ihren Willen festgehalten, half nicht, das drohende Schicksal abzuwenden. Der Kapitelsvikar war nun völlig im klaren über die Bewandnis der von ihm geforderten statistischen Erhebungen. Er sträubte sich, der wiederholten Aufforderung des Domänen Direktors Calmant um Auslieferung der Statistiken nachzugeben, »der man übrigens die sehr übelmeinende Absicht klar ansieht« (CA.⁷⁷²). Hatte er endlich erste Listen über die Einkom-

768 LIPGENS 1965 148.

769 LEPPING 17.

770 FRIEDLÄNDER 102f. Über den Widerstand des Darfelders Pfarrers Wiedenbrück gegen die vom Generalvikar genehmigte Besiedelung Klein-Burlos GARWERS 35ff. Weiterführende Literatur Kaspar Elm: Die münsterländischen Klöster Groß-Burlo und Klein-Burlo. Ihre Entstehung, Observanz und Stellung in der nordwest-europäischen Reformbewegung des 15. Jahrhunderts. In: Westfälische Forschungen 18.1965.32-42.

771 Franz an Adolph, Münster 20. Okt. 1811, AVc 81.

772 AVg96.

mensverhältnisse der Geistlichen abgeliefert, kam ihm im März 1812 eine ernsthafte Erkrankung zupaß, die ihn entschuldigte. Graf Stolberg schrieb an seine Schwester am 10. März: »Angst und Sorge macht uns der geliebte Clemens Droste. Er hat das faule Nervenfieber. Heute läuft der elfte Tkg. Er hat es in seinem schönen Berufe geholt an einem Krankenbett, nachdem er im Lazarett schon so viele, die diese Krankheit hatten, besucht hatte. Die Anzeichen sind indessen sehr günstig. Es ist weit mehr Hoffnung als Furcht. Indessen Gefahr ist immer. Was wir an ihm verlieren würden, das weißt Du. Für die Stadt, für das Land würde sein Tbd ein unersetzlicher Verlust sein.«⁷⁷³ Die Genesung von dem sehr gefährlichen Lazarettfieber vollzog sich langsam. Am 8. Juni bedauerte Stolberg, daß der Kranke »langsamer als wir wünschten« genesen.⁷⁷⁴ Obgleich Clemens August am 16. Juli einen Antrag auf Subventionen für die Anschaffung von Monstranzen und Paramenten bei der Regierung einreichte⁷⁷⁵, war er noch zu »leidend«, um an den ungeliebten Statistiken weiterzuarbeiten. Wahrscheinlich hielt er sich den Sommer über im Schoß der Familie zu Darfeld auf. Am 11. August meldete Doemer dorthin einen neuen Erlaß des Kultusministers, daß »alle Semester ein Etat über den Personen-Stand der sämtlichen Klerisey unsrer Dioecese nach dem beygebogenen Formular nach Paris geschickt werden soll.«⁷⁷⁶ Obwohl der Assessor deshalb sogleich ein Zirkular in Umlauf setzte, waren am 18. Okt. noch 28 Pfarrer den geforderten Bericht schuldig. Von einem Einschreiten des Kapitelsvikars zur Beschleunigung des Verfahrens hören wir indessen nichts.

Napoleon berief 1811 bekanntlich ein Nationalkonzil, um durch die versammelten Bischöfe die Zugeständnisse zu erreichen, die der in Fontainebleau gefangengehaltene Papst standhaft verweigerte. Bekannt ist auch, daß der für Münster anwesende Weihbischof Caspar Max während der Eingangsberatungen über eine Dankadresse für die bewilligte kaiserliche Audienz aufstand und die Versammlung aufforderte, »den Kaiser ganz ausdrücklich und dringendst zu bitten, daß der Pabst in völlige Freyheit gesetzt werden möge«, so der Augenzeuge

773 MARIA HELENA 39.

774 An Caspar Max, AVe 25.

775 Dieser Antrag wurde erstaunlicherweise durch den Finanzminister bewilligt, LIPGENS 1965 148.

776 AVg97.



snter

Subregens Melchers.⁷⁷⁷ Die Bischöfe folgten dem Antrag und erwiesen sich in der Folge als nicht so gefügig, wie der Kaiser, der das Konzil kurzerhand abbrechen ließ, sich das vorgestellt hatte. Merkwürdiger noch als dieser sehr gefährliche Auftritt des Weihbischofs ist der Umstand, daß Caspar Max, der als Weihbischof keine Stimme hatte, und nicht der Kapitelsvikar, der den Bischof *sede vacante* vertrat, gereist war. In der Tkt hatten alle drei Brüder mit der Möglichkeit gerechnet, nach Paris zu gehen. Wahrscheinlich lag der Entscheidung für den Weihbischof eine Weisung des Imperators selbst zugrunde, wenn man der auf Clemens August zurückgehenden Erzählung des Kaplans Michelis trauen darf: »Da kein Widerstreben half, so verständigten sich die drei Brüder D., Kaspar Max, Clemens August u. der Domherr Franz darüber, was in Paris geschehen solle, und ersterer reisete mit dem festen Entschlusse, dem Rathe seiner Brüder treu zu folgen, zu der Versammlung.«⁷⁷⁸ Eine Rolle dürfte wohl auch die Überlegung der Familie gespielt haben, den aufgrund seiner phänomenalen Leistungen im ganzen von Bischöfen entblößten deutschen Westen unabdingbaren und so vor einem Gewaltakt der Regierung am besten geschützten Weihbischof hinzusenden. Wäre bei einer Kassierung des Weihbischofs das religiöse Leben in Westdeutschland längerfristig zum Erliegen gekommen, weil der Papst nach wie vor allen von Napoleon ernannten Bischöfen die Institution verweigerte, so wäre der Kapitelsvikar, ohne den die Diözesanadministration aufgrund der zwanzigsten Quinquennalfakultät durch die Generalvikariatsassessoren weiterlaufen konnte^{779a}, weitaus gefährdeter gewesen. Man berechnete das Kalkül der am politischen Gewinn der Religion orientierten Regierung. Der Erbdroste sprach das letzte Wort am 14. Mai 1811; Franz Otto dankte für die Entscheidung, »daß doch Kaspar reißen wird. Unangenehm ist es, daß so spät Entscheidung kömmt, indem sowohl Kaspar als Klemens ihre Geldbeutel nicht in dem Stand haben, um die allenfallsigen Vorbereitungen aufs Gerade wohl anzulegen.«^{779b}

777 F.A. Melchers. *Das National-Concilium zu Paris im Jahre 1811*. Mit authentischen Aktenstücken. Münster 1814, Nachdr. Egelsbach 1988. 41f.

778 [Eduard Michelis:] Droste zu Vischering. In: *Allgemeine Realenzyklopädie oder Konversationslexikon für das katholische Deutschland*. Hg. v. Wilhelm Binder. Regensburg 3.1846.684.

779a Die Delegation im Todesfall in einer Verfügung in AVg 65, Münster 1. März 1812.

779b Münster 20. Mai 1811, AVc 81.

31* Kapitelsumbildung

Im Konkordat hatte sich der französische Staat verpflichtet, nach einer das Kirchenvermögen ausweisenden Erhebung die kirchlichen Stellen zu dotieren. Hatte man lange geglaubt, dies würde ohne tieferen Eingriff in den Grundbesitz der Kirche geschehen, so war nach dem Edikt von 1811 offensichtlich, daß erst eingezogen, dann dotiert, erst vernichtet, dann neugebaut werden sollte. Der Kaiser, der nicht nur über die Bürger, sondern auch über die Seelen herrschen wollte, entwarf ganz neue, effizientere Verwaltungsstrukturen für die Kirche, deren Einführung die Auflösung der alten Organe vorausgehen mußte.

Das Domkapitel zu Münster war infolgedessen von der Säkularisation von 1811 nicht ausgenommen. Dusailant verkündete die Auflösung des Kapitels am 2. Dez. 1811.⁷⁸⁰ Das in Münster entstandene kirchliche Vakuum war dadurch perfekt. Klöster, Stifte, Kollegiatkapitel und Domkapitel existierten nicht mehr, der Bischofsstuhl war unbesetzt, die Geistlichen weitgehend ohne Existenzgrundlage. Das Domkapitel betrachtete sich zwar als fortbestehend an, aber jede Wirksamkeit war ihm durch den kaiserlichen Machtspruch untersagt.

Der Kultusminister drang in Dusailant, für die Errichtung eines neuen und umgestalteten Domkapitels geeignete Subjekte auszuwählen und zu präsentieren. Ein Plan, von dem man abgehen mußte, weil die päpstliche Approbation für ein neues Kapitel nicht zu erlangen war. Statt dessen stellte ein kaiserlicher Erlaß aus Smolensk vom 24. Aug. 1812 das alte Kapitel wieder her⁷⁸¹, schrieb aber vor, daß, wer nicht Priester sei oder außerhalb des Reiches wohne, seiner Präbende verlustig sei. Es schieden darauf alle Domherren bis auf sechs aus dem Kapitel aus. Unter den Ausgeschiedenen waren die Fürstbischöfe von Hildesheim und Corvey, die nicht innerhalb des französischen Reiches lebten, und Franz Otto Droste, dem wie 12 anderen Subdiakonen und Diakonen die Priesterweihe fehlte. Sieben Kanoniker hatten gar keine

780 LIPGENS 1965 147.

781 Abschriften in AVg 40 u. 131 u. ZSM, Rep. 764V. Sekt. 10, Abt. II, gedr. in BASTGEN 1978 119f.

höheren Weihen, zehn Präbenden waren unbesetzt gewesen.^{782a} Der Erlaß aus Smolensk bestimmte ferner die Herabsetzung der Anzahl der Kanonikate von 41 auf elf, was wegen der geringen Zahl der im Domkapitel Verbleibenden kein Problem war. Spiegel nahm als einziger im Reiche lebender Priester das Angebot der Pensionierung an. Sein Ausscheiden erhöhte die Chancen, zu höheren kirchlichen Ämtern berufen zu werden^{782b}, weil das Kapitel mit seiner neuen Struktur (ohne Dignitäten, Propstei und Dechanei waren abgeschafft) auch eine neue Bestimmung aufgedrückt bekam. Es sollte fürder allein der Seelsorge und dem Chordienst an der Domkirche dienen. Außerdem war es für den selbstbewußten ehemaligen Domdechanten ein Unding, künftig als einfacher Domherr unter dem Kapitelsvikar zu stehen.

Als unbestreitbarer Fortschritt mußte die Annullierung der Zulassungsbeschränkung für die Dompräbenden auf Personen von Adel angesehen werden. Mit nicht wenig Bedauern registrierte Droste 1821 die Fundamentierung dieser Entwicklung in der Bulle »De salute animarum«. Er fand, daß das Interesse der alten Kapitulare berechtigt sei, »daß nur ihres Gleichen ihre Mitglieder sind (welches doch ohne Ahnen Stolz zu haben Berücksichtigung verdient)«. ⁷⁸³ Doch die Zeit hatte den Standesdünkel überwunden.

Die Kapitelsumbildung war indes ebensowenig kirchenrechtlich zulässig, wie die wenige Monate zuvor beschlossene Suppression des Domkapitels. Dadurch, daß die Mehrzahl der Domherren auf unkanonische bzw. auf nicht den Kapitelsstatuten entsprechende Weise ihre Pfründe verloren hatten und keine Einladungen mehr zu den Kapitelsitzungen erhielten, waren die Beschlüsse des Rumpfkapitels kirchenrechtlich ohne Gültigkeit. Im Augenblick zählten jedoch nur die Gewalt und der Glauben an die Rechtlichkeit des neugestalteten Kapitels.

Am 28. Sept. 1812 erschien im »Moniteur« die Ankündigung, daß in Münster neue Domherren ernannt werden sollten. Die sechs besetzten Präbenden hatten der Weihbischof, der Kapitelsvikar und die Kapitulare Wilhelm Anton Freiherr von der Lippe zu Wintrup

782a [Clemens August Frh. Droste zu Vischering z.:] Geschichtliche Darstellung der Lage der Münsterischen Kirche, veranlaßt durch das von dem Professor Georg Hermes in Druck gegebene Gutachten. Frankfurt a.M. 1815. 14. LIPGENS 1965 152.

782b LAHRKAMP 1976 412.

783 AVg 45.

(1763-1823), Johann Heinrich Freiherr Droste zu Hülshoff, Levin von Wenge und Franz Karl von Rump inne. Thirtz dieser spärlichen Besetzung ging der Riß der Parteien auch noch durch dieses Minikapitel. Auf der einen Seite die beiden Drostsen mit von Rump und dem sich durch häufigere Denkschriften bei der Regierung in Erinnerung haltenden von Wenge, der 1809 mit dem Adler der Ehrenlegion dekoriert worden war⁷⁸⁴, auf der andern Seite der Senior des Kapitels, von der Lippe, ein alter Parteigänger Spiegels, und Droste-Hülshoff, der nach Berghaus ein »arger Nimrod« und Waldschrat war.⁷⁸⁵ Dusaillant bezeichnete die Glieder der Droste-Partei gegenüber dem Innenminister Montalivet als »Falsche, auf die die Regierung kein bißchen rechnen kann« (Aug. 1813)⁷⁸⁶, was aber hinsichtlich der Ambitionen der Regierung in bezug auf die Kirche ein Ausweis loyaler kirchlicher Denkungsart war. Auf die Empfehlung des Präfekten hin ernannte die Kaiserin Marie Louise am 1. Mai 1813 zu Domherren den 77jährigen Exjesuiten Anton Bruchhausen (1735-1815), den Vikariatsassessor Elmering, der schon im Dezember desselben Jahres verstarb, den bereits erwähnten, von 1812 bis 1826 als Domprediger wirkenden Professor Brockmann⁷⁸⁷, den gleichfalls genannten Subregens Melchers (geb. 1767⁷⁸⁸) und den vormaligen Offizial Jobst Hermann Zurmühlen.⁷⁸⁹ Dusaillant teilte die Ernennung dem Kapitelsvikar am 10. Mai 1813 unter Beifügung einer ministeriellen Anweisung (vom 3. Mai) und des kaiserlichen Dekrets (vom 1. Mai in einem Auszug) mit.⁷⁹⁰ Clemens August gab die Erweiterung des Kapitels um die ersten Bürgerlichen bereits in der Kapitelsversammlung vom 13. Mai bekannt.

Obwohl sich schon während der Dezimierung des alten Kapitels

784 LAHRKAMP 1976 412.

785 BERGHAUS 217.

786 »[...] des faux, sur lesquels le gouvernement ne peu compter«, LAHRKAMP 1976 97f.

787 STOLBERG 1966 573.

788 Melchers wurde 1826 Generalvikar, 1827 Weihbischof, 1846 Dompropst in Münster, KEINEMANN 1974 2.377. Mehrere schriftliche Eingaben an den Generalvikar mit der Bitte um Empfehlung, so auch von Melchers, im Archiv Frh. von Boeselager-Höllinghofen, Fb.

789 Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlass von F.A. v. Stägemann hg. v. Franz Rühl. Leipzig 1899-1902. 2.27ff.

790 Abschriften im BAM, Domkapitel VII A 79, u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

kein Widerstand unter den Domherren gegen das widerrechtliche Verfahren der Regierung geregt hatte, erstaunt diese lautlose Akzeptierung beim Abschluß der Kapitelsumbildung doch. Nicht nur, daß der Adelsstolz durch den bürgerlichen Nachwuchs empfindlich gekränkt wurde. Auch die den Kapitelsstatuten widersprechende Nomination durch den Kaiser wurde hingenommen. Möglicherweise ahnten heller Sehende schon den Zusammenbruch des Riesenreiches und wollten durch eine Stillhaltepolitik das Ende der Diktatur abwarten. Wahrscheinlicher ist aber, daß die nackte Furcht vor der Brutalität des Regimes das Verhalten der Domherren lenkte. Dafür sprechen mehrere Details der Aufnahme der »napoleonischen« Domherren in das Kapitel. Eine förmliche Zuwahl vermeidend, faßte Clemens August, der nach dem Ausscheiden Spiegels die Kapitelsitzungen leitete, die Annahme der fünf Herren in die Worte, daß diese »von nun an als Mitglieder des Domkapitels zu betrachten sind, und von uns angesehen werden«. Und das, obwohl nicht einmal über die Identität der Neuernannten im Kapitel völlige Gewißheit bestand, denn Droste hatte den Präfekten noch um Angabe der Vornamen bitten müssen!⁷⁹¹ Während der Einführung der neuen Domherren hatte Lippe gefehlt⁷⁹¹, so daß die Mitwirkung an der Umbildung des Kapitels fast allein von der Droste-Partei ausging, was später noch sehr wichtig werden sollte.

Daß die Kanoniker von der Sorge, verhaftet zu werden, geleitet waren, erhellt insbesondere aus der Notiz Drostes, daß »nicht alles, was damals [in der Sitzung vom 11. Mai] verhandelt wurde, der zu fürchtenden Gewaltthaten wegen hat protokolliert werden können.«⁷⁹² Die Frage, was geschehen wäre, wenn die Domherren sich dem kaiserlichen Willen nicht gebeugt hätten, kann heute nicht ohne einige Spekulation beantwortet werden. Jedoch ist klar, daß sie einen gewissen Schutz in der Tatsache gefunden hätten, daß bei einer Absetzung aller alten Kapitulare die Diözese mit einem Anstrich von Legitimität nicht mehr zu regieren war. Es war bekannt, daß der Kaiser, der stets bemüht war, seine Herrschaft mit Attributen der Legitimität zu umgeben (man denke nur an seine zweite Heirat oder die Anwesenheit des Papstes bei seiner Krönung), Neuschöpfungen im Kultus vermied. Die Erinnerung

791 EP als Abschrift in AVg 40 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Original im BAM, Domkapitel VII A 79.

792 In einem späteren elfseitigen Promemoria über das sog. napoleonische Domkapitel, AVg 40.

an den revolutionären Kult der Vernunftgöttin und an die gewaltsame Unterdrückung der Kirche paßten nicht in sein Konzept. Die Münsteraner Domherren hätten folglich dem für die napoleonische Kirchenpolitik so charakteristischen Teilschritt, der die Umformung des Kapitels abschloß, gewiß etwas forscher gegenüber treten können. Der eigentlich nur in diesem Vorgang begründbare Vorwurf gegen Droste, er sei in der Franzosenzeit gegen die Regierung zu nachgiebig gewesen, ist, genau gesehen, die Anklage des Kleinmuts, der Gelegenheit zum Erwerb der Märtyrerkrone ausgewichen zu sein. Wer aber kann *diesen* Vorwurf erheben? Nicht freizusprechen sind die Domherren dann allerdings von der Schuld, durch ihr angepaßtes Betragen zum Funktionieren des ganzen gewalttätigen Systems beigetragen zu haben.

Am 12. Mai 1813 erschienen die neuen Kanoniker, legten die *Professio fidei* und den »Eid der Verschwiegenheit« ab. »Nachdem dieses geschehen«, erzählt das Protokoll⁷⁹³, »nahm jeder von Ihnen seinen Platz im Kapitelhause, und wurde jeder von Ihnen in seinen Platz im Chor geführt.—« Bei der schmucklosen Handlung, bei der wieder von der Lippe fehlte, fällt auf, daß weder die Statuten des Domkapitels noch die Beobachtung der Traditionen des Domkapitels beschworen werden mußten. Dies war zusammen mit der unterlassenen Übertragung eines Benefiziums ein schwerwiegender Formfehler, der die wirksame Aufnahme in das Domkapitel ins Unsichere stellte. Man darf annehmen, daß die napoleonischen Domherren keine Kenntnis von den Kapitelsstatuten hatten oder sie nicht mehr für verbindlich hielten.

Clemens August fand später wirklich zu der vorprogrammierten, auf die Formfehler abstellenden Argumentation, mit der er die Rechtmäßigkeit der Kapitelsumbildung in Abrede stellte: »Die damals in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder des ächten Domkapitels haben geschworen, die Statuta und das Herbringen des münsterschen Domkapitels zu handhaben, konnten sie dann ein napoleonisches, welchem mit Überspringung der Statuten [...] französische Statuta aufgedrungen worden, als ein kanonisches münstersches Domkapitel ansehen [...]?⁷⁹²«

793 EP 12. Mai 1813, BAM, Domkapitel VII A 79, Abschrift in AVg 40.

32. Spiegel als ernannter Bischof und Kapitelsvikar

Eine Überraschung war es nicht nur für den seit seinem Rückzug aus allen öffentlichen Ämtern privatisierenden Spiegel, als seine Ernennung zum Bischof von Münster vom 14. April aus Paris am 15. Mai eintraf.⁷⁹⁴ Es muß ein schwerer, wenngleich vielleicht nicht ganz unerwarteter Schlag für die klerikale Partei gewesen sein, ihren Hauptgegner zur bischöflichen Würde berufen zu sehen. Am schmerzlichsten war dabei der Umstand, daß durch die Wiederbesetzung des Stuhles zu Münster Clemens Augusts Regierung enden würde.

Die Droste-Brüder waren wegen ihrer päpstlichen Gesinnung vom Kultusminister aus dem Kreis der Anwärter ausgeschlossen worden⁷⁹⁵, und Clemens August tröstete sich später damit, »daß ich nicht zu einem Gouvernement paße, welchem Grundsätze Rebellion waren, und welches nur die veränderlichen Umstände und die gesetzlose Willkühr eines Despoten als Richtschnur der Handlungen gelten ließ.«⁷⁹⁶ Spiegel schilderte aus seiner Sicht die neue Konstellation im höheren Klerus zu Münster: »Meine Beförderung erregt Neid bei den Aspiranten zum Bistum, Suffragan [Weihbischof] von Droste, Domherr von Wenge und ihren Verwandten. Dieser wachsenden Abneigung kann ich nicht entgehen.« Und als die Droste-Partei die Ernennung Spiegels diskutierte, äußerte der vormalige Domdechant vertraulich seinem Bruder Franz Wilhelm gegenüber (1. Juni 1813⁷⁹⁷): »Hier ventilieren die frömmelnden Theologen in ihren Kreisen die Fragen über päpstliche Institution, dann erfolgende Konsekration, während dem der Heilige Vater darüber nichts kundgemacht habe. Du siehst hieraus, daß der nämliche Geist hier noch sein Unwesen wie früherhin treiben möchte«.

794 Abschrift der Ernennung Spiegels in AVg 40; die entsprechende Mitteilung des Kultusministers an das Domkapitel, Paris 13. Aug. 1813, Abschriften in AVg 40 u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. HEGEL 1966-1971 133ff.

795 LIPGENS 1965 150.

796 An Minister Schuckmann, Münster 24. Nov. 1815, ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II, Abschrift in AVg 43.

797 LIPGENS 1965 161.

Spiegels Ernennung war ungültig, nicht nur weil das Konkordat von 1801 (§ 5) rechts des Rheins keine Geltung hatte, sondern auch weil das dem Papst im Januar 1813 entlockte Konkordat, in dem der Papst auf die Bestellung der Bischöfe Verzicht geleistet hatte, widerrufen war, was man indes in Münster nicht ahnte.^{798a} Der ernannte Bischof, wie Spiegel sich korrekt titulierte, nahm in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit der Ernennung an. Lipgens kam zu dem Schluß: »Spiegel zögerte keinen Augenblick, am 26. Mai 1813 in Tönen wärmster Dankbarkeit zu antworten«, daß er das Bistum annehme.^{798b} Es war ja doch die Erfüllung seines seit langen Jahren gehegten Karrierewunsches. Bei genauerer Betrachtung wird aber auch deutlich, daß Spiegel so schnell mit seiner Zustimmung, mit der er immerhin elf Tage zögerte, nicht bei der Hand war. Nicht entkräftet und durchaus glaubhaft ist die Erzählung, daß er sich in diesen Tagen sträubte, ohne die Zusicherung der päpstlichen Approbation auf die Ernennung einzugehen. Schließlich beschwichtigte ihn die Zusicherung, daß die Regierung den Segen des Papstes erwirken werde, und die Drohung, daß er, wenn er nicht zustimme, gewaltsam nach Paris geschafft werde, mag die letzten Bedenken beiseite geräumt haben. Daß er aus den blutigen Händen des Usurpators das Bistum annahm, war später in Berlin und vor allem in Rom seine schwerste Hypothek. Eduard Hegel kritisierte, den Blick auf den in Gefangenschaft sitzenden Papst gerichtet: »Spiegel hätte sich als hoher Geistlicher der katholischen Kirche in einer so kritischen Situation für einen solchen Akt nicht hergeben dürfen.«⁷⁹⁹

Er leistete am 27. Juni den Eid in die Hände der Kaiserin und erinnerte in einer Denkschrift vom 29. Juni die Regierung daran, daß er ohne päpstliche Präkonisation nicht konsekriert werden dürfe. Seine Schlußfolgerung, daß, solange der Kapitelsvikar fortwirke, seine Stellung gefährdet sei, war zutreffend und seine Hauptsorge, da er den ersten Schritt der Annahme des Bistums durch weitere, für die Diözese segensreiche Schritte in der Verwaltung rechtfertigen mußte, selbst wenn die päpstliche Bestätigung ausbleiben sollte. Für die Neugestal-

798a Droste hatte am 2. Febr. 1813 auf die Nachricht eines Konkordates hin ein feierliches Tedeum für Stadt und Diözese angeordnet, BAM, GV IV 92. LIPGENS 1965 161.

798b LIPGENS 1965 160.

799 HEGEL 1966-1971 1.133.

tung der Diözesanverwaltung, die die Abschaffung der Archidiakonate und die Einsetzung Sammelmanns als Generalvikar bedeutet hätte, hatte der geschäftige und ideenreiche Prälat bereits fertige Pläne in der Tasche. Noch in Paris drängte er darauf, daß das bei fehlender Institution bewährte Mittel einer Übertragung der Quinquennalfakultäten durch den Kapitelsvikar auf ihn als ernannten Bischof auch in Münster erlaubt werde. Die Regierung sollte Druck auf den Kapitelsvikar ausüben, damit dieser die Delegation vornehme und dann zurücktrete.⁸⁰⁰ Napoleon, der den Papst tätlich angegriffen und an den Haaren gezogen haben soll⁸⁰¹, hatte unterdes Proben seiner Gewalttätigkeit auch gegen die französischen Domkapitel abgelegt, wenn diese ihren ernannten Bischof nur mittels der kapitularvikarischen Vollmachten regieren lassen wollten.⁸⁰² Spiegel wußte aber genau, daß dies der einzige Weg war, um ihm vorab zu kirchenrechtlich wirksamer Regierung zu verhelfen. Er reiste aus Paris mit der Zusage des Kultusministers ab, daß das Kapitel ihn zum Kapitelsvikar bestellen werde, kanonisch eine Unmöglichkeit oder doch eine ganz unsichere Lösung, wenn der amtierende Kapitelsvikar im Amt bleiben bzw. nicht zurücktreten würde. So mußte es jetzt darauf ankommen, Droste zur Resignation zu bewegen.

Dieser jedoch, dessen Neigung »von jeher ganz entschieden für ein stilles, ruhiges, friedliches Leben ohne andere Geschäfte als wissenschaftliche und seelsorgliche« (CA.⁸⁰³) eingenommen war und der jetzt mit guten Gründen sich des ihm beschwerlichen Amtes hätte entledigen können, verreiste einfach mit unbekanntem Ziel, was Spiegel betroffen nach Paris meldete.⁸⁰⁴ Clemens August hatte noch am 9. August dem Kultusminister hinhaltend versichert, er werde sich beehren, die Wünsche der Regierung so schnell wie möglich zu erfüllen.⁸⁰⁵ Dabei bewies er erneut seinen Sinn für die Realität, schrieb er doch seinem Bruder Franz Otto: »Ich hoffe, lieber Franz! du bist nicht böse daß ich nicht geckommen bin, aber ich bin überzeugt, daß je länger ich aus bleiben kann je beßer; im Fall Gerüchte wahr (am

800 LIPGENS 1965 599ff.

801 CHATEAUBRIAND 17.

802 MEJER 1.351 u. 398.

803 MARIA HELENA 33.

804 LIPGENS 1965 163.

805 AVg 99.

15. August wird es sich ja zeigen) so wünschet der D[om] D[echant] Sp.[iegel] wohl noch voraus G[e]n[er]al Vikar zu seyn; das ist vielleicht die einzig richtige Art seine Manoeuvres zu erklären, und das eben wünsche ich gar nicht.«⁸⁰⁶

Schon den ganzen Monat Juli hatte sich Clemens August bei der befreundeten Familie Nagel auf Vornholz und bei der Familie Stolberg versteckt gehalten.⁸⁰⁷ Er wollte fernbleiben, »bis wir das Resultat des 15. Augusts wissen«⁸⁰⁸, der Tkg, für den die Regierung eine Erklärung in der Kapitelsversammlung angekündigt hatte. Das Erwartete geschah: Der Präfekt forderte das Kapitel auf, Spiegel als Kapitelsvikar zu bestellen. So hatte Droste wohlgetan, sich aus Münster, wo er dem Drucke der Regierung ausgesetzt war, zu entfernen. Solange er nicht greifbar war, konnte das Kapitel nichts unternehmen, wenn auch die Ernennung eines zweiten Kapitelsvikars als freilich sehr umstrittene Lösung möglich gewesen wäre. Damit wäre allerdings der Regierung und Spiegel, dem ein Konkurrenzverhältnis zu Droste unzumutbar war, nicht gedient gewesen.

»Auf ein citations Schreiben des Praefecten werde ich antworten«, ließ Clemens August Franz Otto wissen, »ehe ich aufgefordert werde und zwar officiel, eher thue ich nichts.«⁸⁰⁹ Nur vier läge später erreichte ihn das »citations Schreiben« Dusailants mit der Aufforderung, als Kapitelsvikar zu demissionieren, um Spiegel die Regierung zu ermöglichen.⁸¹⁰ Die Aufregung und die Anspannung Drostes in der nicht ungefährlichen Situation werden schon anhand des Umstandes deutlich, daß ihn am 9. August heftiger Kopf- und Magenschmerz befiel; »es ist wohl des Ultimatum«, diagnostizierte er selbst.⁸¹¹

Die nächsten Wochen verbrachte der Kapitelsvikar in zähem Ringen mit dem Präfekten, der offensichtlich eine Eskalation und die

806 Etwa 5. Aug. 1813, AVf 10.

807 Franz an Adolph, 27. Juni 1813, AVc 79: »Ich glaube, daß ich am Donnerstag auf einige Tage zu den Stolbergen gehe; auch Klemens.« Und Sophie Stolberg an CA. in Vornholz, 31. Juli 1813, AVg 29: sie denke noch oft an die schönen Tage, »die wir mit Ihnen hier und in Vornholz verlebt haben.«

808 An Franz, Vornholz 4. Aug. 1813, AVf 10.

809 Vornholz 4. Aug. 1813, AVf 10.

810 Münster 8. Aug. 1813, AVg 99, Abschrift in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

811 An Franz Otto, Vornholz 9. Aug. 1813, AVf 10.

gewaltsame Absetzung Clemens Augusts vermeiden helfen wollte.^{812a} Franz Otto schrieb der Kapitelsvikar: »Der h. Geist muß durchhelfen. Gott bewahre uns vor Unsicherheit in der Administration mit ihren schrecklichen Folgen, Zwiespalt und Schisma.«^{812b} Später erinnerte er sich und den preußischen Innenminister daran, »daß ich trotz 4 Wochen langer dringenden Zumuthens meine Stelle eines General Vikars nieder zu legen mich deßen standhaft und ausdrücklich geweigert habe.«⁸¹³

Am 26. oder 27. August fand dann die entscheidende Sitzung zwischen dem Präfekten, Spiegel und Droste statt. Clemens August hatte den Präfekten in einem sehr verbindlichen Schreiben um einen dringenden Tfermin gebeten, um das Ergebnis einer letzten Bedenkfrist mitteilen zu können.⁸¹⁴ Bei Abwägung aller Mittel habe er einen Weg gefunden, der ihm möglich sei und die Regierung zufriedenstellen werde. Dieser bestehe darin, kündigte er an, »daß ohne meine Demission zu geben ich dem ernannten Bischof die Verwaltung der Diözese übertrage, er könnte dann die Dekrete unterzeichnen: 'Eveque nomm6 et deput6 pour PAdministration du Diocese'.«⁸¹⁵ Während des Gesprächs »war der H. Domdech. sehr dagegen dieses Mittel anzuwenden und unter andern darum: weil, wie Er äußerte, solche revocable seye, worauf ich [C.A.] erwiderte: daß solches allerdings der Fall sey.«⁸¹⁶ Spiegel hatte sofort den geschickten Zug, ihn als zweiten Kapitelsvikar zu subdelegieren, in seinem wesentlichen Punkt durchschaut. Clemens August konnte, sobald sich das politische Blatt wenden würde, seine Vollmachten zurückziehen und Spiegel als Geschöpf Napoleons desavouieren. Als TYumpf spielte Droste geschickt die Überlegung aus, daß er, wenn er als Kapitelsvikar zurückgetreten sei, was Spiegel am liebsten gesehen hätte, seine Fakultäten nicht mehr übertragen konnte. Nachdem Dusailant Spiegel zur Annahme des Vorschlags bewogen hatte, der die einzig reale und rechtlich machbare

812a DROSTE-VISCHERING 1815 24.

812b 6. Aug. 1813, KAPPEN 69.

813 Münster 11. April 1815, AVg 104.

814 Münster 26. Aug. 1813, Abschrift in ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II. »[...] je crois vous devoir communiquer sans le moindre rftard le resultat des reflexions mures, qui m'ont occupe" les jours-.«

815 »[...] et c'est que Sans donner ma Demission je transmets a Monsieur l'Eveque nomme* ^Administration du Diocese.«

816 CA. an Spiegel, Münster 31. März 1815, AVg 105.

Lösung darbot, solange die päpstliche Präkonisation fehlte, rückte Clemens August noch mit einer Bedingung heraus, deren Raffinesse die Behauptung Treitschkes Lügen schildert, Stil und Inhalt der Drostischen Geisteszeugnisse seien »zänkisch« und »roh« gewesen.⁸¹⁷ Die Geistesgegenwart, die ihm später die Erhebung zum Erzbischof von Köln einbrachte^{818a}, diktierte als Bedingung eine Vorabklärung des ernannten Bischofs, daß er, wenn der Kapitelsvikar ihm die Quinquennalfakultäten subdelegiere, die Wahl des Kapitels zum zweiten Kapitelsvikar annehmen werde.^{818b} Droste erreichte dadurch, daß Spiegel aus seiner passiven Rolle heraus bei dem ganzen Geschehen mit in die Verantwortung hineingezogen wurde — als späterer Beweis dafür, daß er, Droste, nicht frei, sondern unter Druck handelte. Spiegel, der mit der Annahme des Bistums zuweit gegangen war, um jetzt umkehren zu können, leistete das Versprechen, und seine nachmalige Behauptung, durch die er sich von der allzu engen Kooperation mit der französischen Regierung gegenüber der Berliner Regierung und der Kurie reinzuwaschen suchte, ist insofern unwahr, als er schrieb: »[...] ich bekümmerte mich [aus Paris zurückgekehrt] nicht um die Bistums-Verwaltung, weil diese Geschäfte und die Lage der Dinge mir mißfielen. Erst da im September 1813 das hiesige Domkapitel ohne mein Verlangen und ohne irgend eine Mitwirkung meinerseits [!] mich zum 2. Kapitularvikar ernannte und ebenso der erste Kapitularvikar Klemens von Droste-Vischering mir seine Fakultäten, die Quinquennalien, ernstlich übertrug, übernahm ich die Bistums-Verwaltung und handelte auf dem Grunde der erwähnten Fakultäten.«⁸¹⁹

In der Zwischenzeit hatte der Präfekt Weisung aus Paris erhalten, Spiegel durch das Kapitel sofort als Kapitelsvikar in die Diözesanadministration einsetzen zu lassen. Das Kapitel, das am 20. Mai von der Ernennung Spiegels erfahren hatte⁸²⁰, trat nun auf Befehl Dusail-lants, der es aufforderte, den ernannten Bischof vorläufig mit den kapitularvikarischen Fakultäten zu bekleiden, am 30. August zusammen.⁸²¹ Dusailant erschien unter den fast vollständig versammel-

817 TREITSCHKE 4.695.

818a S.Kap. 54.

818b Original dieser Erklärung, Münster 31. Aug. 1813, im BAM, Domkapitel VII A 79.

819 An Niebuhr, der zu dieser Zeit preußischer Gesandter am römischen Hof war, Münster 22. April 1821, LIPGENS 1965 663.

820 EP 26. Mai 1813, BAM, Domkapitel VII A 79.

821 EP in AVg 40, BAM, Domkapitel VII A 79.

ten Domherren⁸²², verlas die ministerielle Verfügung und entfernte sich, nicht ohne zu erkennen gegeben zu haben, wie Droste berichtete, daß er auf die Entscheidung des Kapitels warte. »Beym Herausgehen aus dem Kapitelhause hatte der Präfekt, den er [CA] begleitet hatte, ihm noch erklärt, daß das Gouvernement zufrieden seyn würde, wenn das Kapitel den ernannten Bischof zum zweiten Generalvikar [Kapitelsvikar] anordnete.«⁸²³ Droste erklärte in der Versammlung, aus Gewissensgründen und wegen der noch zu vollziehenden Delegation seiner Vollmachten nicht niederlegen zu dürfen, und schlug Spiegels Bestellung zum zweiten Kapitelsvikar vor. Und später: »[...] es galt mithin jetzt gerade zu die Sicherheit aller geistlichen Jurisdictionshandlungen und der Heilmittel unserer Religion.«⁸²⁴

Warum von der Lippe die Verschiebung der Beschlußfassung in dieser Sache auf den folgenden Tkg beantragte und durchsetzte, gibt das Protokoll nicht zu erkennen. Am 31. August unterbreitete der Kapitelsvikar den Kanonikern vorbehaltlich der Ernennung Spiegels als Fassung des Beschlußtextes die reichlich gewundene, ihn selbst schützende Erklärung: das Kapitel habe beschlossen, Spiegel »zu einem zweiten vicarium Capituli zu benennen, [...] da jedoch unter den Canonisten die Meinungen getheilt sind, auch hier niemahls mehr als Ein vicarius Capituli gewesen ist; und ohngeachtet der genauesten Prüfung aller gründen noch immer einiger Zweifel bleiben kann, das ganze Kapitel aber, und insbesondere der vicarius Capituli Clemens Droste nichts anders beabsichtigen als indem dieselbe dem Wunsche des Gouvernements deren bekannten attachement an daßelbe gemäß entspricht, zugleich [...] dafür zu sorgen, daß die Gültigkeit der von dem itzt benannten zweiten vicario Capituli zur Ausspendung der Heil. Sakramenten zu ertheilenden Facultäten und den von Hochdemselben zu ertheilenden zum ressort des general vicariats gehörenden dispensen auch nicht den geringsten Zweifel ausgesetzt seyn möge.« Das Kapitel ließ sich diesen Vorschlag gefallen und ging sogar auf die Forderung der mit Spiegel verabredeten Vorabklärung ein, so daß die Erklärung über die Annahme der Wahl zum zweiten Kapitelsvikar in spe öffentlich wurde. Das Protokollbuch vermerkt weiter, daß der Kapitelsvikar und der Senior des Kapitels deputiert wurden, um Spiegel den

822 Von Wenge war abwesend.

823 DROSTE-VISCHERING 1815 27.

824 DROSTE-VISCHERING 1815 24.

diesbezüglichen Revers zur Unterschrift vorzulegen. Aus dem Bericht der Abgesandten ging hervor, daß »der Herr ernannte Bischof das jetzt zurückgebrachte [...] reversale ohne bedenken unterschrieben habe.« Bei der folgenden förmlichen Wahl konnte jeder Domherr sein Votum begründen. Da das Protokoll auch die Voten ausführlich verzeichnete, wissen wir von der kuriosen, eigentlich aber doch sehr geschickten Entscheidung Clemens Augusts. Obwohl er es gewesen war, der die Wahl Spiegels zum zweiten Kapitelsvikar im Kapitel angeregt hatte, votierte er nun dagegen: »Da Sie«, redet das Protokoll den Kapitelsvikar an, »über die allgemeine Frage [der Bestellung mehrerer Kapitelsvikare] verneinend dächten so könnten sie jetzt über die besondere Frage nicht bejahend votiren obgleich Sie es sonst sicher thun würden.« Caspar Max und von Rump schlossen sich dem etwas wirren Rückzieher Clemens Augusts an, wurden aber durch die von von der Lippe angeführte Mehrheit überstimmt⁸²⁵ — daß die Anhänger Spiegels dafür und die napoleonischen Kanoniker nicht gegen den von der Regierung Ernannten stimmen würden, war dabei von vorneherein klar, so daß das heldenmütige Auftreten der drei kaum als großartige Geste gewürdigt werden kann. Vielmehr war es ein weiterer Schritt, sich der Verantwortung für die die päpstliche Autorität untergrabende Einsetzung Spiegels in die Verwaltung des Bistums zu entziehen.

Clemens August wurde so von der Kapitelsversammlung beauftragt, Spiegel mit Hinweis auf das kaiserliche Dekret vom 24. Aug. zu subdelegieren und dies in einem Zirkular der Geistlichkeit bekanntzumachen, was auch noch am selben lag geschah.⁸²⁶ Spiegel nahm die Wahl sofort mit dem Versprechen an, er werde, »was Er vermöge zum Wohl der Dioces thun«. ^{27a} Droste und von der Lippe wurden namens des Kapitels beim Präfekten vorstellig, um die Ergebnisse der Verhandlungen mitzuteilen.⁸²⁷¹⁵ Clemens August erhielt von der Regierung durch Nesselrode einen Abschiedsbrief mit der anerkennenden Wendung: »Es bleibt mir nichts übrig, als Eure Hochwürden meinen Dank für die treue und eifrige Sorge zu erkennen zu geben, mit welcher dieselben die Verwaltung der geistlichen Gewalt auch für den

825 Friedrich Helmert: *Vom alten zum neuen Kapitel. In: Das Domkapitel zu Münster 1823-1973* [...] hg. v. Alois Schröer. Münster [1976]. 1Of.

826 Entwurf in AVg 99, Abschrift in ÜB Bonn, Nachlaß Braun, S 2490/2./1.

827a Die Subdelegationsurkunde in einem Entwurf in AVg 99.

827b Drostes Brief an Dusallant von diesem Tag als Abschrift im BAM, Domkapitel VII A 79, u. ZSM, Rep. 76-IV. Sekt. 10, Abt. II.

diesseitigen Theil der Diocese bisheran geführt haben«.⁸²⁸

Dusaillant meldete befriedigt dem Kultusminister die Einsetzung Spiegels, bemerkte aber auch, daß er nicht die Zustimmung der »Fanatiker« gehabt habe, wogegen auf von der Lippe und Droste-Hülshoff Verlaß sei.⁸²⁹ Spiegel war weniger enthusiastisch. Er zeigte dem für die Verwaltung des Gebiets des Großherzogtums Berg zuständigen Grafen Roederer^a an, daß Droste die ausdrücklich vom Kultusminister verlangte Demission verweigert und ihn bloß mit einer widerruflichen Delegation seiner Vollmachten versehen habe. Der Kapitelsvikar habe ihm zwar versichert, seine Vollmachten nicht ausüben zu wollen, jedoch könne er jederzeit seine Meinung ändern. Ein peinlicher Konflikt sei so nicht ausgeschlossen. Spiegel bat schließlich unterwürfig um Verhaltensmaßregeln, um sich, wie er schrieb, der bisherigen Protektion würdig zu erweisen: »Mein Wunsch ist es, meine Pflichten der neuen Laufbahn zu erfüllen, daß sie als Antwort gilt auf die so großen Pläne, die von dem ruhmreichen Monarchen wohl vorbereitet sind.«^{830b}

Er suchte sich offenbar für die Schwierigkeiten, die ihm der Kapitelsvikar bereitet hatte, in Paris zu rächen. Clemens August konnte von Glück sagen, daß die kaiserliche Regierung im Herbst 1813 kurz vor ihrem Untergang stand und an anderes zu denken hatte als an die kirchlichen Querelen in Münster. Andernfalls hätte die Anzeige Spiegels, was dieser offensichtlich in Kauf nahm, die Strafverfolgung Clemens Augusts und Schlimmeres bewirken können.

Clemens August hatte sich auf verhältnismäßig elegante Art und Weise aus der Bredouille gezogen. Er hatte es bewerkstelligt, daß Spiegel aufgrund einer öffentlich von ihm selbst akzeptierten Wahl des Domkapitels regierte; daß das Domkapitel ihn, den Kapitelsvikar, zur Subdelegation aufforderte; daß er weder demissionieren, noch einer endgültigen Übertragung seiner Fakultäten die Hand reichen mußte. Das waren realpolitisch glänzende Erfolge, wengleich in moralischer und kirchenrechtlicher Hinsicht Ausstellungen möglich sind. War

828 6. Sept. 1813, AVg 99.

829 Bericht vom 31. Aug. 1813, Nationalarchiv Paris, Fonds Administration générale, F 1c III Lippe 1.

830a Comte Pierre Louis Roederer, 1754-1835.

830b Münster 31. Aug. 1813, Nationalarchiv Paris, Secrétairerie d'Etat impériale, AF IV 1838 Cultes.

kirchenrechtlich äußerst unsicher⁸³¹, ob die Bestellung eines zweiten Kapitelsvikars zulässig war, so war der Kapitelsvikar durchaus befugt, sich zeitweise einen Stellvertreter zu nehmen, der sich dann ihm gegenüber in der Stellung eines Generalvikars zum Bischof befand: »Die Befugnis zur Substitution liegt in der Stellung des Kapitelsverwesers als Verwalters der *iurisdictio episcopalis*, während andererseits aus derselben folgt, dass der Vikar seine Befugnisse nicht dauernd übertragen kann, denn nicht er, sondern das Kapitel hat das Recht, den Verwalter der Diözese zu ernennen.«^{832a} Erst 1873 wurde durch das Breve »*Romanus Pontifex*« die Wahl eines zweiten Kapitelsvikars und die Übertragung der Quinquennalfakultäten verboten.^{32b}

Droste hatte aber ganz offen die Widerruflichkeit seiner Substitution zugegeben, so daß er sich faktisch einen Stellvertreter nahm, wie das Kirchenrecht es zuließ. Daß das Kapitel diesen Subdelegaten zum zweiten Kapitelsvikar bestellte, hatte er überdies auch noch in der Wahl abgelehnt. Entscheidend am Verhalten Drostes erscheint jedoch die Tatsache, daß er, um die Gültigkeit der Diözesanverwaltung besorgt, diesen Zickzackkurs in die Tkt umsetzte und sich die Rückkehr in seine Vollmachten vorbehielt. Daß es ein gefährliches Spiel war, das für ihn — einer Notiz Dusailants nach einer der ergebnislosen Verhandlungen mit dem Kapitelsvikar folgend⁸³³ — große persönliche Risiken bedeuten konnte, ist als Gegenbeweis für die unterstellte »Willfährigkeit«⁸³⁴ einzustufen. »Als ich den Herrn Domdechanten substituirte,« bekannte Clemens August⁸³⁵, »war ich schon entschlossen, die Substitution zu widerrufen, überzeugt, daß ich sie nur für einige Zeit verfügen konnte«. Der Motor seines Handelns, die Orientierung

831 SCHÖRS 1927 42 betonte, daß in bezug auf die Bestellung eines zweiten Kapitelsvikars damals die kanonistische Lehre »nicht ganz einhellig und sicher war«. Nach dem Tridentinum durfte in der Regel nur ein Kapitelsvikar ernannt werden. In Frankreich kannte die Praxis aber seit alters die Duldung mehrerer Vikare, und der Fall einer Subdelegation eines zweiten Kapitelsvikars war vollends im Kirchenrecht gar nicht vorgesehen, so daß die Lage wirklich verwickelt war. Paul Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Graz 1959. 2. 237f.

832a HINSCHIUS 245.

832b LIPGENS 1965 164.

833 »[...] si non qu'il savoit les risques, qu'il courroit, mais qu'il etoit de' termine' ä etre martyr.« Wie Anm. 829.

834 IRENÄUS 66.

835 An Vincke, Münster 8. April 1815, SAM, Oberpräsidium, Nr. 1943, Abschrift in AVg 104.

an den Notwendigkeiten der pastoralen Praxis, insbesondere der gesicherten kirchlichen Jurisdiktion, wird in seinem Fazit deutlich, das er unmittelbar nach der Kapitelswahl niederschrieb⁸³⁶: »Da ich nicht konnte tod geschlagen werden, und ich mich selbst als General Vikar nicht todschlagen wollte, mithin General Vikar des Kapitels [...] bin und bleibe, so war kein ander Mittel, und auf diese Weise gehet es viel beßer als in Achen«, wo der ernannte Bischof Le Camus (1752-1814) ganz ohne päpstliche Autorisation als Vikar des Kapitels die Geschäfte führte.⁸³⁷

33. Die Nonne von Dülmen (1813)

In die französische Amtsperiode Drostes fiel das erste Auftreten der Wundmale Christi an einer mit Visionen begabten Augustinernonne, die durch Clemens Brentanos literarische Verarbeitung ihrer Visionen im 19. Jahrhundert populär wurde. An der Begegnung mit der Nonne Anna Katharina Emmerich (1774-1824⁸³⁸) sind weitere Aufschlüsse über Drostes Regiment, besonders über seine Funktion als geistlicher Führer möglich.

836 An den Erbdrosten, Münster 31. August 1813, AVc 89.

837 Seine Generalvikare waren Fonck (seit 1803, s. BRIEFE FERDINAND AUGUSTS 190 Anm. 2) und Michael Klingenberg (seit 1807). Heinrich Brück: Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. Mainz 1902. 1. 169f.

838 Oder »Emmerick«. Das Aktenmaterial zur kirchlichen Untersuchung im Nachlaß Drostes mit handschriftlichen Randglossen des Kapitelsvikars in AVg 204. Im Druck: Akten der kirchlichen Untersuchung über die stigmatisierte Augustinerin Anna Kath. Emmerick nebst zeitgenössischen Stimmen. Hg. v. Winfried Hümpfner. Würzburg 1929. Weiteres Material in AVg 205, AVc 166 und in Hermann Josef Seiler: Im Banne des Kreuzes. Lebensbild der stigmatisierten Augustinerin A.K. Emmerick. Hg. v. P. Ildefons M. Dietz. Würzburg 1949 (2. Aufl.), Thomas a Villanova Wegener: Das wunderbare innere und äußere Leben der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerich aus dem Augustinerorden. Dülmen 1918 (6. Aufl.) u. Tagebuch des Dr. med. Franz Wilh. Wesener über die Augustinerin Anna Katharina Emmerick unter Beifügung anderer auf sie bezüglicher Briefe und Akten. Hg. v. P. Winfried Hümpfner. Würzburg 1926. Noch unbearbeitet sind die bezüglichen Faszikel in den Nachlässen der Brüder Drostes (AVc 167, AVe 163 u. AVf 63, 64).

Clemens Augusts grundsätzliche Akzeptanz des Wirkens Gottes in der Welt, die gläubige Annahme der Möglichkeit von Wundern und Erscheinungen, war ein Bestandteil seiner Frömmigkeit. Als er etwa fünfundzwanzigjährig »begeistert von dem Besuche bei einer ekstatischen Jungfrau in der Nähe Frankfurts« zurückgekehrt war, hatte er im Kreis um die Fürstin Gallitzin für Reisen dorthin geworben.⁸³⁹ Seine prinzipielle Offenheit gegenüber übernatürlichen Erscheinungen, die zur Kontur des Freundeskreises gehörte, stand zwar im herben Widerspruch zum Zeitgeist, weil seit dem Eindringen der Aufklärung in den Katholizismus alles Übernatürliche und Irrationale »dem Verdachte der Primitivität oder der ungesunden Verirrung« unterlag (Franz Schnabel⁸⁴⁰). Aber er hatte sich eine kritische Offenheit bewahrt, die sich weder der Beweissucht des Zeitalters noch dem Zug zum Mystizismus gänzlich anschloß. Obwohl er von der Begegnung mit der Emmerich tief beeindruckt war und sie für »eine besondere Freundin Gottes« hielt^{840b} (soviel sei schon jetzt verraten), hat er die Wahrheit ihrer Wundmale und ihres Leidens und die religiöse Tiefe ihrer Gesichte niemals als Gegenbeweis gegen die materialistische Negation numinoser Erscheinungen ins Feld geführt oder überhaupt jemals propagandistisch ausgewertet. Er ließ, was ihm als Kirchenoberem nur möglich war, wenn er keinen Betrug gefunden hatte, die Nonne, wo sie war; er bewahrte eine Art positiver Zurückhaltung, wie die Kirche sie allezeit gegenüber lebenden Heiligen oder heiligmäßig Lebenden geübt hat. Wenn wir jedoch den Ereignissen des Jahres 1813 folgen, die Droste im Frühjahr 1813 in ihren Bann zogen, ist festzustellen, daß er keineswegs mit einer vorgefaßten positiven Meinung der Dülmener Nonne gegenübergetreten ist.

Die namentlich erste Erwähnung der Emmerich in Clemens Augusts Papieren ist in einem Bericht des Dechanten Bernard Rensing (1760-1826) aus dem Jahre 1810 über die Frage des Fortbestehens des Augustinerinnenklosters Marienbrink zu Coesfeld zu finden. Darin ließen die Jungfern Essewich und Emmerich den Kapitelsvikar um einen Urlaub zum Verwandtenbesuch bitten.⁸⁴¹ Durch das kaiserli-

839 GALLAND 1988 127.

840a Franz Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Freiburg i.B. 1937, Nachdr. München 1987. 4.: Die religiösen Kräfte. 12.

840b An Stolberg, Münster 14. Nov. 1813, moderne Abschrift in AVg 28, gedr. in SELLER 191 u. GALLAND 1880 160.

841 Dülmen 28. Juni 1810, AVg 187.

ehe Dekret vom November 1811 war dann das Ende des Klosters⁸⁴² herangekommen, und Anna Katharina, die Bauerstochter aus Flamske bei Coesfeld, mußte es am 7. Dezember, bereits kränkelnd, verlassen. Sie lebte fortan als Haushälterin des ehemaligen Meßpriesters des Klosters und französischen Flüchtlings Jean Martin Lambert (1753-1821) in Dülmen. Hier stellten sich bei ihr am 28. Aug. 1812 Stigmata an Händen und Füßen und zwei Wunden in Form von Kreuzen auf Magen und Brustbein ein. Zu Weihnachten versagten die Füße ihren Dienst. Einer kurzzeitigen Besserung um Fastnacht 1813 folgte eine durch Schwäche bedingte Bettlägerigkeit, die bis zu ihrem Tode anhalten sollte.⁸⁴³ Gerüchte von den Erscheinungen an der völlig ohne Nahrung lebenden Nonne und von ihren Visionen beschäftigten die Öffentlichkeit in Dülmen und bald darüber hinaus, so daß Rensing sich bewogen fühlte, seiner geistlichen Obrigkeit von der Jungfer zu berichten (25. März 1813). Droste: »Ich war weit entfernt, die Sache so anzusehen als dieselbe in jener Anlage [Rensings Rapport] dargestellt zu werden scheint; ich vermutete Täuschung oder gar Betrug, wie ich solches in ähnlichen Fällen jedesmal vermuten werde. Bis dahin hatte ich nicht eine Silbe davon gehört, da ich aber sah, daß die Sache schon zum Stadtgespräch in Dülmen geworden war, auch wegen der so sehr ins Auge fallenden Dinge dachte, man würde die Wahrheit ohne große Mühe finden können, so ging ich am anderen Tage, wo man mich in Dülmen zuverlässig noch nicht erwartete, hin. Herr Overberg und der Rat v. Druffel gingen auf mein Ersuchen mit; letzteren hatte ich besonders deswegen ersucht, weil ich ihm einen sehr richtigen Beobachtungsgeist und nicht eine hier vorzüglich schädliche Leichtgläubigkeit zutraute.«⁸⁴⁴

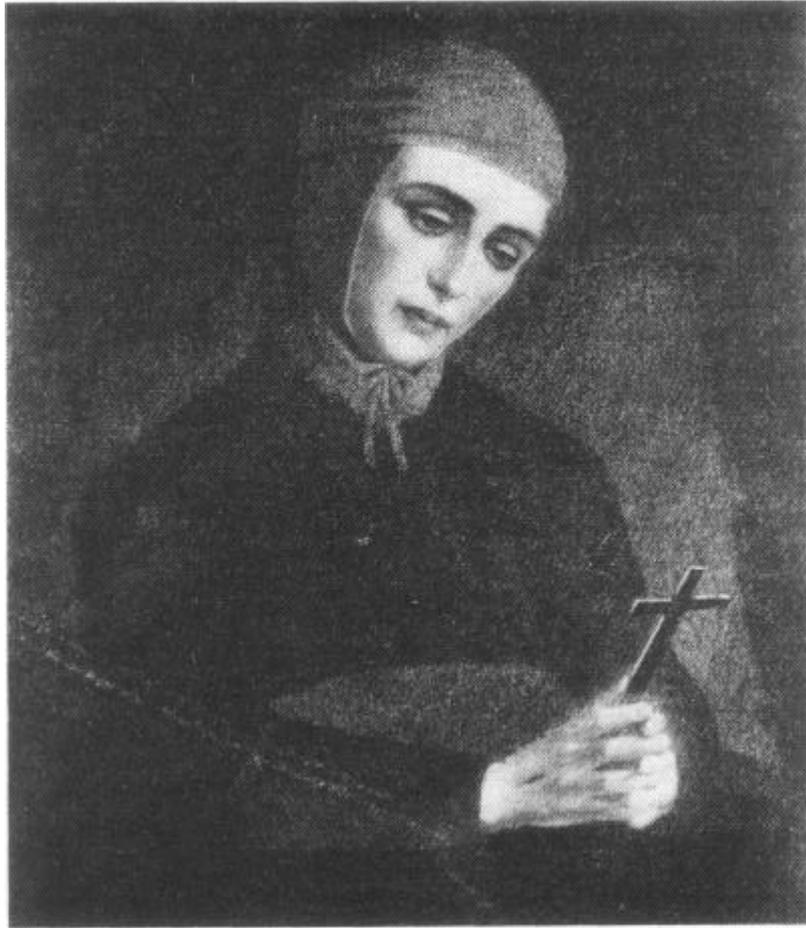
Den Vorteil der überraschenden Situation nutzend, hatte Clemens August, beide Komponenten der Untersuchung abwägend, nicht nur den Naturwissenschaftler und Pathologen, seinen Arzt Franz Ferdinand von Druffel⁸⁴⁵, der nach Schmeddings Urteil allerdings ein Eklekti-

842 Jetzt »Agnetenberg«.

843 Jürg Mathes: Anna Katharina Emmerick-Biographie. Lesarten und Erläuterungen. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1982.15ff. (Clemens Brentano. Sämtliche Werke und Briefe. 28,2.) SELLER 164.

844 SELLER 166f. WESENER 13.

845 1763-1857, 1788 Medizinalrat, 1792-1802 Garnisonsmedikus, 1792-1818 Professor für Pathologie und Therapie in Münster. Druffel wurde 1814 geadelt. PIEPER 94.



Anna Katharina Emmerich (1774-1824)

ker ohne umfassende Bildung gewesen sein soll⁸⁴⁶, sondern auch den Seelenführer und Menschenkenner Overberg eingeschaltet. Derart gut gerüstet, traf er am 28. März, sonntags um 16.00 Uhr, in Dülmen ein. Eine Stunde später begannen die Männer das Verhör der Nonne und die Untersuchung der Wundmale.⁸⁴⁷ Der Kapitelsvikar selbst untersuchte die Male mit dem Vergrößerungsglase, und er »konnte klar sehen, daß nirgend die Haut verletzt war«. Und: »[...] die Oberhaut sowohl auf den Strichen der Kreuzer, als die Haut in einer ziemlichen Entfernung umher war sich ganz gleich und stellte sich durch das Vergrößerungsglas dem Auge als etwas abscholfernd dar.«⁸⁴⁸ Abends gegen 21.00 Uhr erlebte der Besuch die ekstatischen Zustände der Kranken, während denen Droste heimlich ein Kreuz schlug, die Fiebernde aber keine Reaktion zeigte.⁸⁴⁹ Es fanden Gespräche mit ihrem Beichtvater, dem Dechanten und einer Freundin der Nonne, der Schullehrerin Clara Söntgen, statt. Am Montagmorgen verließen die Münsteraner den Ort. Der Bistumsleiter hatte der Emmerich aufgetragen, das Gebet um Wegnahme der Male, auf das sie bereits die Antwort erhalten hatte: »Meine Gnade ist Dir genug«, zu wiederholen.

Der Kapitelsvikar hatte überraschenderweise alles so gefunden, wie Rensing es beschrieben hatte. »Ich mußte den Gedanken an Täuschung aufgeben«, schloß er schon jetzt.⁸⁵⁰ Damit war er aber zugleich vor die Notwendigkeit gestellt, den Lauf der Dinge im Auge zu behalten und »die genaueste Beobachtung der Emmerick« (CA.⁸⁵¹) einzuleiten, wozu der Dechant und der Arzt Peter Krauthausen⁸⁵² beauftragt wurden. Rensing forderte er unter dem 30. März auf, »mit möglichster Gewißheit auszumittein: was ist«, wöchentlich Bericht zu erstatten und nach Möglichkeit die Nonne von der zudringlicher werdenden Öffentlichkeit abzuschirmen. Auch Krauthausen, dessen Aufmerksamkeit sich auf die Heilung der Wundmale richtete, und die Söntgen wurden

846 PIEPER 83.

847 SELLER 167ff. WESENER 12.

848 AKTEN 124.

849 AKTEN 119.

850 SELLER 169.

851 AKTEN 117.

852 1750-1820, Oskar Katann: Die Glaubwürdigkeit von Clemens Brentanos Emmerick-Berichten. Zum gegenwärtigen Stand der Quellen und Forschung. In: LJ N.F.7.1966.146.

verpflichtet, jede Woche zu berichten.⁸⁵³

Bereits am 7. April stellte sich Droste, nun nur von seinem geistlichen Rat, Overberg, begleitet⁸⁵⁴, wieder in Dülmen ein. Er konstatierte, daß die Wunden trotz aller ärztlichen Kunst, trotz der Waschungen und der Verbände weiter bluteten.^{855a} Der Kapitelsvikar zeichnete die Seitenwunde und das Magenkreuz^{855b} und gestattete einem dritten Arzt, Dr. Vogt aus Stadtlohn⁸⁵⁶, die Untersuchung der Leidenden. Während dieses zweiten Besuchs reifte in Clemens August die Überzeugung, daß *die* Erscheinungen so ernstzunehmender waren, daß eine förmliche kirchliche Untersuchung, an deren Ende ein Protokoll stehen würde, durchgeführt werden müsse.

Als Ziele nannte er in einem »Abstract« die Erforschung, »wie das, was sich an ihrem Körper zeigt und jedem Auge sichtbar ist, gekommen sei, und da sie selbst sagt, sie wisse es nicht, so muß es [die Stigmata] entweder den Naturgesetzen gemäß entstanden, oder durch andere ohne ihr Wissen gemacht und also unterhalten, mithin sie betrogen oder sie selbst eine Betrügerin sein. 2. Daß, wenn das an ihr sich Zeigende natürlich ist, es eine sehr ungewöhnliche Naturbegebenheit sei, ist klar. Eine fernere Untersuchung in dieser Hinsicht liegt außerhalb der Grenzen meines Amtes; es kam für mich nur darauf an zu erforschen, ob sie betrüge oder betrogen sei. 3. Wenn weder das eine noch das andere, so ist das sich Zeigende entweder eine ganz seltene Naturbegebenheit oder es ist übernatürlichen Ursprungs. 4. Wenn ich durch die Untersuchung zu dem Resultat gelangt bin: vernünftigerweise kann man sich keinen Betrug denken, so kann ich nicht weiter forschen. 5. Um dazu zu gelangen, durfte ich mich nur jener Mittel bedienen, welche weder die Gerechtigkeit noch die Liebe verletzen. Sie wider ihren ausdrücklichen Willen zu peinigen, durch meine Maßregel eine Untersuchung von andern Behörden veranlassen oder solcher Untersuchung den Weg bahnen, das schien und scheint mir die Gerechtigkeit und die Liebe zu verletzen; hiebei muß bemerkt werden, daß J.[ungfer] Em.[merich] zu Zeiten irre redet, auch, wie ich sicher glaube, zu Zeiten für Eingebung hält, was sie vielleicht im Zustand

853 SELLER 170f.

854 WESENER 24. Nach AKTEN war jetzt auch Druffel anwesend.

855a SELLER 176ff.

855b Abgebildet in AKTEN 118f.

856 AKTEN 124.

halben Bewußtseins von andern gehört hat, und daß die Polizeibehörde den Gedanken geäußert hat: Es walte hier Betrügerei zu einem politischen Zwecke ob. — Dem Verdachte, welche viele auf ihre Umgebungen haben, durch meine Maßregeln den Schein geben, als halte auch ich denselben [für] gegründet, da ich ihn für ganz ungegründet halte, auch dies scheint mir gegen Gerechtigkeit und Liebe. Hienach müssen die genommenen Maßregeln beurteilt werden.«⁸⁵⁷

Daß man in der Öffentlichkeit die Zeichen an der Emmerich als Zeichen Gottes gegen die Verfolgung der Kirche bzw. gegen die Säkularisation der Klöster deutete, erhöhte die Gefahr, daß sich die Polizei einschalten könnte. Und dies wäre das Ende für das kirchenamtliche Protokoll und vielleicht für die Schwerkranke selbst gewesen. In der Tkt war schon am 4. April der Münsterer Polizeikommissar Garnier nach Dülmen gekommen, um Erkundigungen über die mutmaßlich politischen Prophezeiungen der Nonne einzuziehen.⁸⁵⁸

Droste handelte rasch. Er ordnete eine vierzehntägige durchgehende Bewachung, zu der der Dechant eine Vertrauensperson bestimmen sollte, an.⁸⁵⁹ Rensing sollte »zuweilen Abdrücke von den Kreuzen auf der Brust nehmen [...], solche aber müssen jedesmal mir zugeschickt werden; niemand anders darf einen Abdruck erhalten, und Sie wollen alle Zudringlichkeiten damit abweisen, daß Sie sagen, die Obrigkeit habe es verboten. Nur Zivilautoritäten machen Ausnahmen, wenn diese ohne alle äußere Veranlassung solches verlangen sollten.«⁸⁶⁰ Der Sinn beider Bestimmungen ist klar. Der Kapitelsvikar ließ weiterhin die früheren Mitschwestern der Emmerich zu Auffälligkeiten des Zusammenlebens befragen. Rensing, der diesen Auftrag auszuführen hatte, kam in der Untersuchung überhaupt eine zentrale Rolle zu. Droste setzte ihn noch über den Beichtvater der Jungfer und gewissermaßen als seinen persönlichen Stellvertreter ein, ein Umstand, der zu erhärten scheint, daß der Kapitelsvikar in die Umgebung der Emmerich volles Vertrauen hegte: »Sagen Sie doch auch der Jungfer Emmerich in meinem Namen, falls Sie das ratsam finden: Daß sie *nur* Ihnen *alles*, was sie zu sagen habe, sagen dürfe, ihrem Beichtvater darf

857 WESENER 13. Auszugsweise in SELLER 169.

858 WESENER 19.

859 SELLER 178.

860 CA. an Rensing, 8. April 1813, WESENER 354. Vgl. Rensings Tagebuch, AKTEN 130.

sie nur das sagen, was ihre Seele betrifft, dem Arzte nur das, was ihren Leib betrifft«?⁶¹

Gegen Ende der Bewachungszeit war Clemens August wieder in Dülmen (20. bis 23. April 1813⁸⁶²), und er wiederholte seine Visiten jetzt in regelmäßigen Abständen. Im Verlaufe seiner Untersuchungen scheinen dem Kapitelsvikar auch wieder Zweifel über die Berufung der Emmerich erwachsen zu sein. Denn für eine von Gott Begnadete klagte sie auffällig oft über die ihr auferlegten Strapazen insbesondere während der Bewachung, die vom 10. bis 19. Juni wiederholt wurde. Droste folgerte, er müsse »in dem Grade [...] zweifeln, daß das Außerordentliche von Gott komme, in welchem ich außerordentliche Tugend vermissem.«⁸⁶³ Die Nonne hatte zuletzt sogar Einspruch gegen die Anordnungen⁸⁶⁴ des Bistumsverwesers, ihrer unmittelbaren geistlichen Obrigkeit, erhoben, so daß dieser sie abmahnen und erinnern mußte: »Wenn ich von solchen, denen Gott außerordentlich viel gegeben zu haben scheint, außerordentlich viel fordere, so folge ich darin solchen, die mit großer Weisheit begabt sind.«⁸⁶⁵

Die zweite Bewachung im Juni sollte endlich die Gewißheit über die Nahrungslosigkeit und die übernatürliche Ursache der Wundmale erbringen, die die erste Bewachung wegen verschiedener Einschränkungen nicht hatte erbringen können. 32 Bürger, die sich in die Aufsicht geteilt hatten, legten Zeugnis für die Echtheit der Phänomene ab. Da aber auch jetzt eine vollständige Isolation der Jungfer in dem von mehreren Personen bewohnten Haus nicht gelungen war und namentlich der Mediziner Bodde sich Zutritt zu verschaffen verstanden und fremde Damen, die die Leidende um Prophezeiungen baten⁸⁶⁶, eingeschleust hatte, war auch das Ergebnis der zweiten Bewachung nicht vollständig sicher.

Indes zog die Nonne von Dülmen das Interesse der Blätter und des Publikums immer mehr auf sich. Droste konnte nicht umhin, engsten Freunden den Besuch zu gewähren. Stolberg, Mimi Gallitzin und der Erbdroste sind nur die nachweisbaren Besucher, deren es sicher eine

861 An Rensing, 13. April 1813, WESENER 96.

862 AKTEN 118f. SELLER 179 nennt als Tag der Abreise den 22. April.

863 25. Mai 1813, AKTEN 130f.

864 Z.B. gegen die Berufung von zwei jungen Medizinern als Examinatoren. SELLER 180ff.

865 SELLER 183.

866 SELLER 186.

Menge mehr gegeben hat.⁸⁶⁷ Sein Interesse an der Nonne ließ jetzt nach dem unbefriedigenden Ergebnis der zweiten Observation nach, zumal er jetzt nach der Ernennung Spiegels zum Bischof unter großem Drucke stand. Er verzichtete zunächst auf weitere Anordnungen und empfahl der Nonne, sich zur Not mit polizeilichen Mitteln »in der eigenen Wohnung Ruhe zu verschaffen«.⁸⁶⁸ Ende Juli benachrichtigte Franz Otto den Bruder von dem Wunsch der Stigmatisierten, »ich mögte wieder mit dem Abhalten der Besuche mich befaßen, oder noch allgemeiner: ich mögte sie unter meiner Bottmäßigkeit behalten, ich wollte, daß ich nicht gehindert würde die Rechte, die mir mein pro tempore Amt giebt, aus zu üben, so würde ich es thun, aber jetzt sehe ich nicht wie ich es machen Soll.«^{869a} Vielleicht war es dieser Hilferuf oder die Aussicht auf das aufgeklärte Regiment Spiegels, der ihn veranlaßte, seinen Blick doch wieder nach Dülmen zu richten? An eine neuerliche Observation war allerdings nicht zu denken, da ihm »und zwar auf ganz sicherem Wege [hinterbracht war], der Präfekt habe geäußert, wenn ich die J. Em. bewachen ließe, so werde er den Maire zu Dülmen beauftragen die Wachen aus dem Hause zu werfen«.^{869b} Zudem hätten die Unwägbarkeiten der vorigen Bewachungen fortbestanden, da sich an der häuslichen Situation der Nonne nichts geändert hatte. Der Kapitelsvikar nahm, obwohl er die landläufigen Verdächtigungen gegen den Franzosen Lambert nicht teilte, »imprudente Äußerungen«⁸⁷⁰ desselben und der Schwester der Emmerich zum Anlaß, die Überführung der Kranken nach Darfeld oder in das Haus Druffeis zu erwägen und dadurch dem Einwand der Manipulation abzuhelpfen.

Am 26. und 27. August mußte die Jungfer eine neue Untersuchung ihrer Wunden unter größerer Beteiligung der Münsterer Fachwelt, während der die Wundflächen mehrfach ausgewaschen wurden, über sich ergehen lassen. Ihr Ergebnis sollte die Überweisung der Nonne rechtfertigen, die dies aber mit dem Hinweis auf die bekannte Religiosität der Familie des Kapitelsvikars, deren Ruf deshalb Schaden leiden

867 Drostes Erlaubnis für den Erbdrosten, Münster 27. Juni, AVc 166. MATHES 1982 17.

868 An Rensing, SELLER 189.

869a CA. an Adolph, Vormholz 24. Juli 1813, AVc 166, gedr. in RICHTERING 1986 47.

869b WESENER 20.

870 AKTEN 130f.

könne, ablehnte.⁸⁷¹ Der eingeschaltete Dr. Wesener äußerte außerdem die Befürchtung, daß durch den Transport Lebensgefahr für die Kranke eintreten könne.⁸⁷²

Clemens August hatte wenige Tage später durch die Subdelegation seiner Vollmachten an Spiegel keine Amtsbefugnis mehr, um der Angelegenheit weiter nachzugehen. Er konnte sich ihr erst wieder widmen, nachdem er seine Vollmachten widerrufen haben würde.⁸⁷³ Sein Urteil, wie es sich bis zum Herbst 1813 ausgebildet hatte, stellte zuerst die Opportunität eines absoluten Beweises für oder gegen eine Manipulation als Untersuchungsziel in Frage. Er anerkannte zwar, daß die Emmerich sich allen seinen Befehlen fügte⁸⁷⁴, aber es sei doch »nicht unser Amt, *die Sache* so außer allen Zweifel zu setzen, daß nicht solche, die die Wahrheit fürchten, noch Möglichkeiten dagegen finden könnten. Das ist ein undankbares Amt und die darauf verwandte Mühe dürfte fruchtlos sein. Die, welche fürchten, ein derartiges Faktum möchte wirklich bewährt werden, sind sehr erfinderisch« (CA.⁸⁷⁵). Auch hielt er eine auf absoluten Beweis abstellende Untersuchung überhaupt zur Feststellung eines Wunders für nicht angemessen. Sein Frageansatz war jetzt nicht mehr prinzipiell negativ (»Beweisnot«), sondern, bei Bewahrung gesunden Mißtrauens, grundsätzlich positiv, d.h. vom Glauben herkommend: »[...] ich glaube nicht, daß die genaueste Beobachtung hier das ersetzen kann, was die Früchte des Baums geben würden.«⁸⁶³ Mag er also noch zu keinem — auch nicht persönlich — gültigen Ergebnis gekommen sein, so griff er doch menschlich hilfreich ein, indem er die Schwester der Emmerich materiell unterstützte und für die Kranke eine Aufwartefrau bestellte. Kosten, die er aus seiner Privatbörse bestritt.⁸⁷⁶ Am 14. Nov. 1813 gab er in einem Brief an Stolberg vertraulich sein vorsichtig positives (weil ganz subjektiv gehaltenes) Urteil über die Emmerich zu erkennen: »Meine Meinung über sie ist: daß sie eine besondere Freundin Gottes ist, wovon aber wir nichts gemerkt hätten, so daß ihr Beispiel für uns würde verloren gewesen sein, wenn Gott sie nicht gestempelt hätte [...].

871 Rensing an Overberg, 31. Aug. 1813, WESENER 77.

872 SELLER 196ff.

873 Weiter Kap. 42.

874 AKTEN 127.

875 An Rensing, 2. Mai 1813, SELLER 180.

876 SELLER 171 f.

das scheint mir so klar, daß wenn ich jetzt auch Betrug oder Täuschung finden würde [...], bekennen müßte: vernünftigerweise hätte man sich das nicht denken können.«⁸⁷⁷

877 Moderne Abschrift in AVg 28, teilweise gedr. in SELLER 181 u. GALLAND 1880 160.